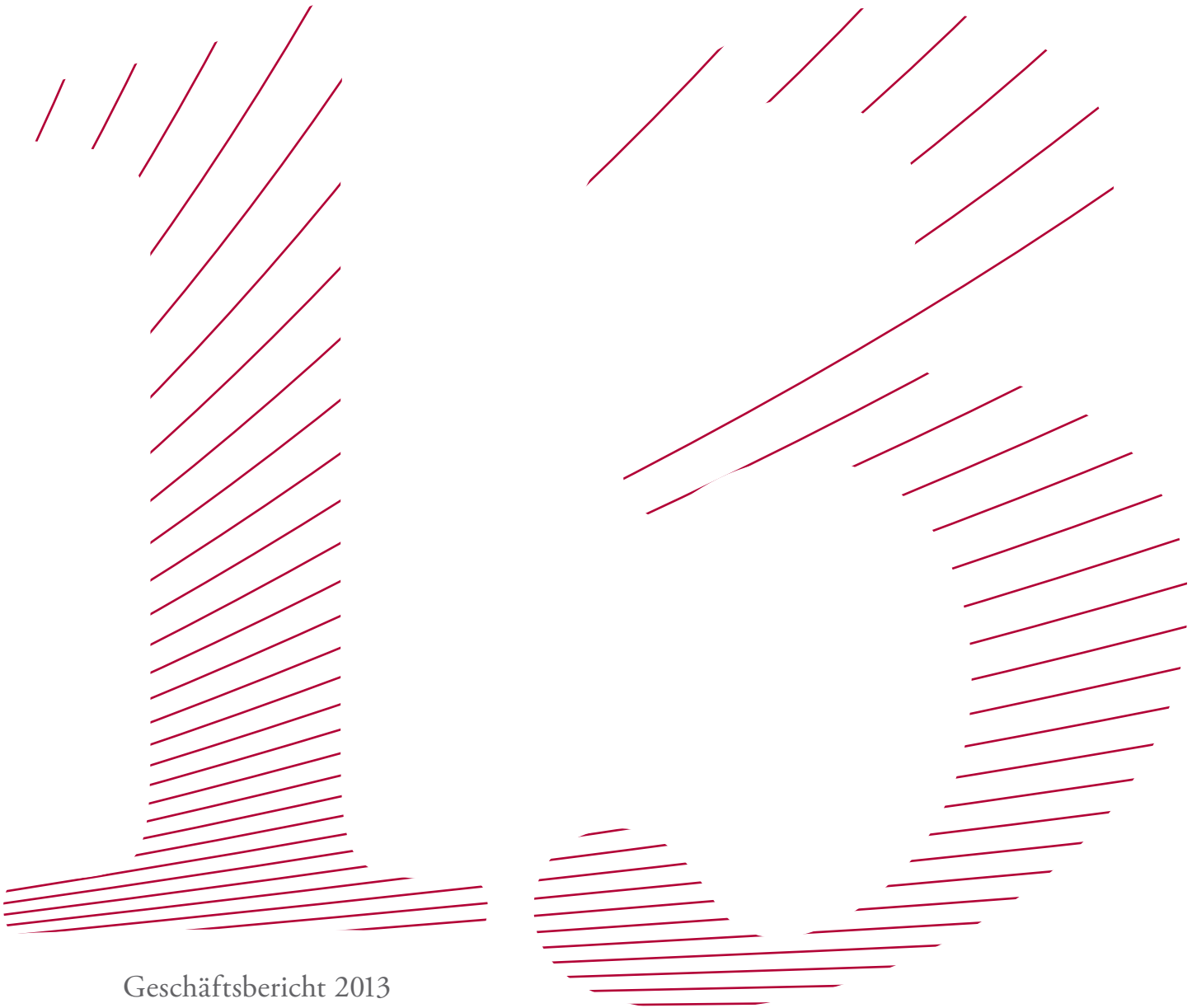




FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein



LEITBILD	4
AUFSICHTSRAT	6
GESCHÄFTSLEITUNG	10
1. AUFSICHT	16
1.1 Makroprudentielle Aufsicht	17
1.2 Bereich Banken	18
1.3 Bereich Wertpapiere	27
1.4 Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen	36
1.5 Bereich Andere Finanzintermediäre	47
2. REGULIERUNG	54
2.1 Bereichsübergreifende Regulierung	55
2.2 Bereich Banken	56
2.3 Bereich Wertpapiere	59
2.4 Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen	60
2.5 Bereich Andere Finanzintermediäre	62
3. AUSSENBEZIEHUNGEN	64
3.1 Nationale Aussenbeziehungen	65
3.2 Internationale Aussenbeziehungen	65
3.3 Bilaterale Zusammenarbeit	74
4. UNTERNEHMEN	76
4.1 Organisation	77
4.2 Unternehmensentwicklung	78
4.3 Finanzen	81
5. TEAM	90
ANHANG	92

Die FMA ist die unabhängige Finanzmarktaufsichtsbehörde Liechtensteins und sorgt für die Stabilität und die Glaubwürdigkeit des Finanzmarktes, den Schutz der Kunden sowie die Vermeidung und Bekämpfung von Missbräuchen.

Wir beaufsichtigen effizient, konsequent und wirksam.

Wir setzen uns für eine tragfähige Regulierung ein.

Wir führen einen aktiven Dialog.

Wir denken und handeln unternehmerisch.

Wir begegnen uns im Team mit Respekt und Wertschätzung.

- – Wir sind in der Ausübung unserer Aufsichtstätigkeit unabhängig.
 - Wir erteilen Bewilligungen verantwortungsbewusst und rasch, beaufsichtigen risikobasiert, marktnah, nachvollziehbar und fair.
 - Wir orientieren uns an den besten Methoden und Praktiken einer integrierten Aufsichtsbehörde.
 - Wir bekämpfen Missbräuche und sanktionieren Regel- und Gesetzesverstöße konsequent. Damit schützen wir die Kunden des Finanzplatzes und tragen zu seiner guten Reputation und Glaubwürdigkeit bei.
-
- – Wir definieren Mindeststandards in der Regulierung und konkretisieren Gesetze und Verordnungen mit Richtlinien und Wegleitungen. Wir beziehen dabei insbesondere die Berufs- und Branchenverbände mit ein.
 - Wir setzen internationale Standards um und setzen sie durch. Dabei berücksichtigen wir die Wettbewerbsfähigkeit und die Entwicklung des Finanzplatzes.
 - Wir setzen uns für gute regulatorische Rahmenbedingungen für den Finanzplatz ein und beraten die Regierung in finanzmarktstrategischen Fragen.
-
- – Wir pflegen den Dialog mit unseren nationalen und internationalen Anspruchsgruppen. Wir sorgen dafür, in Liechtenstein und im Ausland als kompetente und verlässliche Aufsichtsbehörde anerkannt zu sein.
 - Wir bringen uns in internationale Gremien ein und fördern die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden. Dabei vertreten wir die liechtensteinischen Interessen.
-
- – Wir halten uns jederzeit an die Regeln und Praktiken der verantwortungsvollen und modernen Unternehmensführung. Die finanziellen Mittel setzen wir kostenbewusst und effizient ein.
 - Wir bieten den Mitarbeitenden ein Umfeld, in dem sie gerne und dauerhaft arbeiten und fördern ihre Kompetenzen durch Aus- und Weiterbildung.
 - Wir kommunizieren als Unternehmen sachlich, transparent und rasch.
-
- – Wir sind ein Team, begegnen uns mit gelebter Wertschätzung und identifizieren uns mit unseren Zielen und Aufgaben.
 - Wir sind stolz, einen Beitrag zum Erfolg der FMA und des Finanzplatzes Liechtenstein zu leisten.

Dr. Urs Philipp Roth-Cuony
Präsident des Aufsichtsrates



Gewährleistung der Stabilität

Im Jahr 2013 erholte sich die Weltwirtschaft und das globale Finanzsystem stabilisierte sich. Diese positiven Entwicklungen ruhen stark auf den massiven Interventionen der Zentralbanken. Nach wie vor sind die Stabilitätsrisiken im Finanzsystem und die Konjunkturrisiken für die Wirtschaft beträchtlich. Vor diesem Hintergrund sind die internationalen Bestrebungen, das Finanzsystem mit regulatorischen Massnahmen stabiler auszugestalten, als sehr bedeutend einzustufen.

Grundlegend hierfür ist das Reformpaket Basel III, das in der Europäischen Union in Form der Eigenkapitalrichtlinie CRD IV und der CRR-Verordnung umgesetzt wird. Als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) übernimmt Liechtenstein diese Vorgaben in nationales Recht. Im Berichtsjahr sind entsprechende Umsetzungsarbeiten geleistet worden.

Die FMA hat im Berichtsjahr den liechtensteini-schen Immobilien- und Hypothekarmarkt vertieft analysiert. Er ist für die Finanzstabilität von hoher Relevanz. Aufgrund des Umfeldes mit tiefen Zinsen, hohen Immobilienpreisen und hohen Hypothekarforderungen hat die FMA die Risikokontrolle über diesen Markt verstärkt.

Sicherung des Marktzugangs

Die Übernahme der Verordnungen der Europäischen Union zu den drei Europäischen Aufsichtsbehörden in das EWR-Abkommen war Ende 2013 aufgrund verfassungsmässiger Fragestellungen zweier EWR/EFTA-Partner noch nicht vollzogen. Für den ungehinderten Zugang liechtensteinischer Finanzintermediäre zu den Märkten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist diese Übernahme dringlich. Ohne die Übernahme können auch weitere EU-Rechtsakte,

die auf die Europäischen Aufsichtsbehörden verweisen, nicht in das EWR-Abkommen übernommen werden. Das im Juli 2013 in Kraft getretene Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) erlangte deshalb lediglich nationalen Geltungsbereich. Der EU-Pass, der als Bestandteil der Zulassung für die europaweite grenzüberschreitende Verwaltung und den Vertrieb von alternativen Fonds notwendig ist, konnte nicht erteilt werden. Die Regierung Liechtensteins arbeitet zusammen mit den EWR/EFTA-Partnern und der Europäischen Union intensiv an einer Lösung.

Die Umsetzung und Durchsetzung internationaler Standards in der Finanzmarktaufsicht haben einen direkten Bezug zur Gewährung des Marktzugangs. Der Aufsichtsrat misst deshalb der internationalen Integration der FMA in die internationalen Aufsichtsorganisationen hohes Gewicht bei und hat sie weiter vorangetrieben. Die Aussenbeziehungen der FMA waren im Jahr 2013 stark von den Arbeiten der Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA geprägt.

Tätigkeit des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat trat im Berichtsjahr zu zehn ordentlichen Sitzungen zusammen. Zusätzlich ist im Juli unter Mitwirkung der Geschäftsleitung ein Strategietag durchgeführt worden. Die Überwachung der operativen Ebene wird von einem Management Informationssystem (MIS) unterstützt. Der Präsident des Aufsichtsrates pflegt zudem einen intensiven Austausch mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

Der Präsident des Aufsichtsrates führte in seiner Beratungsfunktion in finanzmarktstrategischen Fragen regelmässige Gespräche mit dem Regierungschef. Ein regelmässiger Austausch fand auch mit S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein statt. Der Präsident

des Aufsichtsrates ist zudem im Beirat des Projekts der integrierten Finanzplatzstrategie der Regierung vertreten. Im Hinblick auf die Finanzierungsvorlage wurden auch Informationsgespräche mit den Landtagsfraktionen durchgeführt. Der Präsident des Aufsichtsrates vertrat weiter die Interessen der FMA und Liechtensteins im Ausland.

Sachthemen

Das grenzüberschreitende Geschäft der liechtensteinischen Finanzintermediäre ist mit Rechts- und Reputationsrisiken verbunden. Die FMA hat diese Thematik in den vergangenen Jahren intensiv bearbeitet. Angesichts internationaler Entwicklungen, z.B. die absehbare Einführung des automatischen Informationsaustausches im Steuerbereich, hat die FMA eine Richtlinie zum Umgang mit Risiken im grenzüberschreitenden Dienstleistungsgeschäft ausgearbeitet, die alle Finanzintermediäre unter Aufsicht der FMA erfasst. Der Richtlinienentwurf ist Anfang Februar 2014 zur verbands- und behördeninternen Vernehmlassung ausgeschrieben worden.

Die Beachtung von Gesetzesnormen hängt naturgemäss stark von ihrer Durchsetzbarkeit ab. Wirksame Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen sind für die Aufsichtsbehörde deshalb ein wichtiges Instrument für ihre Aufgabenerfüllung. Sie entfalten zudem eine präventive Wirkung mit positiven Folgen für die Reputation des Finanzplatzes. Der Aufsichtsrat hat das Sanktionssystem der FMA im Berichtsjahr geprüft und Anpassungsbedarf eruiert. Dieser rührt auch von internationalen Entwicklungen her. Die FMA wird den Anpassungsbedarf der Regierung und den Verbänden im Jahr 2014 unterbreiten.

Die FMA hat per 1. Januar 2014 neue Aufsichtsaufgaben übernommen. Sie intensiviert die Aufsicht über Treuhänder und Treuhandgesellschaften und beauf-

sichtigt neu Personen, die eine Tätigkeit nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) ausüben. Mit den neuen Aufsichtsregimes sollen der Kundenschutz verbessert und die internationale Anerkennung gestärkt werden. Das Aufgabenfeld der FMA wird dadurch erneut erweitert.

Corporate Governance

Am 1. Januar 2013 sind die Empfehlungen zur Führung und Kontrolle von öffentlichen Unternehmen in Liechtenstein in Kraft getreten. Sie gelten zusätzlich zu den Corporate-Governance-Vorgaben im Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen in Liechtenstein. Angesichts der hohen Relevanz der Corporate Governance speziell für eine Aufsichtsbehörde hat der Aufsichtsrat dieser Thematik stets grosses Gewicht beigemessen. Der Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung der FMA Liechtenstein erklären gemeinsam, dass den Bestimmungen der «Empfehlungen zur Führung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen in Liechtenstein» in der Fassung vom Juli 2012 ausnahmslos entsprochen wurde.

Befragung zur Wahrnehmung der FMA

Im Auftrag der FMA hat die Universität Liechtenstein im Sommer eine Befragung zur Wahrnehmung der Aufsichtsbehörde durchgeführt. Befragt wurden die unter ihrer Aufsicht stehenden Finanzintermediäre. Die Ergebnisse zeichnen das Bild einer respektierten, verlässlichen und kompetenten Aufsichtsbehörde. Gleichzeitig zeigte die Umfrage auch Handlungsbedarf auf. Die FMA nutzt die Erkenntnisse, um die Qualität ihrer Arbeit weiter zu steigern. Im Mittelpunkt stehen die weitere Steigerung der Effizienz, auch durch die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien, und optimierte

Bewilligungs- und Aufsichtsprozesse. Als Grundlage für die Befragung wurde das Leitbild der FMA und ihr Rollen- und Selbstverständnis herangezogen.

Informations- und Kommunikationstechnologien

Eine moderne IT-Struktur hat für die FMA hohe strategische Bedeutung. 2013 ist eine zentrale Stammdatenbank in Betrieb genommen worden. Zudem ist eine Plattform entwickelt worden, auf welcher der Datenaustausch zwischen FMA und Finanzintermediären künftig webbasiert abgewickelt werden wird. Vor der Einführung stand zudem ein zentrales Dokumentenmanagementsystem. Die Systeme sollen bei der FMA wie auch bei den Finanzintermediären zu Effizienzsteigerungen führen.

Finanzierung der FMA

Im Jahr 2013 ist die Finanzierung der FMA neu geregelt worden. Gegen das bestehende Finanzierungsmodell waren zuvor mehrere gerichtliche Urteile ergangen. Das neue Modell sieht eine Finanzierung der FMA durch eine fixe Grundabgabe, eine berechenbare variable Zusatzabgabe, Einnahmen aus Gebühren und einem Staatsbeitrag von CHF 5 Millionen vor. Die Reduktion des Staatsbeitrages um CHF 3 Millionen bedeutet, dass die Finanzintermediäre unter Aufsicht der FMA eine höhere Abgabenlast übernehmen. Das revidierte Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) und damit das neue Finanzierungsmodell traten per 1. Januar 2014 in Kraft. Die Neuregelung der Finanzierung innerhalb der gegebenen Fristen war für die FMA aus Gründen der gesicherten Finanzierung und der Planungssicherheit von grosser Bedeutung.

Betriebliche Vorsorge

Im Berichtsjahr ist die betriebliche Vorsorge für das Staatspersonal aufgrund des hohen Sanierungsbedarfes und nicht mehr aktueller Grundlagen auf eine neue gesetzliche Basis gestellt worden. So wurde auch der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat vollzogen. Als öffentlich-rechtliche Anstalt wird die FMA auch der neuen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein. Die betriebliche Personalvorsorge ist ein wichtiger Faktor für die Attraktivität des Arbeitgebers. Die Vergleichbarkeit der Leistungen mit denen der Privatindustrie muss auch künftig gegeben sein. Dies ist insbesondere für die FMA von strategischer Bedeutung, da sie im Arbeitsmarkt mit dem Finanzsektor in Konkurrenz steht.

Personelle Veränderungen

Der Aufsichtsrat wählte Patrick Bont per 22. Februar 2013 zum Leiter Bereich Andere Finanzintermediäre und Mitglied der Geschäftsleitung. Patrick Bont hatte den Bereich seit November 2012 interimistisch geführt. Mit dem Austritt von Michael Schöb aus der FMA wurde per 1. Januar 2013 Remo Maggi, Stab der Geschäftsleitung, zum Sekretär des Aufsichtsrates ernannt.

Jahresrechnung 2013

Die Regierung genehmigte in ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2012 das FMA-Budget 2013 mit einem Staatsbeitrag von CHF 8 000 000 und einem Aufwandvolumen von CHF 18 725 000. Der tatsächliche Aufwand für das Geschäftsjahr 2013 beläuft sich auf CHF 18 709 547. Er liegt damit um CHF 15 453 (0,1%) unter dem genehmigten Budget.

Mario Gassner
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Aufsicht

Im April 2013 hat die FMA anlässlich einer Medienkonferenz ihren Bericht zum liechtensteinischen Immobilien- und Hypothekarmarkt vorgestellt und veröffentlicht. Dieser Markt ist für die FMA deshalb von Bedeutung, weil er aufgrund seiner Grösse ein Risiko für die Finanzstabilität darstellt. Der Bereich Banken hat im Berichtsjahr die Risikokontrolle über diesen Sektor verstärkt, Stresstests durchgeführt und regulatorische Vorgaben angepasst. Die FMA hat zudem Handlungsbedarf bei der Datenlage zum Immobilienmarkt aufgezeigt.

Die Bankenaufsicht hat im Berichtsjahr intensiv an der Umsetzung der Europäischen Eigenkapitalvorschriften CRD IV in nationales Recht gearbeitet. Mit der internationalen Reform soll die Stabilität des Bankensystems gestärkt werden. Dies liegt auch im Interesse der Finanzstabilität in Liechtenstein, da die hiesigen Institute international stark vernetzt sind. Diese regulatorischen Arbeiten sollen nicht den Blick darauf verstellen, dass das liechtensteinische Finanzsystem stabil ist und es sich auch im sehr anspruchsvollen Umfeld der globalen Finanzkrise als sehr zuverlässig erwiesen hat.

Ausländische Behörden haben im Jahr 2013 48 Amtshilfeersuchen im Bereich Marktmissbrauch an die FMA gestellt. Die im internationalen Vergleich bereits hohe Zahl an Amtshilfeersuchen hat sich damit noch einmal leicht erhöht.

Der Wertpapierbereich bereitete sich auf die Inkraftsetzung des Gesetzes über Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) am 1. Juli 2013 vor. Nach umfangreichen Vorarbeiten war die FMA ab

1. April 2013 bereit, Anträge auf Zulassung von Verwaltern alternativer Investmentfonds entgegenzunehmen. Da das Gesetz aufgrund der ausstehenden Übernahme der europäischen AIFM-Richtlinie in das EWR-Abkommen jedoch lediglich nationale Geltung erlangte und der Zugang zu den Märkten der EU-Länder nicht gegeben war, bewegte sich die Zahl der Gesuchsteller auf tiefem Niveau. Bis Ende 2013 sind fünf Verwalter von alternativen Investmentfonds zugelassen worden.

Im Berichtsjahr sind die organisatorischen Anforderungen an Vermögensverwalter konkretisiert und in Form einer FMA-Mitteilung publiziert worden. Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft muss in personeller und struktureller Hinsicht über eine angemessene Betriebsstätte verfügen. Der Sitz und die Hauptverwaltung der Gesellschaft müssen sich zudem in Liechtenstein befinden.

Im Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen sind die Vorbereitungsarbeiten auf Solvency II weiter vorangetrieben worden. Mehrere Versicherungsunternehmen haben an einem Assessment der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) teilgenommen. EIOPA hat zudem vorbereitende Leitlinien zu Solvency II veröffentlicht, die im Jahr 2014 auch in Liechtenstein umgesetzt werden müssen. Nach mehrfacher Verzögerung wird das neue Versicherungsaufsichtsrecht in Europa am 1. Januar 2016 eingeführt werden. Die Aufsichtsbehörden erhalten damit geeignete qualitative und quantitative Werkzeuge, um die Gesamtsolvabilität eines Versicherungsunternehmens angemessen beurteilen zu können. Einen besonderen Schwerpunkt bildeten im Berichtsjahr die aufsichtsrechtlichen Arbeiten im



Rahmen der Sanierung der Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVS). Der Bereich Andere Finanzintermediäre hat bei den Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften im Jahr 2013 erstmals konsolidierte Sorgfaltspflicht- und Qualitätskontrollen durchgeführt. Die Qualitätssicherungsprüfung ist ein zentrales Element der europäischen Abschlussprüferrichtlinie, die in Liechtenstein in nationales Recht umgesetzt wurde.

Im Berichtsjahr wurde das Treuhändergesetz einer Totalrevision unterzogen. Im Zentrum der Änderungen steht eine stärkere behördliche Aufsicht, womit das Vertrauen in den Treuhandsektor gestärkt und seine internationale Anerkennung gefördert werden soll. Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes per 1. Januar 2014 wird die FMA damit die Aufsicht über Treuhänder und Treuhandgesellschaften intensivieren. Die entsprechenden Prozesse sind im Jahr 2013 aufgebaut worden. Aufsichtsprozesse sind ebenfalls für die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) aufgebaut worden. Mit dem neuen Gesetz ist ein umfassendes, wirksames Aufsichtssystem über diese Personen geschaffen worden.

Regulierung

Die Regulierungsarbeit der FMA hat im Berichtsjahr weiter an Intensität zugenommen. Zahlreiche nach der globalen Finanzkrise in die Wege geleitete europäische Regulierungsvorhaben haben den Stand erreicht, dass die Rechtsakte in nationales Recht umzusetzen sind oder bald davor stehen: Im Bankenbereich u.a. das Reformprojekt Basel III und die EU-Richtlinie zur Krisenbewältigung oder Sektor übergreifend die Neufassung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) und die Marktmissbrauchs-Richtlinie. Schon vor der Finanzkrise wurde in der Europäischen Union das neue Aufsichtssystem Solvency II in die Wege geleitet.

Nicht nur die Anzahl der umzusetzenden Rechtsakte hat zugenommen, auch der Detaillierungsgrad der Finanzmarktregulierung mit technischen Standards, Guidelines oder Empfehlungen wurde wesentlich erhöht. Allen Regulierungen gemeinsam ist, dass der nationale Spielraum zugunsten übergeordneter Ziele wie Finanzstabilität oder Kundenschutz immer stärker eingeschränkt wird.

Mit der Etablierung der intensivierten Aufsicht über Treuhänder und Treuhandgesellschaften hat Liechtenstein einen wichtigen Schritt in Richtung einer stärkeren internationalen Anerkennung seines Treuhandsektors getan. Auch die neue behördliche Aufsicht über Personen nach Art. 180a PGR per 1. Januar 2014 stärkt die Reputation des Finanzplatzes und den Kundenschutz.

Aussenbeziehungen

Die internationalen Aussenbeziehungen der FMA waren im Berichtsjahr stark von den Arbeiten der Europäischen Aufsichtsbehörden geprägt. Die FMA genießt Beobachterstatus und ist in den relevanten Gremien der drei Behörden vertreten. Die FMA unterzeichnete ein von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) ausgehandeltes Kooperationsabkommen zur AIFM-Richtlinie mit über 30 Ländern, (u.a. die zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörden der Schweiz, USA, Singapur, Hong Kong, Kanada und Brasilien). Die internationale Integration der FMA ist auch mit der Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding (MoU) mit der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde und einer weiteren Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Zentralbank von San Marino erfolgreich fortgeführt worden.



Im Berichtsjahr ist das Geldwäschereidispositiv Liechtensteins vom Internationalen Währungsfonds (IWF) und MONEYVAL geprüft worden. Die von der FMA geleisteten Arbeiten waren mit einem beträchtlichen personellen Aufwand verbunden.



Der Leiter Makroprudentielle Aufsicht bei der FMA ist im März 2013 zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Macroprudential Policy and Surveillance Subcommittee der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) ernannt worden. Ein weiterer Mitarbeiter der FMA ist gewählter wissenschaftlicher Experte von MONEYVAL, dem Expertenausschuss des Europarates für Fragen der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung. Er wurde auch als Assessor bei der Ad hoc-Prüfung in Zypern aufgebeten.

Unternehmen und Team

Die FMA beschäftigte Ende 2013 81 Mitarbeitende, wobei 15 Mitarbeitende in einem Teilzeitverhältnis standen. Die Fluktuation betrug 8,1%. Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Zahl der Mitarbeitenden stabil. Die Anforderungen an die Beaufsichtigung des Finanzmarktes und damit der Arbeitsaufwand sind allerdings weiter gestiegen. Mit der Aufsicht über die Treuhänder und über Personen nach dem 180a-Gesetz hat der Gesetzgeber der FMA zudem neue Aufgaben übertragen. Der Mehraufwand muss in erster Linie über Effizienzsteigerungen aufgefangen werden, wie



sie etwa moderne IT-Systeme bieten. Die FMA prüft auch laufend Möglichkeiten, interne Prozesse effizienter zu gestalten.

An einem Kaderanlass im Sommer sind Massnahmen zur Weiterentwicklung der FMA als integrierte Aufsichtsbehörde (stärkere Nutzung der Vorteile der integrierten Behörde, Erzielung grösstmöglicher Synergieeffekte) und zur Steigerung der Effektivität (Wirksamkeit, Qualität der Zielerreichung) und Effizienz (Kosten-Nutzen-Verhältnis, sparsamer Ressourceneinsatz) diskutiert und erarbeitet worden.

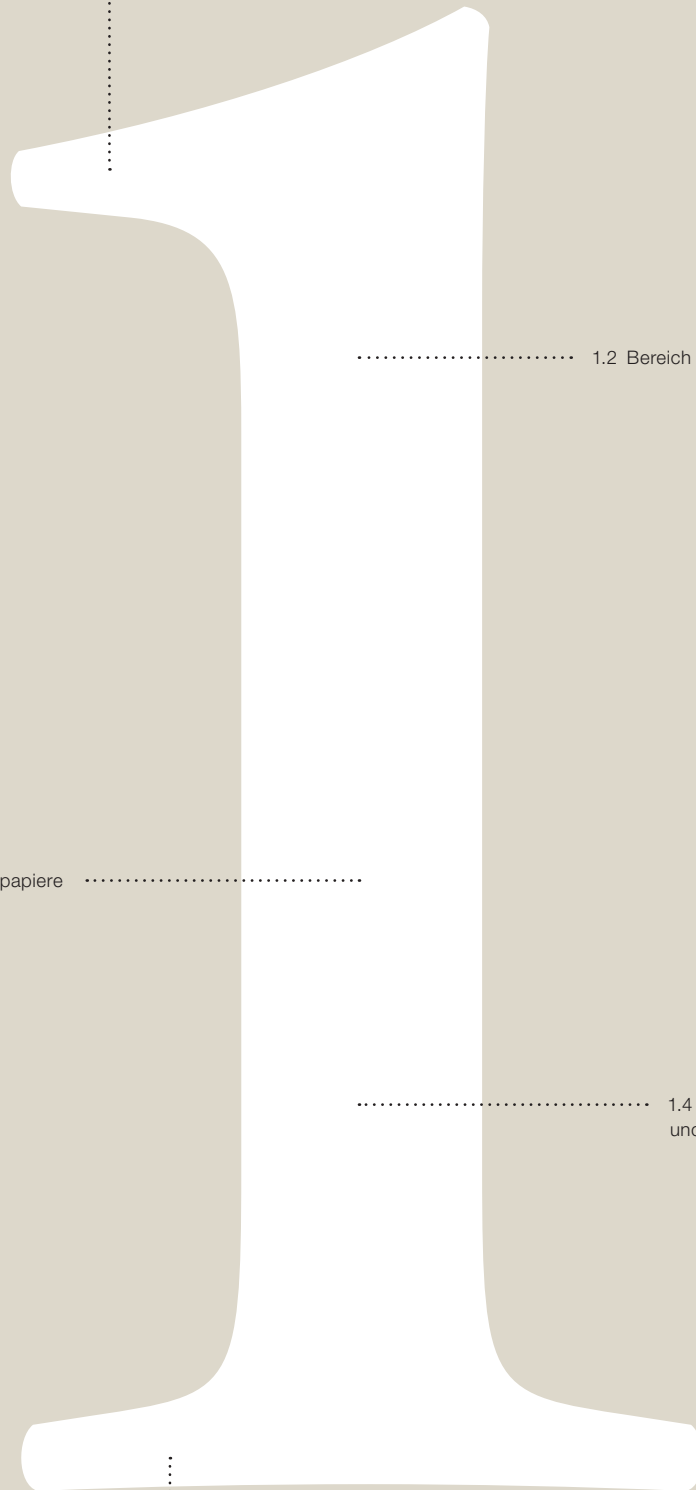
Im ersten Quartal 2013 ist eine zentrale Stammdatenbank eingeführt worden. Der FMA steht damit eine moderne zentrale Datenbank mit den für die Aufsicht notwendigen Informationen über die beaufsichtigten Finanzintermediäre zur Verfügung, womit die Effizienz in den Arbeitsprozessen gesteigert wird. Als weitere Elemente der IT-Strategie befinden sich ein zentrales Dokumentenmanagementsystem und eine webbasierte Meldeplattform für die Finanzintermediäre im Aufbau.

Im Berichtsjahr wurde das Finanzmarktaufsichtsgesetz revidiert. Zentraler Gegenstand der Revision war die Ausarbeitung eines neuen Modells für die Finanzierung der FMA. Ziel war, die Finanzierung der FMA nachhaltig und langfristig zu sichern und die konkrete Abgabenlast für den einzelnen Finanzintermediär voraussehbar und berechenbar auszugestalten. Die neuerliche Überarbeitung des Finanzierungsmodells verursachte bei der FMA einen hohen personellen Aufwand. Mit der Revision sind der FMA zudem die notwendigen Kompetenzen verliehen worden, um den Anforderungen der Europäischen Aufsichtsbehörden nachkommen zu können.

Im Rahmen der Arbeiten zum neuen Finanzierungsmodell hat die FMA zahlreiche Gespräche mit den Berufs- und Branchenverbänden, dem Landtag, der Regierung und den Parteien geführt. Dank der Flexibilität der Beteiligten hat die neue Finanzierungslösung den Gesetzgebungsprozess innerhalb der vom Staatsgerichtshof gesetzten Fristen durchlaufen.

Im Bereich der Corporate Governance hat die FMA das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem (IKS) weiterentwickelt. Das Risikomanagement hat für die FMA hohe Bedeutung, da sie als Aufsichtsbehörde besonderen Risiken ausgesetzt ist.

1.1 Makroprudentielle Aufsicht



1.2 Bereich Banken

1.3 Bereich Wertpapiere

1.4 Bereich Versicherungen
und Vorsorgeeinrichtungen

1.5 Bereich Andere Finanzintermediäre

1.1 Makroprudentielle Aufsicht

Makroprudentielle Aufsicht ist eine neue Form der Aufsicht, welche systemische Risiken frühzeitig identifiziert und Massnahmen zu deren Minderung einleitet. Sie ergänzt die traditionelle, mikroprudentielle Aufsicht. Während sich diese auf die einzelnen Finanzintermediäre konzentriert und davon ausgeht, dass das Finanzsystem dann stabil ist, wenn jeder einzelne Finanzintermediär solvent ist, orientiert sich die makroprudentielle Aufsicht an der Stabilität des gesamten Finanzsystems.

Aufgabe der makroprudentiellen Aufsicht ist die Identifizierung von Systemrisiken, damit deren Eintreten verhindert oder ihre Folgen abgemildert werden können. Der FMA stehen dafür Warnungen und Empfehlungen zur Verfügung, die in der Geschäftsleitung eingebracht werden. Die Bereiche nehmen zu diesen Stellung und die Geschäftsleitung entscheidet, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Aufsichtsrat, über Massnahmen zur Minderung der identifizierten Risiken.

Laufende Aufsicht

Die FMA stützt sich im Rahmen der makroprudentiellen Aufsicht auf Meldungen des ordentlichen Meldewesens, auf Informationen, die aus der Zusammenarbeit mit anderen, nationalen und internationalen, Organisationen eingehen, sowie auf öffentlich verfügbare Daten und Informationen zur Entwicklung der Wirtschaft und der Finanzmärkte.

Im Berichtsjahr hat die FMA vier Berichte zur Entwicklung des Finanzplatzes Liechtenstein erstellt. Diese enthalten eine grundlegende Beschreibung der aktuellen Entwicklungen, eine detailliertere

Beschreibung von zwei bis drei Risiken, sowie eine zusammenfassende Einschätzung der kurz- und mittelfristigen Aussichten.

Darüber hinaus hat die FMA vier Berichte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und zur Entwicklung der Finanzmärkte erarbeitet. Diese enthalten eine Beschreibung der volkswirtschaftlichen Trends, eine Einschätzung der wesentlichen gesamtwirtschaftlichen Risiken sowie eine zusammenfassende Bewertung der kurz- und mittelfristigen Aussichten.

Weiter hat die FMA vier Berichte zur volkswirtschaftlichen Entwicklung erstellt und diese veröffentlicht. Diese kommentieren volkswirtschaftliche Trends im Euro-Raum, der Schweiz und Liechtenstein.

Im Berichtsjahr hat die FMA intern zwei Warnungen bezüglich systemischer Risiken ausgesprochen und Empfehlungen zur Minderung dieser Risiken eingebracht. Die eine Warnung bezog sich auf Risiken, die sich am Immobilien- und Hypothekarmarkt Liechtenstein abzeichneten. Die zweite adressierte die mit dem niedrigen Zinsniveau verbundenen Risiken für den Bank- und den Versicherungsbereich.

Schwerpunkte

Die FMA hat einen Bericht zum Immobilien- und Hypothekarmarkt Liechtenstein erarbeitet, der im April 2013 anlässlich einer Medienkonferenz veröffentlicht wurde. Dieser Markt hat für die Finanzstabilität eine grosse Bedeutung. Das Umfeld mit tiefen Zinsen, hohen Immobilienpreisen und hohen Hypothekarforderungen begünstigt Ungleichgewichte. Die FMA erkennt Handlungsbedarf, die Datenlage zum Immobilien- und Hypothekarmarkt auszuweiten und die Aufsicht über das Hypothekengeschäft der Banken zu verstärken. Im Rahmen der makroprudentiellen Überwachung wird zudem die

Beobachtung der Entwicklungen am Liechtensteiner Immobilien- und Hypothekemarkt intensiviert. Verschiedene Massnahmen auch auf mikroprudentieller Ebene sind eingeleitet worden (S. 23f.).

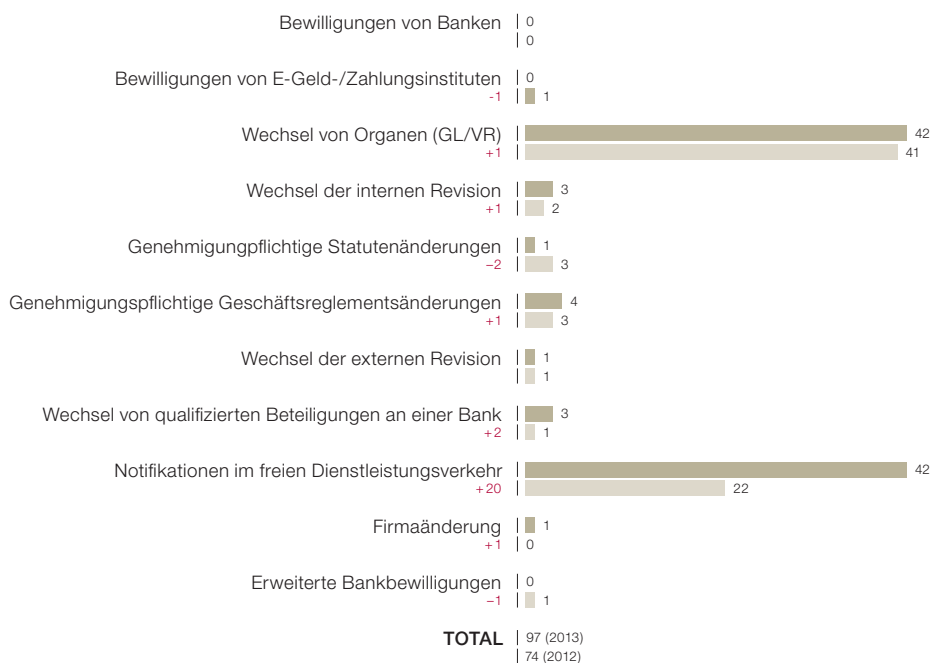
1.2 Bereich Banken

1.2.1 Bewilligungen

Im Berichtsjahr sind verschiedene Anfragen zur Gründung einer Bank oder einer Wertpapierfirma an die FMA gerichtet worden. Die potentiellen Gesuchsteller sind hinsichtlich der Ausgestaltung eines allfälligen Bewilligungsersuchens dahingehend unterstützt worden, dass die regulatorischen Vorgaben detailliert erläutert wurden und basierend auf Erfahrungswerten

auf mögliche Problempunkte im Bewilligungsprozess hingewiesen wurde. Mit der Einreichung eines oder mehrerer Gesuche im Jahr 2014 ist zu rechnen. Ebenso gelangten diverse Anfragen zur Gründung eines E-Geld- oder Zahlungsinstitutes ein. Diese waren teilweise sehr konkret, sodass mit Bewilligungsgesuchen gerechnet werden kann.

Bis zu ihrem Abschluss wird die im Jahr 2009 freiwillig beschlossene Liquidation der Alpe Adria Privatbank AG i.L., Vaduz, weiterhin eng durch die FMA begleitet.



Grafik 1
Bewilligungsänderungen Banken

■ 2013 ■ 2012

1.2.2 Laufende Aufsicht

Prüfwesen

Die FMA stützt sich bei der Aufsicht über die Banken und Wertpapierfirmen im dualistischen Aufsichtssystem zu einem grossen Teil auf die Vor-Ort-Kontrollen und die Berichterstattung der Revisionsstellen. Die FMA führt jedoch zunehmend selbst Prüfungshandlungen bei den Finanzintermediären durch. Die Analyse der Revisionsberichte nach dem Bankengesetz (BankG) per 31. Dezember 2012 ergab, dass die Revisionsstellen 19 Mängel, vorwiegend in den Bereichen Meldewesen und internes Weisungswesen, feststellten und beanstandeten. Dies entspricht einer Verringerung um acht Beanstandungen gegenüber dem Vorjahr.

Aufsicht über Revisionsstellen

Aufgrund der grossen Bedeutung der Revisionsstellen nach dem BankG für die Aufsicht über die Banken besteht seit 1. Februar 2011 eine ausdrückliche Aufsicht der FMA über die Revisionsstellen. Die FMA kann damit Qualitätskontrollen durchführen und die Revisionsstellen bei ihrer Prüftätigkeit bei Banken oder Wertpapierfirmen begleiten. Die FMA hat im Berichtsjahr auf dieser Grundlage ausgewählte Revisionsstellen begleitet, deren ausgewählte Stichproben geprüft und nach Prüfabschluss die Arbeitspapiere einverlangt. Die FMA besprach anschliessend die Auffälligkeiten mit der Revisionsstelle und leitete angemessene Massnahmen ein. Dadurch wird laufend über alle zugelassenen Revisoren hinweg eine Qualitätsverbesserung erzielt und die einheitliche Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen gefördert.

Managementgespräche

Die FMA führte mit jeder Bank ein Managementgespräch, an denen jeweils die Geschäftsleitung und ein Mitglied des Verwaltungsrates der Bank teilnahmen. Schwerpunkte waren Themen wie die Geschäftsentwicklung, Cross-Border-Risiken im regulatorischen und im Steuerbereich (FATF: schwere Steuerdelikte als Vortat zur Geldwäscherei), die rechtliche Situation in Liechtenstein aufgrund von Regulierungen der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) und Europäischen Wertpapieraufsicht (ESMA), die Europäische Marktinfrastruktur (EMIR), die Überarbeitung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) sowie der Stand der FATCA-Umsetzung.

Kontrollen nach SPG

Entsprechend dem Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) werden die ordentlichen Kontrollen im Auftrag der FMA von den Revisionsstellen durchgeführt. Die Zahl der Beanstandungen stieg gegenüber dem Vorjahr deutlich von 20 auf 36. Der überwiegende Teil der erfolgten Beanstandungen fiel in den Bereich der Geschäftsprofile, der risikoadäquaten Überwachung und der einfachen und besonderen Abklärungen. Ursache dafür ist wahrscheinlich die neue Bestimmung, dass die Prüfer nicht wie bisher nur die Hälfte, sondern die gesamte Stichprobe der Geschäftsbeziehungen aufgrund risikoorientierter Kriterien auswählen müssen.

Revisorenworkshop

Im Mai fand der jährliche Banken-Revisorenworkshop statt. Themen waren Cross-Border-Risiken, die Meldepflichten der Revisionsstellen, die Änderung von Aufgaben der Revisionsstelle und des Inhalts des Revisionsberichtes, Qualitätskontrollen und andere Instrumente für die Aufsicht über Revisionsstellen, Auffälligkeiten in den Revisionsberichten, der Umgang mit der Internen Kapitaladäquanz-Ermitt-

lung und -Überprüfung (ICAAP), die Regulierung durch die EBA, die FMA-Richtlinie zu SPG-Kontrollen, Verwahrstellen nach AIFMG, der Immobilien- und Hypothekarmarkt und das Meldewesen der Banken.

Meldewesen

Der bereichsinterne Risk-Assessment-Prozess basiert zu einem substanziellen Teil auf den Meldungen im Rahmen des ordentlichen Meldewesens. Auf Basis der eingereichten Meldungen kann, im Hinblick auf die Eigenmittelausstattung und die Liquidität, von einer unverändert stabilen Lage bei den liechtensteinischen Instituten ausgegangen werden. Die Mehrheit der Institute erfüllt bereits heute die Anforderungen gemäss Basel III. Um eine Überhitzung der Märkte frühzeitig erkennen zu können, beobachtet die FMA die Entwicklung der Immobilienmärkte und wertet darüber hinaus die von den Instituten eingereichten Meldungen aus. Seit 2013 werden zusätzliche Informationen erhoben, um die Risikolage des Bankenplatzes und der einzelnen Institute besser einschätzen und um allfällige Risiken frühzeitig erkennen zu können. Ein besonderes Augenmerk legt die FMA auf die Beobachtung der Entwicklung der Immobilienfinanzierung in bestimmten geographischen Märkten, aber auch auf die Beobachtung der Entwicklung der Ausleihungen für bestimmte Immobilienarten.

Die Banken legen der FMA im Rahmen des ordentlichen Meldewesens den Bestand, den Netto-Neugeld-Zufluss und den Netto-Geld-Abfluss der verwalteten Kundenvermögen (AuM), aufgeschlüsselt nach Herkunftsland des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten, offen. Der Umfang der meldepflichtigen Daten und deren Detaillierungsgrad wurden im Berichtsjahr 2013 erhöht, um die Aussagekraft weiter zu verbessern.

Allfällige Risiken, denen der Bankenplatz und die einzelnen Banken aufgrund ihrer Kundenstruktur ausgesetzt sein könnten, können dadurch besser erkannt werden.

Ausblick zur Entwicklung des Meldewesens

Als EWR-Mitglied wird Liechtenstein im Rahmen der EU-Regulierungen künftig auch institutsbezogene Informationen mit den übrigen Mitgliedstaaten austauschen, soweit durch diesen Datenaustausch keine bestehenden rechtlichen Bestimmungen Liechtensteins verletzt werden.

Aufsichtspraxis

Erhält der Bereich Banken bei der laufenden Aufsichtstätigkeit Kenntnis über Verstösse gegen das geltende Gesetz oder einer mangelnden Umsetzung bankenrechtlicher Bestimmungen, werden die erforderlichen Massnahmen ergriffen, um den ordentlichen, gesetzmässigen Zustand wiederherstellen zu lassen.

Auslöser für Massnahmen im Berichtsjahr waren primär Beanstandungen aus Revisionsberichten, Anfragen anderer Aufsichtsbehörden, Hinweise auf mögliche Missstände aus Presseartikeln, Meldungen an die FMA sowie die Aufsichtstätigkeit anderer Abteilungen der FMA. Im Jahr 2013 gab es u.a. Untersuchungen in den Bereichen adäquate Ausstattung des Risikomanagements, Verstösse gegen das ordentliche Meldewesen, grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung, Ausübung des Kredit- und des Verwahrstellengeschäfts sowie Verstösse gegen das Sorgfaltspflichtgesetz und wegen des Verdachts auf Marktmissbrauch. Zudem wurde bei Gruppengesellschaften der Prozess für die Durchführung des «Joint Risk Assessment» sowie der «Joint Capital Decision» neu aufgesetzt und initialisiert, was zu einer verstärkten Zusammenarbeit mit den ausländischen Aufsichtsbehörden geführt hat.



Die spezialgesetzliche Aufsicht über die Revisionsstellen wurde auch im Jahr 2013 durch Begleitungen und Qualitätskontrollen wahrgenommen. Darüber hinaus wurde die FMA-Mitteilung 2009/12 Berichterstattung über die Prüfung bei Banken aktualisiert. Diese wird 2014 veröffentlicht.

Ein Schwerpunkt in der Aufsicht lag in der Durchführung des sogenannten Risikodialogs mit den Banken. Im Zentrum standen die Themen Szenarioanalyse und Stresstests, Hypothekengeschäft sowie die Entwicklung der verwalteten Geschäftsvermögen. Bezüglich Stresstests waren die Marktteilnehmer gefordert, diverse Szenarien der Aufsichtsbehörde zu analysieren und die Auswirkungen auf ihr jeweiliges Institut darzustellen. Die Themen wurden in den Managementgesprächen mit den Banken über das laufende Geschäftsjahr weiter vertieft.

Der Bereich Banken hat im Berichtsjahr keine Busen verhängt. Es wurden jedoch mehrere Anzeigen von Verstößen bei der Staatsanwaltschaft getätigt.

1.2.3 Missbrauchsbekämpfung

Die Erbringung von Bankgeschäften ist nach dem Bankengesetz (BankG) bewilligungspflichtig. Ebenso bewilligungspflichtig ist nach dem E-Geldgesetz (EGG) das Ausgeben von gewerbsmässigem E-Geld im Inland, sowie nach dem Zahlungsdienstegesetz (ZDG) die Erbringung von gewerbsmässigen Zahlungsdiensten. Die Erbringung solcher Dienstleistungen ohne entsprechende Konzession stellen Verstösse dar. Diese werden von der FMA verfolgt und vom Landgericht geahndet.

Bei Anhaltspunkten auf Aktivitäten durch nicht konzessionierte Finanzdienstleister trifft die FMA die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen. Dazu stehen die gesetzlich vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Mittel zur Verfügung. Mit diesen kann die FMA im Inland einschreiten und die von der Bewilligungspflicht erfassten Tätigkeiten einstellen. Weiter kann sie durch Kontaktaufnahme mit ausländischen Behörden Missbräuche bekämpfen. In Einzelfällen kann die FMA mittels Warnmeldungen auf ihrer Website im Rahmen des Kundenschutzes vor Missbräuchen warnen.

Im Berichtsjahr tätigte die FMA aufgrund von Hinweisen durch in- und ausländische Behörden, durch betroffene Marktteilnehmer oder Kunden und aufgrund eigener Wahrnehmungen im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit zahlreiche Abklärungen wegen



Grafik 2
Anzahl Missbrauchsfälle

Verdachts auf Missbrauch. So wurden im Bereich Banken 28 Fälle mit Verdacht auf Tätigkeiten ohne Bewilligung oder Marktmissbrauch untersucht und Massnahmen ergriffen.

Dabei ist die Anzahl der an die Staatsanwaltschaft eingebrachten Strafanzeigen (8) und die Anzahl der Meldungen nach Art. 17 Abs. 1 SPG (4) im Vergleich zu den Vorjahren angestiegen. Zudem hat die FMA

im Vergleich zum Vorjahr in einer erhöhten Anzahl Fällen Amtshilfeersuchen an ausländische Aufsichtsbehörden gestellt.

Die FMA ist zudem im Bereich der Geldwäscherei-prävention zuständig für die Bekämpfung von Verstössen gegen das Sorgfaltspflichtgesetz (SPG). Bislang waren die von der FMA festgestellten Verstösse gegen das SPG an die inländische Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, die anschliessend vom Landgericht geahndet wurden. Mit dem Inkrafttreten der Neuerungen des Art. 31 SPG am 1. Februar 2013 ist die Zuständigkeit für die Sanktionierung von verschiedenen Sorgfaltspflichtverletzungen auf die FMA übergegangen. Demnach liegen nun insbesondere Verletzungen gegen die gesetzmässige Erstellung und Aktualisierung des Profils der Geschäftsbeziehung, die nicht gesetzeskonforme Vornahme der risikoadäquaten Überwachung einer Geschäftsbeziehung, Verletzungen im Zusammenhang mit den verstärkten Sorgfaltspflichten oder auch etwa Verletzungen gegen die Aufbewahrungs- und Organisationspflichten des Sorgfaltspflichtigen in der Zuständigkeit der FMA.

1.2.4 Operative Schwerpunkte

Konsolidierte Aufsicht

Aufgrund der begrenzten Grösse des liechtensteinischen Marktes richten die Banken ihr Geschäft international aus. Zudem präsentiert sich das Bankgeschäft verstärkt grenzüberschreitend vernetzt. Diese Entwicklung fordert seitens der nationalen Aufsichtsbehörden eine entsprechende Ausrichtung ihrer Tätigkeiten. Die FMA hat deshalb ihren Fokus verstärkt auf die konsolidierte Aufsicht gerichtet. Dies fand Niederschlag in weiteren Vereinbarungen mit ausländischen Aufsichtsbehörden oder in grenzüberschreitenden Kontrollen von liechtensteinischen

Bankkonzernen. Ebenso wurde der Austausch mit ausländischen Aufsichtsbehörden, beispielsweise im Rahmen von Kollegien innerhalb des EWR oder durch bilaterale Gespräche mit Bankenaufsehern aus Drittstaaten, weiter verstärkt. Die FMA arbeitete zudem in ausgewählten Arbeitsgruppen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mit.

Depotbank-/Verwahrstellenfunktion

In der Funktion als Depotbank bzw. Verwahrstelle tragen die Banken wesentlich zur Qualität des liechtensteinischen Fondsplatzes bei. Dieser Funktion misst die FMA in ihrer Aufsichtstätigkeit besondere Bedeutung zu, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherstellen zu können. Hierzu wurden Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt und die Revisionsstellen auf ihre diesbezüglichen Pflichten hingewiesen.

Risikobasierte Aufsicht

Um mit den bestehenden Ressourcen eine effiziente Aufsicht sicherstellen zu können, ist die Fokussierung auf die wesentlichsten Risiken unabdingbar. Dazu werden die Risiken der liechtensteinischen Banken laufend analysiert und die adäquaten Aufsichts-massnahmen abgeleitet. Im Berichtsjahr fanden zudem mit allen Kreditinstituten die periodischen Risikodialoge statt, an denen die bankspezifischen Risiken diskutiert wurden.

Immobilien- und Hypothekarmarkt

Die Kreditvergabe ist eine der Haupttätigkeiten einer Bank. Das Kreditrisiko stellt zugleich eines der wesentlichsten Risiken dar. Ein grosser Teil des liechtensteinischen Kreditmarktes wird durch die Vergabe von Hypothekarkrediten belegt, weshalb dieser Bereich auch eine grosse Bedeutung für die Finanzstabilität darstellt. Insbesondere angesichts diverser Indizien einer Blasenbildung im nahen Ausland ist die Entwicklung in Liechtenstein zu verfolgen und die Einhaltung von regulatorischen Vorgaben sicher-

zustellen. Die FMA hat deshalb im Nachgang zur Immobilien- und Hypothekarmarktstudie diverse Aufsichtsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Hypothekarvergabe ergriffen. Dies beinhaltete beispielsweise Vor-Ort-Kontrollen, die Durchführung von Stresstests und auch Anpassungen bei den regulatorischen Vorgaben.

Die FMA führte 2013 bei allen im Hypothekarkreditgeschäft tätigen Banken einen Stresstest im Bereich Hypothekarkredite durch. Dazu wurde ein Szenario mit folgenden Eckpunkten vorgegeben: plötzlicher Anstieg des risikolosen Zinssatzes auf 6%, Wertverlust der besicherten Immobilien um 40% und eine Arbeitslosenquote von 5%. Alle Banken haben den Test bestanden und hätten damit auch in diesem Zinsumfeld jederzeit die gesetzlichen Bestimmungen einhalten können. Zudem wurden weitere Risiken im Hypothekargeschäft, wie beispielsweise die mögliche Blasenbildung in gewissen Regionen in der Schweiz, im Risikodialog thematisiert. Weiter beantragte die FMA bei der Regierung, den Anhang 4.5 der Bankenverordnung bezüglich der Bestimmungen zu Tragbarkeit, Amortisation und den Geschäften ausserhalb interner Weisungen an die Bestimmungen in der Schweiz anzugleichen.

Zur besseren Beurteilung der Hypothekarrisiken je Bank wurde zudem der bankengesetzliche Revisionsbericht um zusätzliche Informationsfelder ergänzt, welche die Revisoren künftig bei ihrer jährlichen Vor-Ort-Kontrolle befüllen werden. Dadurch werden der FMA mehr Informationen zur Verfügung stehen, um die Risiken des liechtensteinischen Hypothekarmarktes besser beurteilen zu können.

Systemstabilität

Die Bilanzsummen einzelner Banken in Liechtenstein fallen im Vergleich zum Bruttoinlandprodukt sehr hoch aus, weshalb sich hierzulande, wie in ande-

ren Staaten auch, die Frage der Systemrelevanz von Kreditinstituten stellt. Die FMA hat im Berichtsjahr zusammen mit den relevanten Stellen auf Ebene Behörden und Markt im Einklang mit europäischen Vorgaben Massnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes geprüft und umgesetzt. Im Fokus standen die Themenkreise Prävention und Notfallmassnahmen sowie Einlagensicherung und Konkursrecht.

1.2.5 Ausblick

Vor dem Hintergrund des historisch tiefen Zinsniveaus in den letzten Jahren hat der Zinserfolg laufend abgenommen. Auch für 2014 ist mit einem weiterhin tiefen Zinsniveau zu rechnen. Der Druck, einerseits Kosten zu sparen und andererseits neue Ertragsquellen erschliessen zu müssen, birgt Risiken. In dieser Situation ist die Aufsichtsbehörde gefordert, laufend die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen, um bei Fehlentwicklungen frühzeitig einschreiten zu können. Dabei stehen stets der Kundenschutz und die Stabilität des Finanzplatzes im Vordergrund. Im Jahr 2014 werden weitere europäische Standards umgesetzt, welche die Stabilität des Bankenplatzes und die Sicherheit für den Kunden erhöhen sollen.

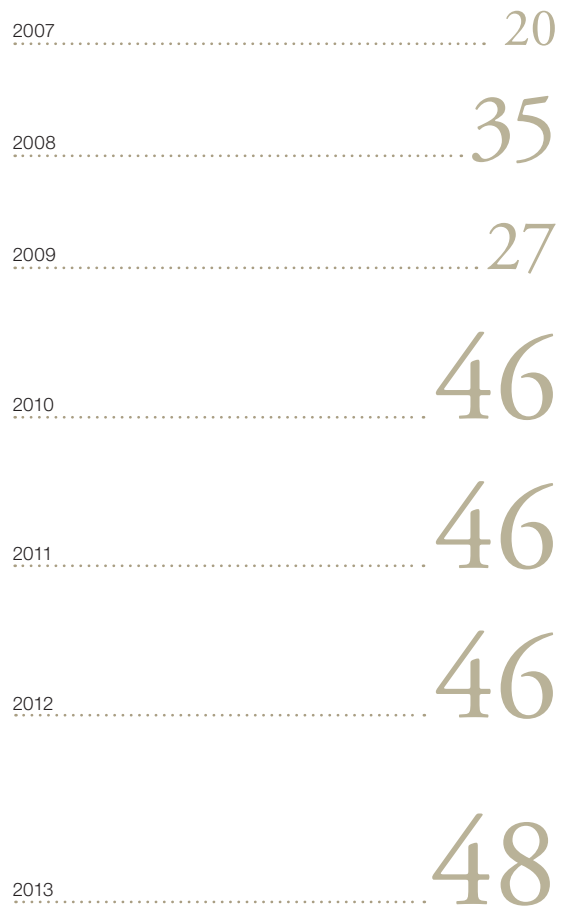
Das grosse Regulierungsprojekt Basel III wird 2014 voraussichtlich abgeschlossen werden. Aufgrund dieser Bestimmungen muss die FMA neue Aufsichtsprozesse definieren und einführen sowie bestehende Prozesse anpassen. Mit der Umsetzung der MiFID II steht ein weiteres Regulierungsprojekt an, das die FMA stark beanspruchen wird. Um den Markt möglichst früh mit der neuen Regulierung vertraut zu machen, werden die wesentlichen Punkte mit den Verbänden bereits vorab diskutiert.

Die bilaterale Zusammenarbeit mit den ausländischen Aufsichtsbehörden im Rahmen der konsolidierten Aufsicht wird auch 2014 durch internationale Colleges ergänzt. Um die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden weiter zu verbessern, sollen zusätzliche Kooperationsvereinbarungen geschlossen und das Netzwerk weiter ausgebaut werden. Dabei stehen vor allem Länder im Vordergrund, zu denen ein direkter Bezug besteht. Dies erleichtert die Gruppenaufsicht spürbar und steigert die Effizienz der Aufsicht insbesondere bei Vor-Ort-Kontrollen im Ausland.

Im Bereich der Geldwäschereibekämpfung wird sich im Jahr 2014 mit dem Erlass der 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie die Frage klären, welche Arten von Steuervergehen als Vortat zur Geldwäscherei qualifiziert werden.

1.2.6 Internationale Amtshilfe

Die Anzahl der bei der FMA eingegangenen Amtshilfeersuchen von ausländischen Aufsichtsbehörden im Bereich Marktmissbrauch ist 2013 nochmals leicht angestiegen. In den Jahren 2010 bis 2012 gingen bei der FMA jeweils 46 Amtshilfeersuchen ein. Diese Zahl stieg 2013 auf 48 an. Der Verwaltungsgerichtshof hat bis auf zwei Ersuchen in allen beantragten Fällen den Vollzug der Amtshilfe genehmigt. Die Verfahren bezüglich der beiden erwähnten Ersuchen waren Ende 2013 noch nicht abgeschlossen. Die Hauptgründe für die hohe Genehmigungsquote liegen beim hohen Qualitätsanspruch der FMA an die eingehenden Ersuchen, in der guten Zusammenarbeit mit den ersuchenden Behörden sowie an der Kompetenz der Genehmigungsinstanz. Das formelle Amtshilfeverfahren nach liechtensteinischem Recht stellt im Bereich der internationalen Wertpapierauf-



Grafik 3
Anzahl der eingegangenen
Amtshilfeersuchen

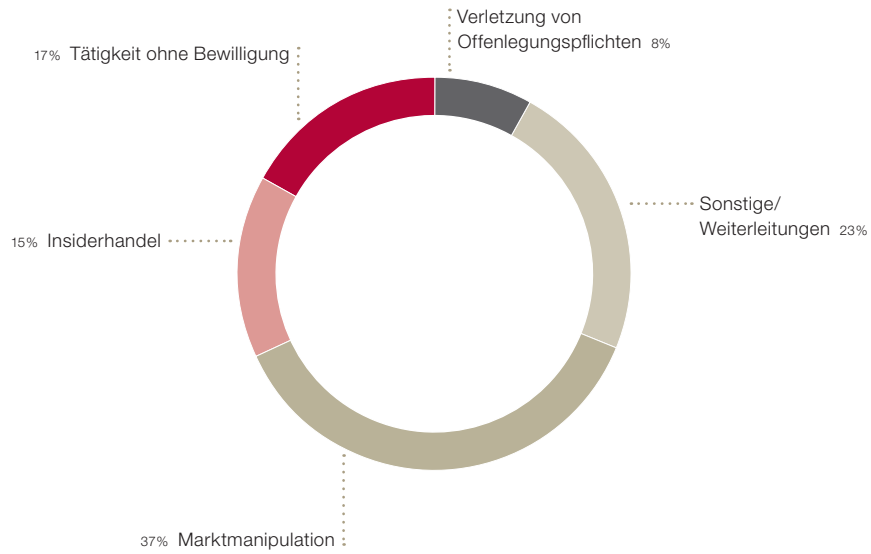
sicht eine Besonderheit dar, findet aber nicht zuletzt aufgrund der verstärkten Zusammenarbeit der FMA mit wichtigen Behörden und internationalen Institutionen insgesamt Anerkennung.

Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Anzahl der Informationsübermittlungen im Jahr 2013 geringfügig ab. Während 2012 insgesamt 48 Amtshilfeverfahren (inklusive Ersuchen aus dem Vorjahr) abgeschlossen wurden, konnten im Jahr 2013 41 Amtshilfeersuchen bis zum Stichtag Ende Dezember beantwortet bzw. erledigt werden. Erfreulich ist, dass die

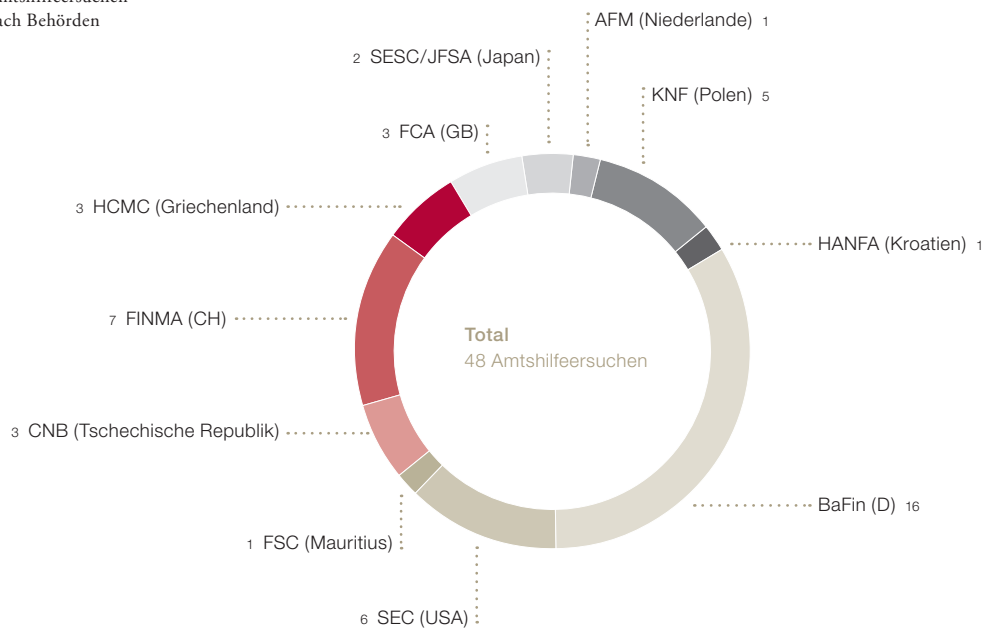
AUFSICHT

FMA-Geschäftsbericht 2013

Grafik 4
Gründe der verfahrens-
relevanten Ersuchen



Grafik 5
Amtshilfeersuchen
nach Behörden



FMA den zeitlichen Rahmen, den die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) als angemessen erachtet, grundsätzlich erfüllt: Binnen acht Wochen erhält die ausländische Behörde in der Regel die ersuchten Informationen. Die durchschnittliche Übermittlungsdauer, die sich infolge der Umstellung vom Amtshilfeverfahren nach Marktmissbrauchsgesetz (MG) auf dasjenige nach FMAG markant reduzierte, blieb auch bei zunehmend komplexen Fällen stabil. Diese Gesamtentwicklung wurde von den meisten ausländischen Behörden positiv gewürdigt.

1.3 Bereich Wertpapiere

1.3.1 Investmentunternehmen

Bewilligungen und Bescheinigungen

Zulassung inländischer Anlagefonds

2013 erteilte die FMA 26 Bewilligungen für inländische Anlagefonds, drei für Anlagegesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (SICAV) und die übrigen als Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft. Im Berichtsjahr erhielten zudem zwei neue Verwaltungsgesellschaften/Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFM) eine Bewilligung. Zwei Verwaltungsgesellschaften gaben ihre Bewilligung zurück.

Die Anzahl liechtensteinischer Anlagefonds sank unter Berücksichtigung von Liquidationen und Löschungen per Ende 2013 um fünf auf 552. Die 552 inländischen Anlagefonds weisen teilweise Teilfonds auf, so dass im Land per Jahresende insgesamt 783 Einzelvermögen zugelassen waren. Diese standen unter der Verwaltung von 19 Verwaltungs-

gesellschaften/AIFM sowie einer selbstverwalteten Anlagegesellschaft, also gesamthaft 20 Verwaltungsgesellschaften/AIFM.

Es wurden 316 Prospektänderungen genehmigt. Im Vergleich zum Vorjahr, in dem 394 Änderungen genehmigt wurden, bedeutet dies eine Abnahme von rund 20%. Dieser Rückgang ist insbesondere auf die im Jahr 2012 erfolgte Umstellung von UCITS III auf UCITS IV zurückzuführen. Trotz diesem Rückgang ist das Volumen an Prospektänderungen nach wie vor hoch.

Zulassung ausländischer Anlagefonds

Die Anzahl an ausländischen Anlagefonds mit einer Vertriebszulassung in Liechtenstein hat unter Einbezug von Fusionen, Nichtlancierungen und Liquidationen abgenommen. Ende 2013 waren 156 (Vorjahr: 177) ausländische Anlagefonds mit insgesamt 1002 Einzelvermögen zum Vertrieb zugelassen. Dabei handelte es sich um 110 UCITS-konforme Anlagefonds und um 46 Non-UCITS-Fonds aus dem EWR oder aus Drittstaaten. Mittlerweile haben zehn ausländische Verwaltungsgesellschaften den freien Dienstleistungsverkehr in Liechtenstein notifiziert.

Zulassung von Vertriebsberechtigten

Neben den im Investmentunternehmensgesetz (IUG) aufgeführten Vertriebsberechtigten, die aufgrund ihrer spezialgesetzlichen Bewilligung zum Vertrieb von Fondsanteilen in Liechtenstein befugt sind, waren Ende 2013 elf juristische und eine natürliche Person aufgrund expliziter Zulassung vertriebsberechtigt. Unter dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) ist keine eigenständige Vertriebsberechtigung für juristische und natürliche Personen mehr möglich.

Grafik 6
Anzahl Verwaltungsgesellschaften und
Investmentunternehmen gemäss IUG

Kategorie	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	+/-
Tätige VerwG	27	24	22	19	17	-2
davon Fondsleitungen	21	21	21	18	16	-2
davon AnIG	6	3	1	1	1	0
Inländische Anlagefonds*	411	469	535	368	346	-22
davon IU für Wertpapiere	127	153	177	6	3	-3
davon IU für andere Werte	173	171	177	171	140	-31
davon IU für qualifizierte Anleger	111	145	181	191	203	12
Ausländische Anlagefonds	191	193	198	177	156	-21
Revisionsgesellschaften	11	11	11	10	11	1

*Seit 2012 werden Organismen für gemeinsame Anlagen
in Wertpapieren (OGAW) separat ausgewiesen

Kategorie	31.12.2012	31.12.2013	+/-
Tätige VerwG	14	15	1
davon Fondsleitungen	14	15	1
davon AnIG	0	0	0
OGAW	189	206	17

Grafik 7
Anzahl Verwaltungsgesellschaften und
Anlagefonds (OGAW) gemäss UCITSG

Kategorie	31.12.2013
grosser AIFM	5
kleiner AIFM	0
Administrator	0
Riskmanager	0
Vertriebsträger	0
AIF	0

Grafik 8
Anzahl Zulassungsträger und
Alternative Investmentfonds (AIF)
gemäss AIFMG

Kategorie	31.12.2012	31.12.2013	+/-
Tätige Zulassungsträger	20	20	0
davon Fondsleitungen	19	18	-1
davon Verwalter alternativer Anlagefonds (AIFM)	0	1	1
davon AnIG	1	1	0

Grafik 9
Anzahl Zulassungsträger total*

*Ein Zulassungsträger kann über mehrere
Bewilligungen verfügen

Laufende Aufsicht

Prüfwesen

Im Rahmen der indirekten Aufsicht sind 247 Revisionsberichte nach IUG sowie 165 Prüfberichte nach UCITSG ausgewertet worden. Die Berichte enthielten 230 Beanstandungen, was eine Zunahme um 258% im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Diese massive Zunahme ist hauptsächlich auf die Umstellung auf UCITS IV und die damit einhergehende höhere Regulierungsdichte zurückzuführen. So beziehen sich beispielsweise 89 Beanstandungen auf Transaktionskosten, die bei den Pflichtinformationen in periodischen Berichten gemäss Anhang II UCITSG nicht separat aufgeführt worden sind. Jeweils 42 Beanstandungen betrafen aktive Verstösse gegen Anlage Richtlinien sowie Unterschreitungen des gesetzlichen Mindestnettovermögens.

Die FMA bearbeitete die Beanstandungen und setzte die angezeigten Massnahmen. Dies erfolgt u.a. durch Aufforderung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, durch Vor-Ort-Kontrollen oder durch Erörterung der Beanstandungen in Management-Gesprächen mit den verantwortlichen Organen der Verwaltungsgesellschaften. Die FMA strebt mittels einer Kombination aus aufsichtsrechtlichen sowie präventiven Massnahmen die Vermeidung von Aufsichtsfällen und die Reduktion der Beanstandungen in den Prüfberichten an.

Meldewesen

Neben den Prüfberichten sind von den Verwaltungsgesellschaften weitere periodische Berichte über die von ihnen verwalteten Investmentunternehmen (Fonds) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) bei der FMA einzureichen bzw. zu veröffentlichen. Dazu gehören Halbjahres- und geprüfte Jahresberichte. Im Jahr 2012 wurde die vormals quartalsweise Berichterstattung neu auf

eine halbjährliche Berichterstattung umgestellt. Die Erfahrungen mit dieser Umstellung waren positiv, da einerseits der Aufwand für die Verwaltungsgesellschaften reduziert werden konnte und andererseits die eingereichten Halbjahresberichte von hoher Qualität waren.

Aufsichtspraxis

Investmentunternehmen, die nach dem UCITSG zugelassen und verwaltet werden, dürfen Anlagen nur in gesetzlich zulässigen Anlageinstrumenten tätigen. Die laufende Aufsicht zeigte, dass einige Investmentunternehmen unzulässige Anlageinstrumente einsetzten. Die betroffenen Verwaltungsgesellschaften wurden zur Bereinigung der entsprechenden Investmentunternehmen aufgefordert. Zusätzlich hat die FMA eine umfassende Mitteilung betreffend den zulässigen Anlageinstrumenten für OGAW veröffentlicht.

Im Jahr 2013 wurde zudem eine Vorgabe der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) umgesetzt, die den Einsatz von bestimmten Anlagefonds als Zielanlage eines OGAW untersagte. Diese Vorgabe musste von den Verwaltungsgesellschaften bis zum Jahresende umgesetzt werden.

Die Bewertung von Anlagefonds, vor allem im Bereich alternativer Anlagen, stellt hohe Ansprüche an die Verwaltungsgesellschaften und hat auch 2013 wieder zu einigen aufsichtsrechtlich relevanten Fragestellungen geführt. Um Anleger vor illiquiden oder nicht bewertbaren Anlagen zu schützen, fokussiert die FMA zusammen mit dem Liechtensteinischen Anlagefondsverband (LAFV) auf die Einhaltung von Bewertungsvorschriften. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, welche die existierenden Bewertungsgrundsätze des LAFV überarbeitet und den neuen Marktentwicklungen anpasst.

Die im Jahr 2012 implementierte Software (AWP) im Aufsichtsbereich hat sich bewährt. Insbesondere die Eingangskontrolle der einzureichenden Berichte und die Erfassung und Verwaltung von Beanstandungen und Anmerkungen aus den Revisionsberichten konnte mit der Software effizienter gestaltet werden.

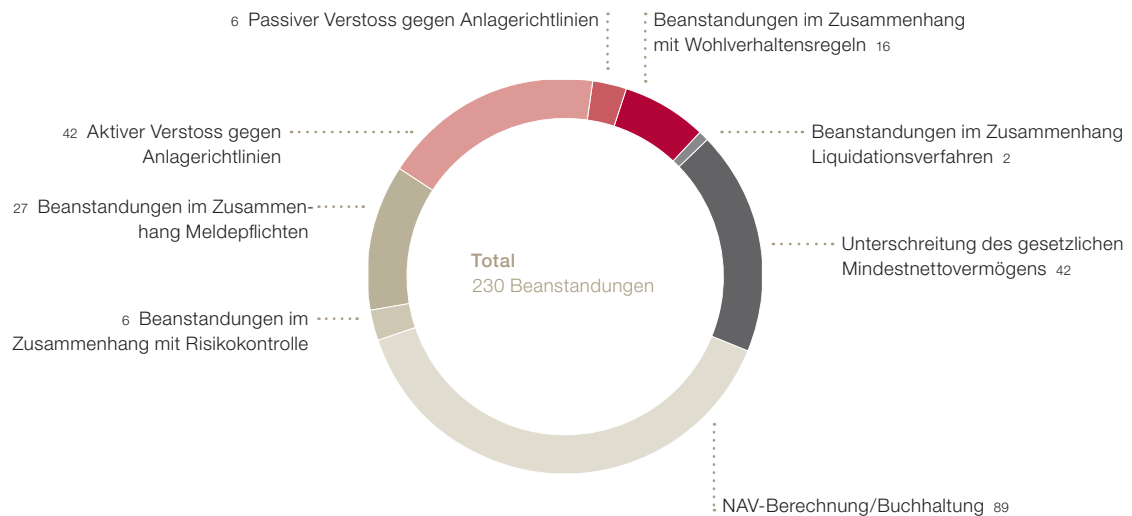
Aufsichtsfälle

Die nach wie vor herausfordernde wirtschaftliche Lage führte dazu, dass bei sechs Investmentunternehmen eine Unterschreitung des Mindestnettovermögens festgestellt wurde. Die FMA forderte die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands auf. Eine Verwaltungsgesellschaft befand sich im zweiten und dritten Quartal in einer FMA-Begleitung mit monatlichem Rapportierungsrhythmus.

Insgesamt wurden fünf Management-Gespräche geführt, vier davon standen im Zusammenhang mit der erwähnten FMA-Begleitung. Im Zusammenhang mit Bewilligungsgesuchen nach UCITSG sowie nach AIFMG wurden fünf Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Bei einer Verwaltungsgesellschaft fand eine begleitete Kontrolle im Rahmen der SPG-Prüfung statt.

Weiter eröffnete die FMA Aufsichtsverfahren gegen mehrere Investmentunternehmen, die Anlagen in illiquide und schwer bewertbare Finanzinstrumente getätigt hatten. Die Verwaltungsgesellschaften wurden aufgefordert, zur verwendeten Bewertungsmethode Stellung zu nehmen.

Grafik 10
Beanstandungen



Missbrauchsbekämpfung

In der Missbrauchsbekämpfung im Bereich der Investmentunternehmen war die FMA neben der laufenden Marktüberwachung auch mit Abklärungen dahingehend befasst, ob bestimmte Geschäftsmodelle unter die fondsrechtlichen Bestimmungen fallen und somit einer Bewilligungspflicht nach IUG, UCITSG bzw. AIFMG unterliegen. Im Jahr 2013 stellte die FMA keine missbräuchlichen Verwendungen von Fondskonstrukten bzw. Fondsbezeichnungen fest.

Operative Schwerpunkte

Inkrafttreten AIFMG

Das AIFMG und die dazugehörige Verordnung (AIFMV) sind seit dem 22. Juli 2013 in Kraft. Die Vorbereitungsarbeiten waren umfangreich und wurden zu einer Belastungsprobe. Die FMA war fristgerecht ab dem 1. April 2013 bereit, Anträge auf Zulassung eines Verwalters alternativer Investmentfonds (AIFM) sowie Anträge auf Autorisierung oder Zulassung eines alternativen Investmentfonds (AIF) entgegenzunehmen. Für den europäischen Marktzugang müssen die EWR/EFTA-Staaten EWR-relevante Richtlinien der EU – so auch die AIFM-Richtlinie 2011/61/EU – zunächst in das EWR-Abkommen übernehmen. Die Übernahme der AIFM-Richtlinie in das EWR-Abkommen ist bisher trotz intensiver Bemühungen der Regierung noch nicht abgeschlossen. Diese Übernahme ist Voraussetzung für den Erhalt des sogenannten «EU-Passes», der als Bestandteil der Zulassung für die europaweite grenzüberschreitende Verwaltung und den Vertrieb von alternativen Fonds gilt.

Die Übernahmethematik hatte zur Folge, dass am 22. Juli 2013 ein AIFM-Gesetz in Kraft trat, das nur über einen nationalen Geltungsbereich verfügte. Die Attraktivität der Regulierung aus Sicht des Finanz-

platzes bestand darin, dass sich Liechtenstein durch die frühzeitige Umsetzung der AIFM-Richtlinie als Kompetenzzentrum für AIFM und deren AIF positionieren hätte können. Die ausbleibende Passportfähigkeit liechtensteinischer AIF führte zu einem geringeren Interesse ausländischer Finanzintermediäre an der Domizilierung in Liechtenstein. Bis zum Jahresende wurden fünf AIFM zugelassen, wovon eine ausländische Gesellschaft neu in Liechtenstein ansässig wurde. AIF-Zulassungsgesuche wurden 2013 aufgrund des fehlenden EU-Passes noch keine gestellt.

Projekt LIFG

In der zweiten Jahreshälfte arbeitete die FMA an der Überarbeitung des IUG mit, das den Arbeitstitel LIFG erhielt. Das Gesetz soll für jene Anlagefonds gelten, die weder als Fonds nach dem AIFMG noch nach dem UCITSG zu qualifizieren sind. Die Arbeiten und insbesondere die Klärung des möglichen Geltungsbereichs werden durch die Stabsstelle für internationale Finanzplatzagenden (SIFA) koordiniert und geleitet.

Bewertungsgrundsätze

Unter Leitung des LAFV arbeitete die FMA an der Ausarbeitung von verbindlichen Grundsätzen zur Bewertung von Anlagefondsvermögen mit. Die Bewertungsgrundsätze sind ein Element der Selbstregulierung. Sie können von der FMA für verbindlich erklärt werden.

Ausblick

LIFG

Die Arbeiten am LIFG werden fortgesetzt und soweit fertiggestellt, dass das Gesetz im Zeitpunkt der EWR-Übernahme der Richtlinien zu den europäischen Aufsichtsbehörden in Kraft gesetzt werden kann.

Das LIFG wird bestimmte Bereiche des IUG ersetzen, welches mit Inkrafttreten des EWR-Übernahmebeschlusses ausser Kraft gesetzt wird.

MiFID II

Nachdem Vertreter des EU-Parlaments, des Ministerrats (Mitgliedstaaten) und der EU-Kommission eine Grundsatzvereinbarung zur Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) erzielt haben, werden 2014 die Vorbereitungsarbeiten intensiviert. Das Inkrafttreten der Neufassung der MiFID II wird Anpassungsbedarf in der liechtensteinischen Gesetzgebung hervorrufen.

UCITS V

Die Überarbeitung der UCITS IV-Richtlinie ist auf europäischer Ebene weit fortgeschritten und wird eine Harmonisierung u.a. der Anforderungen an die Verwahrstelle an die Bestimmungen der AIFM-Richtlinie beinhalten. Die FMA wird rechtzeitig eine Arbeitsgruppe initiieren, die sich mit den Auswirkungen von UCITS V auf aufsichtsrechtliche Belange befassen wird.

1.3.2 Vermögensverwaltungsgesellschaften

Bewilligungen

Die FMA erteilte im Jahr 2013 elf Bewilligungen als Vermögensverwaltungsgesellschaften (VVGes), acht Gesuche wurden zurückgezogen, ein Gesuch wurde abgelehnt und eine Bewilligung ist erloschen. Ende 2013 verfügten in Liechtenstein 119 VVGes über eine Bewilligung. Damit ist die Gesamtzahl der in Liechtenstein tätigen VVGes gegenüber 2012 um zehn angestiegen. Der steigende Trend von zugelassenen VVGes setzte sich somit fort. Dieser Trend hängt insbesondere mit der Umsetzung der AIFM-

Richtlinie sowie der Tendenz zusammen, dass sich im Ausland nicht prudentiell beaufsichtigte VVGes in Liechtenstein einer solchen unterstellen, um im gesamten EWR ihre Dienstleistungen anbieten zu können.

Insgesamt beantragten bzw. meldeten die VVGes 67 Abänderungen bestehender Bewilligungen. Dabei handelte es sich mehrheitlich um Änderungen der qualifizierten Beteiligungen sowie der Organe. Bei der FMA wurden 83 Anträge auf Notifikationen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gestellt und die entsprechenden Notifikationsverfahren durchgeführt. Es wurden indes keine neuen Anträge auf Errichtung von Zweigniederlassungen im EWR gestellt.

Auf folgende Punkte wurde im Bewilligungsverfahren besonderes Gewicht gelegt:

- Substanzerfordernis: Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzung, dass eine Gesellschaft in personeller und struktureller Hinsicht über angemessene Ressourcen verfügen muss;
- Strukturthematik: Sicherstellung, dass sich die Hauptverwaltung der Gesellschaft im Inland befindet. In der Hauptverwaltung hat die tatsächliche Entscheidungsfindung zu erfolgen;
- Qualifikation/Ausbildung (Fit- und Properness): Überprüfung der Geschäftsführer hinsichtlich deren Erfahrung und Qualifikation;
- Organisation: Vorliegen eines tragfähigen Geschäftsplanes, insbesondere hinsichtlich Organisation und Finanzplanung.



Laufende Aufsicht

Ordentliche Prüfungen nach dem VVG

Im Jahr 2013 wurde die Geschäftstätigkeit des Vorjahres im Rahmen der dualistischen Aufsicht durch die Revisionsstellen und die FMA überprüft. Dabei wurden bei den VVGes 102 Revisionsberichte nach VVG ausgewertet. Insgesamt waren bei 16 VVGes total 28 Beanstandungen zu verzeichnen.

Die von den Revisionsstellen erfassten Beanstandungen bezogen sich hauptsächlich auf Mängel bei den organisatorischen Anforderungen. Im Zentrum steht die Einhaltung der Vorschrift, dass die Hauptverwaltung im Land angesiedelt sein muss. Ebenfalls wurden verschiedene Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten beanstandet. Beanstandungen betreffend Eigenmittelerfordernissen weisen weiterhin auf das herausfordernde wirtschaftliche Umfeld hin, in dem sich die Finanzintermediäre zu behaupten haben.

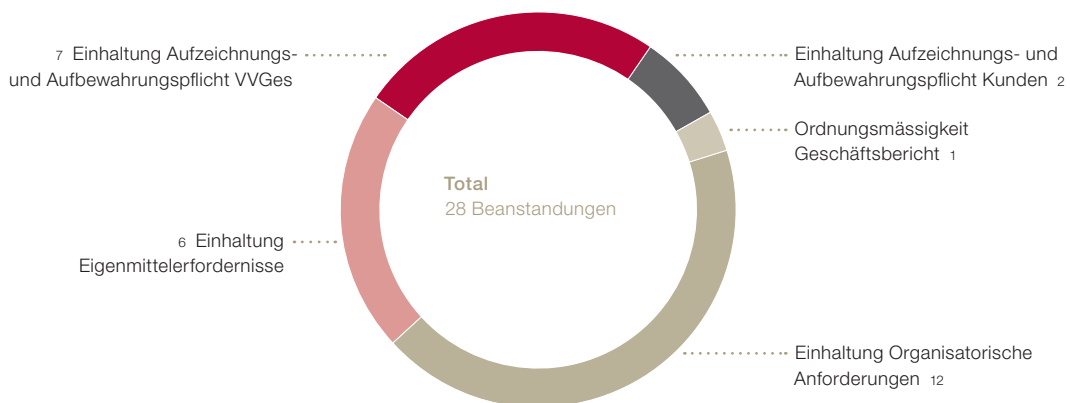
Meldewesen

Die Meldedisziplin der VVGes war im Jahr 2013 erneut stabil. Nur vereinzelt kamen VVGes ihrer Meldeverpflichtung nicht nach und wurden entsprechend sanktioniert. Bei sechs VVGes wurden die notwendigen Eigenmittel unterschritten. Diese wurden von der FMA aufgefordert, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Verschiedene VVGes kamen der Meldepflicht bei Änderungen in der Geschäftsleitung, von Verwaltungsratsmitgliedern oder Statuten und dem Wechsel von Revisionsstellen nicht nach. Diese VVGes wurden von der FMA gebüsst und die in den Amtlichen Kundmachungen des Handelsregisters bereits veröffentlichten Änderungen nachträglich bewilligt.

Aufsichtsfälle

Im Jahr 2013 beschäftigte sich die FMA mit neun Aufsichtsfällen bezüglich VVGes. Von den sechs Beanstandungen im Zusammenhang mit der Unterschrei-

Grafik 11
Beanstandungen



tung des Eigenkapitalerfordernisses ergab sich ein Aufsichtsfall, weil die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nicht erfolgt war. Drei Aufsichtsfälle wurden durch aufsichtsrechtliche Fragen betreffend den Geschäftsführern der Vermögensverwaltungsgesellschaften ausgelöst. Ein Aufsichtsfall betraf eine Gesellschaft, die in mehreren Punkten gegen das VVG verstossen hatte. Die FMA verfügte die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Gegen eine weitere VVGes wurde aufgrund ausländischer Medienberichte eine Untersuchung durchgeführt. Die erhobenen Vorwürfe konnten aufsichtsrechtlich nicht bestätigt werden. Die übrigen Verfahren betrafen verschiedene Gesetzesverstösse sowie unbezahlte Aufsichtsgebühren, die mittels Exekution eingetrieben werden mussten.

Missbrauchsbekämpfung

Die Wertpapieraufsicht untersucht in der Missbrauchsbekämpfung, ob bewilligungspflichtige Tätigkeiten wie z.B. die Vermögensverwaltung oder die Anlageberatung ohne entsprechende Bewilligung in oder von Liechtenstein aus ausgeübt werden. Neben eigener aktiver Missbrauchsbekämpfung stützt sich die FMA auch auf Hinweise vom Markt, von denen auch 2013 mehrere eingegangen und überprüft worden sind. Meist handelte es sich um missbräuchliche Verwendung von Begrifflichkeiten, welche die Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit suggerierten. Die FMA steht diesbezüglich in regelmässigem Austausch mit der Abteilung Handelsregister des Amtes für Justiz.

Operative Schwerpunkte

Organisatorische Anforderungen nach VVG bzw. VVO

Die FMA hat in Zusammenarbeit mit dem Verein unabhängiger Vermögensverwalter (VuVL) die organisatorischen Anforderungen an Vermögensverwalter konkretisiert und mittels einer FMA-Mitteilung publiziert. Gesamthaft betrachtet muss die VVGes in personeller und struktureller Hinsicht über eine angemessene Betriebsstätte verfügen. Zudem ist zu gewährleisten, dass sich der Sitz und die Hauptverwaltung der Gesellschaft in Liechtenstein befinden. Weiters wurde eine Konkretisierung der organisatorischen und personellen Ausgestaltung der Funktionen Compliance, Risikomanagement und interne Revision erreicht.

Ausblick

Im Laufe des Jahres 2014 wird die FMA in Zusammenarbeit mit dem VuVL die Überarbeitung der Standesrichtlinien für die unabhängigen Vermögensverwalter vorantreiben. Damit soll eine Harmonisierung mit der FMA-Mitteilung 2013/08 erreicht werden. Die Aufsichtstätigkeit wird weiterhin auf die Einhaltung der organisatorischen Anforderungen fokussiert. Die steigenden Anforderungen im Bereich der Geldwäschereiprävention werden weiterhin einen Schwerpunkt in der Aufsichtswahrnehmung bilden.

1.3.3 Wertpapierprospekte

Billigungen

Die Billigungstätigkeit für Wertpapierprospekte nach dem Wertpapierprospektgesetz (WPPG) war auch im Jahr 2013 von untergeordneter Bedeutung. Es wurden lediglich zwei Gesuche aus Liechtenstein zur Billigung eingereicht.

Die Notifikationen ausländischer Aufsichtsbehörden für Basisprospekte von Emittenten strukturierter Produkte bewegten sich im Rahmen der Vorjahre. Vielfach wurde jedoch nachfolgend kein öffentliches Angebot in Liechtenstein getätigt.

Infolgedessen hat das Angebot an ausländischen strukturierten Produkten, die von einem EU-/EWR-Land in Liechtenstein notifiziert wurden, im Jahr 2013 im Vergleich zu 2012 stark abgenommen. Bei der FMA wurden von zwei Emittenten für insgesamt 111 strukturierte Produkte (Vorjahr: 233) die endgültigen Bedingungen eingereicht.

1.4 Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

1.4.1 Versicherungsunternehmen

Bewilligungen

Ende 2013 waren 42 (Vorjahr: 41) Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein tätig (22 Lebens-, 15 Schaden- und fünf Rückversicherungsunternehmen). 13 Unternehmen waren als Eigenversiche-

rungen (sog. Captives) registriert, davon acht als Direktversicherungs- und fünf als Rückversicherungsunternehmen.

Im Jahr 2013 hat eine weitere Captive eine aufsichtsrechtliche Bewilligung zum Betrieb der Versicherungstätigkeit nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) erhalten. Einem Versicherungsunternehmen wurde die Ausweitung der Bewilligung auf weitere Versicherungszweige erteilt. Am Jahresende war ein Gesuch auf Gründung eines Versicherungsunternehmens in Bearbeitung. Die FMA ist auch für die spezialgesetzliche Anerkennung von Revisionsstellen zuständig. Im Jahr 2013 wurde eine neue Revisionsgesellschaft gemäss VersAG anerkannt.

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

Ende 2013 waren 364 Versicherungsunternehmen aus verschiedenen EWR-Staaten und aus der Schweiz für die grenzüberschreitende Dienstleistungstätigkeit in Liechtenstein über ihre Sitzlandaufsichtsbehörde bei der FMA angezeigt.

Niederlassungen in Liechtenstein

Insgesamt elf ausländische Versicherungsunternehmen hatten per Ende 2013 in Liechtenstein eine unselbständige Niederlassung. Neun davon haben ihren Hauptsitz in der Schweiz.

Laufende Aufsicht

Prüfungen nach VersAG

Per 30. April 2013 waren die Versicherungsunternehmen aufgefordert, die Unterlagen zur Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2012 bei der FMA einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten lediglich 17 Versicherungsunternehmen (41%) ihre Unterlagen vollständig eingereicht. Die restlichen Unternehmen

mussten zur Einreichung oder Nachreichung von Unterlagen aufgefordert werden, wodurch der FMA wiederum erheblicher Mehraufwand entstand. Bei vier Versicherungsunternehmen führten Einschränkungen in den Revisionsberichten zu weiterführenden Massnahmen; bei drei weiteren Versicherungsunternehmen führten Hinweise oder Zusätze der Revisionsstellen, die das Prüfungsurteil nicht einschränkten, zu besonderen Aufsichtsmassnahmen (Vor-Ort-Kontrollen bzw. Managementgespräche).

Insbesondere bei 34 Versicherungsunternehmen stellte die Revisionsstelle ein Zeugnis ohne Einschränkungen, Hinweise oder Zusätze aus. Im Zuge der Prüfung durch die FMA wurden bei 27 dieser 34 Unternehmen Auffälligkeiten festgestellt, die jedoch bereits während der Prüfung durch Nachbesserungen erledigt werden konnten. Dies betraf beispielsweise die unsachgemässe Kalkulation der Solvenzquote nach Solvency I oder Nachfragen zu bestimmten Bilanzpositionen. Zusätzlich sind auch die vierteljährlichen Berichterstattungen der Versicherungsunternehmen einer Prüfung unterzogen worden.

Vor-Ort-Kontrollen und Management-Gespräche

2013 wurden von der FMA acht ordentliche und zwei ausserordentliche Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Neben den allgemeinen Themen Geschäftsmodell, Unternehmensstrategie und finanzielle Situation

wurden insbesondere in den Bereichen Risikomanagementsystem, internes Kontrollsystem, Rechtsrisiken und Vorbereitungsstand Solvency II Schwerpunkte gesetzt. Gleichzeitig erfolgte jeweils stichprobenartig eine Überprüfung der Gebäudesicherheit und der Verwaltungssysteme. Der Grund für die beiden ausserordentlichen Vor-Ort-Kontrollen lag in erster Linie im Bereich des Beschwerdemanagements. Die Ergebnisse der durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen waren durchwegs positiv.

Ergänzend zu den Vor-Ort-Kontrollen wurden 2013 vier ordentliche und ein ausserordentliches Managementgespräch durchgeführt. Das ausserordentliche Managementgespräch war in einem ungewöhnlichen Geschäftsverlauf begründet. Der Erkenntnisgewinn aus diesen Gesprächen ist für die FMA als sehr wertvoll und positiv zu werten.

Prüfungen nach SPG

Gemäss Art. 3 Abs.1 Bstd. des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) fallen Versicherungsunternehmen mit einer Bewilligung nach dem VersAG, soweit sie die direkte Lebensversicherung betreiben, in den Anwendungsbereich des SPG.

Die ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des SPG und der dazugehörigen Verordnung (SPV) wird bei Versicherungsunternehmen ohne gesonderten Auftrag der

Grafik 12
Anzahl Versicherungsunternehmen

Bewilligungskategorie	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Schadenversicherung	6	7	9	13	13	14	14	14	14	14	15
Lebensversicherung	12	15	17	17	19	23	22	21	21	22	22
Rückversicherung	5	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5
TOTAL Bewilligungen	23	28	31	35	37	42	41	40	40	41	42

FMA im Rahmen der spezialgesetzlichen Revision durchgeführt. Im Berichtsjahr 2013 wurden von den Revisionsstellen bei 20 Lebensversicherungen ordentliche SPG-Kontrollen durchgeführt. Zwei Nachkontrollen mit einem separaten Nachkontrollbericht waren notwendig. In drei Fällen erfolgte zusätzlich eine ausserordentliche Vor-Ort-Kontrolle betreffend Sorgfaltspflichten durch die FMA.

Festgestellte Mängel betrafen insbesondere die Aussagekraft von Geschäftsprofilen sowie unzureichende Abklärungen und Dokumentationen der Vermögensverhältnisse. In diesem Zusammenhang prüft die FMA schwerpunktmässig das Vorliegen einer lückenlosen Transaktionsüberwachung der Prämien-einzahlungen.

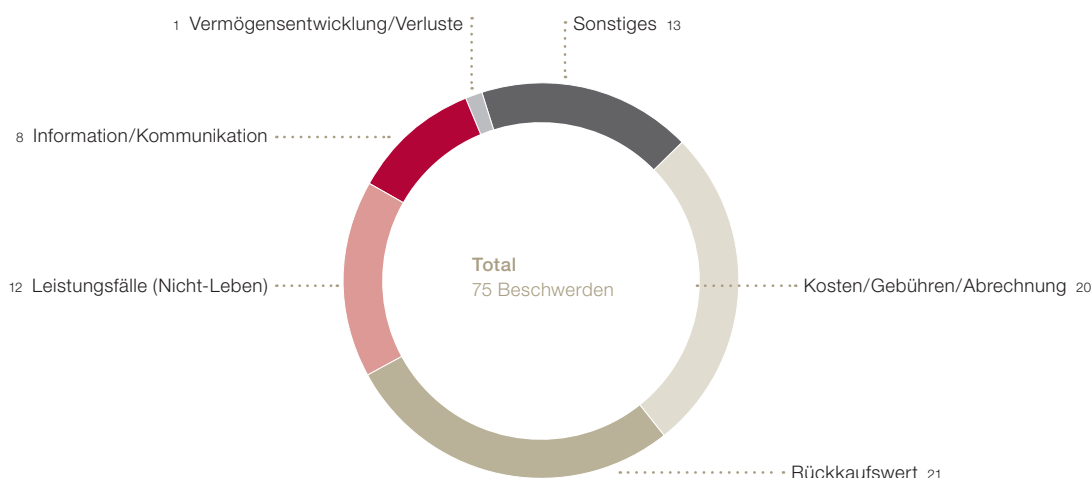
FMA als Beschwerdestelle

Im Berichtsjahr wurden 75 Beschwerden von Versicherungsnehmern bzw. deren Vertretern an die FMA herangetragen. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um knapp 9% (2012: 69 Beschwerde-

fälle). Der grösste Teil der Beschwerden betraf Fragen zur Berechnung bzw. zur Höhe des Rückkaufswertes von Lebensversicherungen oder zur Berechnung und Verrechnung von Kosten und Gebühren. Die Beschwerdefälle wegen mangelnder oder verzögerter Kommunikation des Versicherungsunternehmens mit dem Versicherungsnehmer verringerten sich hingegen im Vergleich zum Vorjahr um mehr als die Hälfte. Auch die Beschwerden über Unstimmigkeiten bei der Leistungserbringung im Bereich der Nicht-Lebensversicherung verringerten sich um 6%. Hinsichtlich der Vermögensentwicklung erhielt die FMA lediglich eine Beschwerde.

Die FMA prüft Beschwerden auf aufsichtsrechtliche Relevanz und ergreift die notwendigen Massnahmen. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten verweist die FMA mangels Zuständigkeit auf die ordentlichen Gerichte.

Grafik 13
Beschwerden



Obligatorische Gebäudeversicherung

2013 waren in Liechtenstein 13 Versicherungsunternehmen in der obligatorischen Gebäudeversicherung tätig. Davon hatten zwei Unternehmen ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat und elf in der Schweiz. Die in Liechtenstein tätigen Gebäudeversicherer haben einen Beitrag für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden im Sinne von Art. 13 des Gebäudeversicherungsgesetzes zu leisten. Berechnungsgrundlage für diese Beiträge bilden die Feuerversicherungssummen der einzelnen Unternehmen.

Operative Schwerpunkte

Solvency II

Ein Schwerpunkt der Vorbereitungen auf Solvency II war das Long-Term Guarantee Assessment durch die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA). Es diente dazu, die Auswirkungen verschiedener Zinskurven auf das Geschäft mit langfristigen Garantien zu messen. Aus Liechtenstein nahmen an diesem sehr aufwändigen Assessment sechs Versicherungsunternehmen teil. Die FMA analysierte anschliessend mit externen Experten (IFA – Institut für Aktuarwissenschaften) die Ergebnisse und leitete daraus Rückschlüsse für die Teilnehmer ab.

EIOPA veröffentlichte 2013 vorbereitende Leitlinien zu Solvency II. Im Zuge dessen organisierte die FMA zwei Workshops, an denen sie den Inhalt der Leitlinien vorstellte und das weitere Vorgehen ausführte. Bis Ende Dezember musste die FMA der EIOPA in einem «comply or explain»-Prozess zu jeder einzelnen Leitlinie mitteilen, ob national eine entsprechende Umsetzung erfolgt.

Mit einer Abänderung der FMA-Mitteilung 2013/1 per 14. Januar 2014 wurden die EIOPA-Leitlinien zur Vorbereitung auf Solvency II veröffentlicht und für die liechtensteinischen Versicherungsunternehmen für anwendbar erklärt.

Cross-Border-Risiken

Im Rahmen des Projektes zu Cross-Border-Risiken wurde auf der Grundlage eines Fragebogens eine Situationsanalyse bei den in Liechtenstein ansässigen Lebensversicherungen durchgeführt. Eine Auswertung der Berichterstattung erfolgte im Berichtsjahr. Die Ergebnisse wurden in die laufende Aufsichtstätigkeit der FMA eingebunden und mit den Unternehmen erörtert. Gleichzeitig wurden die Kernfragen betreffend die Cross-Border-Risiken in das jährliche Berichterstattungsformular integriert. Sie werden damit künftig jährlich von den Revisionsstellen im Zuge der Revision der Versicherungsunternehmen behandelt.

Kontrolle der Umsetzung der EIOPA-Beschwerdeleitlinien

Am 15. Januar 2013 traten die EIOPA-Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen in Kraft (FMA-Mitteilung 2013/1). Im innerstaatlichen Rechtsgefüge sind diese Leitlinien als ein Best-Practice-Ansatz zu verstehen, dessen Implementierung seitens der nationalen Finanzintermediäre sichergestellt werden muss und dessen Einhaltung durch die FMA überwacht wird. Dementsprechend führte die FMA zwei Vor-Ort-Kontrollen durch, bei denen die Implementierung der genannten Leitlinien im Mittelpunkt stand. Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen führte die FMA mit den verantwortlichen Personen Gespräche und nahm Einsicht in interne Richtlinien, Merkblätter zur Beschwerdebearbeitung, Beschwerdelisten und sonstige relevante Dokumente.

Ausblick

Das Jahr 2014 wird stark von der Umsetzung der vorbereitenden Leitlinien für Solvency II geprägt sein. Hierzu wird im ersten Quartal 2014 der aktuelle Stand der Vorbereitungsmaßnahmen bei den einzelnen Versicherungsunternehmen anhand eines umfassenden Fragebogens eruiert und analysiert. Aufbauend darauf wird in den Folgequartalen der Fortschritt bei den Versicherungsunternehmen beobachtet. Zeitgleich werden zusammen mit dem Liechtensteinischen Versicherungsverband Arbeitsgruppen initiiert, um die Themen der vorbereitenden Leitlinien für Solvency II zu bearbeiten. Ziel ist, ein gemeinsames Verständnis für die jeweiligen Leitlinien zu entwickeln und Hilfsmittel zu erarbeiten, welche die Umsetzung erleichtern.

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen und der Managementgespräche mit Versicherungsunternehmen wird weiterhin der Umgang mit Cross-Border-Risiken im grenzüberschreitenden Versicherungsgeschäft schwerpunktmässig adressiert und bewertet.

1.4.2 Versicherungsvermittler

Bewilligungen

Bewilligungserteilung/-entzug

Im Jahr 2013 wurden gesamthaft sechs Bewilligungen erteilt. Zudem wurde eine Bewilligung unter aufschiebenden Bedingungen ausgesprochen, welche voraussichtlich im ersten Quartal 2014 voll wirksam wird. Vier Bewilligungsinhaber haben die Tätigkeit als Versicherungsvermittler im Laufe des Jahres 2013 eingestellt. Somit beaufsichtigte die FMA zum Stichtag 31. Dezember 2013 insgesamt 67 bewilligte und registrierte Versicherungsvermittler, davon 60 juristi-

sche Personen, vier Einzelunternehmen und drei natürliche Personen. Von den 67 registrierten Versicherungsvermittlern üben 57 die Tätigkeit als Versicherungsmakler und zehn als Versicherungsagenten aus.

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

Die grenzüberschreitende Tätigkeit im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs wurde vorrangig in Deutschland (30%), in der Schweiz (29%) sowie in Österreich (26%) ausgeübt. Vereinzelt (weniger als 5%) wurde eine Tätigkeit in Grossbritannien, Italien, Ungarn, Dänemark, Luxemburg, Belgien, Polen und in den Niederlanden ausgeübt. Bislang war ein Versicherungsvermittler im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in der Schweiz tätig.

Laufende Aufsicht

Berichterstattung

Per 31. März 2013 waren die Versicherungsvermittler aufgefordert, die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2012 bei der FMA einzureichen. Lediglich bei neun Vermittlern waren die Unterlagen vollständig. Die restlichen Berichterstattungen waren entweder unvollständig und/oder widersprüchlich. Dadurch entstand der FMA ein erhöhter Bearbeitungsaufwand. Zusammengefasst zeigte sich nach Auswertung sämtlicher Berichterstattungen folgendes Ergebnis:

- Sechs Vermittler übten im Jahr 2012 keine Vermittlungstätigkeit aus;
- drei Vermittler waren grenzüberschreitend tätig, obwohl keine vorangehende Meldung an die FMA erstattet wurde. Die Notifikationen wurden im Zuge der Berichterstattung nachgereicht;
- drei Vermittler haben eine Bewilligungsänderung gemäss Art. 19 Abs. 2 VersVermG nicht gemeldet;

- elf Vermittler konnten keine angemessene Weiterbildung im Sinne des Art. 2 Abs. 5 VersVermV nachweisen. Die FMA sprach diesbezügliche Aufforderungen zur Nachholung einer angemessenen Weiterbildung innert nützlicher Frist aus.

Ordentliche Prüfungen nach dem SPG

Versicherungsmakler mit einer Bewilligung nach dem Versicherungsvermittlungsgesetz (VersVermG) unterstehen, soweit sie Lebensversicherungen und andere Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln, dem Sorgfaltspflichtgesetz (SPG). Bereits mit Erhalt der Bewilligung zur Ausübung der Vermittlungstätigkeit von Lebensversicherungen müssen geeignete organisatorische Massnahmen getroffen werden, um die Umsetzung des SPG und der Durchführungsverordnung (SPV) jederzeit gewährleisten zu können. Dies gilt auch, wenn in einem Prüfungszeitraum keine Lebensversicherungen vermittelt wurden.

Die FMA führt bei den Versicherungsmaklern grundsätzlich alle drei Jahre ordentliche Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen des SPG und der dazugehörigen SPV durch bzw. lässt diese von Wirtschaftsprüfern oder Revisionsgesellschaften nach Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) durchführen. Im Berichtsjahr wurden fünf Versicherungsmakler einer ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle durch die Revisionsgesellschaften unterzogen. Damit wurden nun alle bewilligten Versicherungsmakler, die erst seit der Revision 2009 unter das SPG fallen, einer erstmaligen Sorgfaltspflichtkontrolle unterzogen. Auffälligkeiten waren vor allem bei den organisatorischen Anforderungen zu verzeichnen, insbesondere bei der ordnungsgemässen Dokumentation der sorgfaltspflichtrechtlichen Überwachung.

Vor-Ort-Kontrollen

Aufgrund eines Hinweises wurde bei einem Versicherungsvermittler eine ausserordentliche Vor-Ort-

Kontrolle durchgeführt, um das Geschäftsmodell des betreffenden Unternehmens zu überprüfen. Im Rahmen dieser Kontrolle wurde festgestellt, dass das Unternehmen gegen Vorschriften betreffend die Zahlungssicherung zugunsten des Versicherungsnehmers verstossen hatte und somit einen Straftatbestand nach dem VersVermG erfüllte. Die FMA sah sich daher dazu veranlasst, diese Verfehlung mit einer Busse zu ahnden.

Zudem führte die FMA bei sieben Versicherungsvermittlungsunternehmen ordentliche Vor-Ort-Kontrollen durch, um die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen zu überprüfen. Schwerpunkte dieser Kontrollen waren insbesondere die Sicherstellung der Informations- und Beratungspflichten, die Einhaltung des SPG, die interne Organisation sowie das Produkt- und Kundenportfolio. Die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen zeigen, dass nach wie vor ein Defizit bei der Sicherstellung der Informations- und Beratungspflichten besteht und auch den gesetzlichen Pflichten nach dem SPG nicht vollständig nachgekommen wird.

Missbrauchsbekämpfung

Die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ist in Liechtenstein im Sinne des Art. 5 VersVermG bewilligungspflichtig. Diese Dienstleistung darf somit ohne entsprechende Bewilligung nicht erbracht werden. Verstösse werden vom Landgericht geahndet.

Die FMA tätigte diesbezüglich mehrere Abklärungen aufgrund verschiedener Hinweise oder eigener Wahrnehmungen. Eine Gesellschaft wurde im Rahmen dieser Abklärungen aufgefordert, den Internetauftritt entsprechend anzupassen, sodass kein Anschein erweckt wird, Tätigkeiten in der Versicherungsvermittlung auszuüben oder anzubieten.

Operative Schwerpunkte

Im Berichtsjahr wurden die Mindestversicherungssummen der Berufshaftpflichtversicherungen der Versicherungsvermittler an den Europäischen Verbraucherpreisindex angepasst. Die FMA veröffentlichte die neuen Versicherungssummen mittels einer amtlichen Kundmachung und überwachte die Anpassung der bestehenden Versicherungsverträge im Rahmen der laufenden Aufsicht.

Ein weiterer Schwerpunkt wurde im Sorgfaltspflichtbereich auf die Weiterbildung der Versicherungsmakler gelegt. In Zusammenarbeit mit dem Verband Liechtensteinischer Versicherungsmakler (LIBA) wurde das «SPG-Praxistraining für Versicherungsmakler» an der Universität Liechtenstein durchgeführt. Zentrale Themen der Veranstaltung waren die Revision des SPG und der SPV, künftige europäische und internationale Entwicklungen im Sorgfaltspflichtbereich sowie die Erkenntnisse aus der ersten Prüfrunde der ordentlichen SPG-Kontrollen bei den Versicherungsmaklern.

Zudem veröffentlichte die FMA eine Wegleitung betreffend die Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Versicherungsvermittler. Die Wegleitung dient als Orientierungshilfe in Bezug auf die geforderte berufliche Qualifikation eines Versicherungsvermittlers und enthält eine Auflistung der bislang von der FMA anerkannten Fähigkeitsausweise im Sinne des Gesetzes.

Ausblick

Um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen, hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) die Möglichkeit, Leitlinien zu schaffen. Ende 2013 hat EIOPA

acht Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsvermittler erlassen. Die FMA hat voraussichtlich noch im ersten Quartal 2014 gegenüber EIOPA bekanntzugeben, ob Liechtenstein diesen Leitlinien nachkommen wird bzw. spezielle Gründe vorliegen, die eine Nichtumsetzung rechtfertigen. Eine Nichtumsetzung würde durch EIOPA entsprechend veröffentlicht. Mit den Leitlinien soll sichergestellt werden, dass Beschwerden von Versicherungsnehmern einheitlich unter Beachtung dieser Vorgaben behandelt werden. Inhalt der Leitlinien sind Vorgaben zu einem angemessenen internen System zur Beschwerdebearbeitung.

Der Entwurf der revidierten Versicherungsvermittler-Richtlinie 2002/92/EG (IMD II) besteht seit Juli 2012. Aufgrund weiterer Verzögerungen auf europäischer Ebene ist ein Inkrafttreten der revidierten Richtlinie bislang nicht absehbar. Die FMA ist in der betreffenden europäischen Arbeitsgruppe vertreten.

1.4.3 Vorsorgeeinrichtungen

Bewilligungen

Ende 2013 standen in Liechtenstein 24 Vorsorgeeinrichtungen (Vorjahr: 29) unter der Aufsicht der FMA. Es handelte sich dabei um acht Sammelstiftungen, 15 firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen und die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVS).

Zudem wurde der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein auf der Grundlage des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) im Dezember 2013 die Bewilligung unter aufschiebenden Bedingungen sowie Auflagen erteilt. Die Stiftung wird ihre Versicherungstätigkeit erst mit Inkrafttreten des SBPVG am 1. Juli 2014 aufnehmen.

2013 wurden fünf firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen liquidiert. Zwei weitere Vorsorgeeinrichtungen befanden sich in Liquidation. Bei den liquidierten Vorsorgeeinrichtungen handelte es sich um firmeneigene Einrichtungen, die sich für einen Wechsel zu einer Sammelstiftung entschieden haben. Jedes Liquidationsverfahren wird von der FMA beaufsichtigt und bis zur Entlassung der liquidierenden Vorsorgeeinrichtung aus der Aufsicht eng begleitet.

Laufende Aufsicht

Prüfwesen

Prüfungen nach BPVG

Die Vorsorgeeinrichtungen mussten bis 30. Juni 2013 ihren Bericht über die Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2012 an die FMA einreichen. Die Unterlagen wurden einer eingehenden Prüfung unterzogen und die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen überprüft. In fast allen Fällen erfolgte die Einreichung der Berichterstattung termingerecht. Zwei der Einrichtungen mussten gemahnt werden. Bei 13 Vorsorgeeinrichtungen wurden noch fehlende Unterlagen nachgefordert und bei acht Einrichtungen waren im Rahmen der Prüfung zusätzliche Abklärungen notwendig. Die Prüfungsarbeiten waren Anfang Oktober vollständig abgeschlossen. Nebst den jährlichen Berichterstattungen sind auch die halbjährlichen Meldungen einer Prüfung unterzogen worden.

Die liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen wiesen Ende 2012 eine stabile finanzielle Situation aus. Nur zwei Einrichtungen wiesen eine Unterdeckung auf. Während es sich in einem Fall um eine unbedeutende Unterdeckung handelte, wurden im zweiten Fall die Massnahmen zur Sanierung von der FMA eng begleitet und beaufsichtigt. Ende 2013 befand sich nur noch eine Einrichtung in Unterdeckung, wobei diese eine erhebliche Deckungslücke aufwies.

Die Vorsorgeeinrichtungen von drei grossen Arbeitgebern in Liechtenstein haben ihren Sitz in der Schweiz. Diese unterstehen damit der schweizerischen Aufsicht. In diesen Fällen erfolgt in Koordination mit der Schweizer Behörde auch eine Berichterstattung an die FMA. Das Prüfergebnis wird zwischen den beiden Aufsichtsbehörden abgestimmt.

Vor-Ort-Kontrollen und Management-Gespräche

Die FMA führte zwei ordentliche Vor-Ort-Kontrollen und drei Management-Gespräche bei den Vorsorgeeinrichtungen durch. Schwerpunkte waren hierbei das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem sowie die Vermögensanlage. Zudem nahm die FMA bei den Vor-Ort-Kontrollen Einsicht in das Verwaltungssystem und prüfte das Vorgehen bei Barauszahlungen und Leistungsfällen.

Freizügigkeitskonti

Die FMA ist zuständig für die Bearbeitung der Barauszahlungsanträge gemäss dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) und prüft diesbezüglich, ob eine der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt ist.

Bei der FMA sind im Jahr 2013 insgesamt 257 (Vorjahr: 226) Barauszahlungsanträge eingegangen, wovon in 126 Fällen positiv (Vorjahr: 97) und in 54 Fällen negativ (Vorjahr: 57) entschieden wurde. 52 Anträge waren per Ende 2013 noch pendent. Überwiegend aufgrund freiwilliger Rückzüge der Antragsteller wurden 28 Ansuchen ohne abschliessende Entscheidung erledigt. Hauptgründe für positive Barauszahlungsentscheide waren das Verlassen des Wirtschaftsraumes Liechtenstein/Schweiz und die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch den Antragsteller. Gesamthaft entschied die FMA über Freizügigkeitsguthaben in der Höhe von CHF 8,39 Mio. (Vorjahr: CHF 7,19 Mio.).

Missbrauchsbekämpfung

Anschlusskontrolle in der betrieblichen Personalvorsorge

Die AHV überprüft gemäss Art. 4a Abs. 1 BPVG und der FMA-Richtlinie 2008/1, ob die Arbeitgeber in Liechtenstein ordnungsgemäss bei einer Vorsorgeeinrichtung zur Versicherung ihrer Arbeitnehmer angeschlossen sind. Arbeitgeber, die ihrer Anschlusspflicht nicht nachgekommen sind, meldet die AHV der FMA. Im Jahr 2013 meldete die AHV der FMA acht Arbeitgeber. Die FMA fordert die gemeldeten Arbeitgeber ebenfalls auf, den rechtmässigen Zustand herzustellen. Es konnte in sämtlichen Fällen eine Lösung im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber gefunden werden. Dies meist in Form eines freiwilligen rückwirkenden Anschlusses.

Gemäss Art. 4a Abs. 6 BPVG haben die Vorsorgeeinrichtungen der FMA bei Auflösung eines Anschlussvertrages innerhalb 30 Tagen eine diesbezügliche Meldung zu erstatten. Im Jahr 2013 sind 226 (Vorjahr: 158) Meldungen über die Auflösung von Anschlussverträgen bei der FMA eingegangen. Nach Erhalt einer solchen Meldung fordert die FMA die betroffenen Arbeitgeber auf mitzuteilen, ob weiterhin versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt werden. Trifft dies zu, muss der Arbeitgeber den Nachweis eines neuen Anschlusses an eine liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung erbringen. Schliesst sich der Arbeitgeber trotz der Beschäftigung versicherungspflichtiger Arbeitnehmer keiner neuen Vorsorgeeinrichtung an, weist ihn die FMA mittels Zwangsanschluss rückwirkend einer Vorsorgeeinrichtung zur Versicherung zu. Im Berichtsjahr erging seitens der FMA ein Zwangsanschluss.

Massnahmen bei Beitragsausständen von Arbeitgebern

Gemäss Art. 7 Abs. 5 BPVG müssen die Vorsorgeeinrichtungen der FMA innerhalb dreier Monate Meldung erstatten, wenn sich ein Arbeitgeber mit den Beitragszahlungen in Verzug befindet.

Nach Erhalt einer solchen Meldung fordert die FMA den Arbeitgeber unter Strafandrohung zur Begleichung seiner Beitragsausstände auf. Im Jahr 2013 gingen bei der FMA 139 (Vorjahr: 137) Meldungen von Beitragsausständen ein. Davon führten 32 (Vorjahr: 10) Fälle zu einer Sachverhaltsmitteilung der FMA an die Staatsanwaltschaft.

Operative Schwerpunkte

Die aufsichtsrechtlichen Arbeiten im Rahmen der Sanierung der Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVS) bildeten einen besonderen Schwerpunkt. Staatsangestellte und Angestellte von öffentlichen Unternehmen sowie von weiteren angeschlossenen Arbeitgebern sind bei der PVS versichert. Im September 2013 hat der Landtag mit der Schaffung des Gesetzes über die betriebliche Vorsorge des Staates (SBPVG) sowie der Ausfinanzierung der Deckungslücke der PVS eine neue Lösung geschaffen. Das SBPVG tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Ab dem 1. Juli 2014 wird eine neue, privatrechtlich organisierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) die Versicherungstätigkeit übernehmen. Bis zu diesem Datum wird die PVS weiterhin ihre Aufgaben wahrnehmen.

Beim SBPVG handelt es sich um eine Rahmengesetzgebung. Die neue Lösung sieht eine Umstellung vom heutigen Leistungsprimat auf das Beitragsprimat, eine teilweise Ausfinanzierung bis zu einem Deckungsgrad von 90% sowie ein zinsloses Darlehen für die weiteren 10% vor. Die neue Vorsorgeeinrichtung wurde



am 19. Dezember 2013 unter dem Namen Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein gegründet. Die FMA hat die Bewilligung am 18. Dezember 2013 unter aufschiebenden Bedingungen sowie Auflagen erteilt.

Ausblick

Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein

Die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein führt im ersten Halbjahr 2014 die notwendigen Vorbereitungsarbeiten durch und implementiert eine Organisationsstruktur. Sie wird ihre Versicherungstätigkeit ab 1. Juli 2014 aufnehmen. Mit der Errichtung der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein hat der liechtensteinische Gesetzgeber einen wichtigen Schritt in der Sanierung der PVS vollzogen. Auch 2014 wird die FMA ihr besonderes Augenmerk sowohl auf die neu gegründete «Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein» als auch auf die bis Ende Juni 2014 noch zuständige PVS richten.

Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge

Im Jahr 2014 wird der Revisionsbedarf des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) aufgrund der im Rahmen der BVG-Strukturreform erfolgten Änderungen in der schweizerischen Gesetzgebung vertieft geprüft. Liechtenstein ist aufgrund der zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung Liechtensteins abgeschlossenen Vereinbarung betreffend die Wahrnehmung der Aufgaben des liechtensteinischen Sicherheitsfonds direkt betroffen. Gestützt darauf ist die Gleichwertigkeit des Rechtsrahmens in der beruflichen Vorsorge bzw. der Aufsicht anzustreben bzw. sicherzustellen. Eine BPVG-Revision in Anlehnung an die Strukturreform in der Schweiz wird themenspezifisch genau geprüft. Grundsätzlich werden die Bestrebungen nach mehr Transparenz und einem angemessenen Governance-System auch von der FMA grundsätzlich begrüsst.

Ein automatischer Nachvollzug der schweizerischen Bestimmungen ist nicht vorgesehen. An einer grundsätzlich schlanken, aber effektiven Gesetzgebung soll weiterhin festgehalten werden. Gleichzeitig wird auch eine Revision weiterer Bestimmungen des BPVG vertieft geprüft.

1.4.4 Pensionsfonds

Bewilligungen

Ende 2013 waren sechs Pensionsfonds in Liechtenstein bewilligt. Davon sind vier grenzüberschreitend im EWR tätig. Im Berichtsjahr wurde keine neue Bewilligung erteilt. Ein Pensionsfonds befindet sich in Liquidation. Ein weiterer hat das Neugeschäft eingestellt.

Laufende Aufsicht

Die in Liechtenstein ansässigen Pensionsfonds wurden im Rahmen der ordentlichen Prüfung aufgefordert, bis spätestens 30. April 2013 Bericht über ihre Geschäftstätigkeit im Jahr 2012 an die FMA zu erstatten. Die FMA hat die eingereichten Unterlagen einer Prüfung unterzogen sowie die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen überwacht. Die Prüfrunde für das Geschäftsjahr 2012 wurde im September 2013 abgeschlossen. Zusätzlich sind auch die halbjährlichen Berichterstattungen der Pensionsfonds einer Kontrolle unterzogen worden.

Operative Schwerpunkte

Neben der Kontrolle der jährlichen und halbjährlichen Berichterstattungen stellten weitergehende Prüfungshandlungen einen operativen Schwerpunkt dar. Dies betrifft insbesondere eine Vor-Ort-Kontrolle

sowie ein ausserordentliches Managementgespräch. In diesem Zusammenhang wurden in direkten Gesprächen mit dem Management aktuelle Themen und Herausforderungen besprochen. Zudem wurde vor Ort stichprobenweise die Einhaltung gesetzlicher und reglementarischer Vorgaben geprüft.

Ausblick

Auf europäischer Ebene ist weiterhin die Überarbeitung der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsrichtlinie) pendent. Die überarbeitete Richtlinie soll der Verbesserung der Governance und Transparenz der Pensionsfonds dienen. Die Frage der Solvabilität wird nicht behandelt. Die FMA ist in der betreffenden europäischen Arbeitsgruppe vertreten.

Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Europäische Kommission 2014 einen Vorschlag für die Überarbeitung der Richtlinie vorlegen wird. Der ursprüngliche Zeitplan (Herbst 2013) konnte nicht eingehalten werden.

1.5 Bereich Andere Finanzintermediäre

Der FMA obliegt die sorgfaltspflichtrechtliche Aufsicht in Bezug auf Treuhänder, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer sowie deren Prüfungs- und Berufszulassung zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit auf dem Finanzplatz. Weiter umfasst die Aufsicht Personen mit einer Berechtigung nach Art. 180a PGR, Händler mit Gütern, Immobilienmakler und sonstige Sorgfaltspflichtige. Die FMA ist die zuständige Behörde für Qualitätskontrollen bei den Wirtschaftsprüfern und übt die Disziplinargewalt gemäss dem

Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) aus. Zudem vollzieht die FMA das Geldspielgesetz (GSG) in sorgfaltspflichtrechtlicher Hinsicht.

1.5.1 Prüfungszulassungen/Bewilligungen

Prüfungszulassungen

Zur Eignungsprüfung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) meldeten sich zwei Personen an. Beide Personen haben die Prüfung bestanden. Zur Zulassungsprüfung nach dem Rechtsanwaltsgesetz (RAG) wurden elf Anmeldungen registriert. Zwei Kandidaten haben die Rechtsanwaltsprüfung bestanden.

Nach dem Patentanwaltsgesetz (PAG) erfolgten 2013 drei Prüfungsanmeldungen. Nach dem Treuhändergesetz (TrHG) wurden elf Anträge zur Zulassungsprüfung registriert. Die Zulassungsprüfung haben sechs Teilnehmer bestanden. Nach dem WPRG wurden acht Anträge zur Eignungsprüfung und sechs Anträge zur Zulassungsprüfung registriert, wovon ein Kandidat die Eignungsprüfung und fünf Kandidaten die Zulassungsprüfung bestanden haben. Ein Kandidat ist von der Eignungsprüfung zurückgetreten.

Bewilligungen

Im Jahr 2013 sind 56 Bewilligungen zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten am Finanzmarkt an natürliche und juristische Personen erteilt worden. Zudem wurden in 14 Fällen auf Antrag Änderungen bei bereits bestehenden Bewilligungen vorgenommen. Dabei handelte es sich zumeist um Änderungen der Firma, Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers sowie um Verlängerungen von Konzipientenbewilligungen. Weiter wurden 52 Bewilligungen gelöscht (2012: 57).

Rechtsanwälte und weitere Kategorien

Per 31. Dezember 2013 beträgt der Bestand an Personen mit einer Bewilligung nach dem RAG 361. In dieser Zahl sind Rechtsanwälte (173), eintragungsfähige liechtensteinische Rechtsanwälte (68), niedergelassene europäische Rechtsanwälte (25), Konzipienten (60), Rechtsanwaltsgesellschaften (31), Zweigniederlassungen von Rechtsanwaltsgesellschaften (1) und Rechtsagenten (3) eingeschlossen. Im Vergleich zum Vorjahr (2012: 346) war wiederum ein leichter Anstieg zu verzeichnen.

Treuhänder und Treuhandgesellschaften

Die Anzahl der Treuhandgesellschaften verringerte sich um fünf, die der Treuhandgesellschaften mit eingeschränkter Bewilligung um zwei. Die Anzahl der Treuhänder nahm um fünf ab, die der eingeschränkten Treuhänder war gleichbleibend. Per 31. Dezember 2013 beträgt der Bestand an Bewilligungen nach dem TrHG 366 (2012: 378).

Andere Finanzintermediäre	2010	2011	2012	2013	+/-
Treuhänder	77	79	70	65	-5
Treuhänder mit eingeschränkter Bewilligung	23	21	21	21	0
Treuhandgesellschaften	264	263	259	254	-5
Treuhandgesellschaften mit eingeschränkter Bewilligung	28	29	28	26	-2
Wirtschaftsprüfer ¹⁾	25	23	33*	35	2
Niedergelassene Wirtschaftsprüfer ¹⁾	0	0	3	4	1
Revisionsgesellschaften ¹⁾	26	24	24	26	2
Rechtsanwälte	150	164	168	173	5
Eintragungsfähige liechtensteinische Rechtsanwälte	66	61	69	68	-1
Niedergelassene europäische Rechtsanwälte	25	27	22	25	3
Rechtsanwaltsgesellschaften	28	29	29	31	2
Zweigniederlassungen von Rechtsanwaltsgesellschaften EWR	1	1	1	1	0
Konzipienten	67	56	54	60	6
Rechtsagenten	4	4	3	3	0
Patentanwälte	9	9	8	8	0
Patentanwaltsgesellschaften	3	3	3	3	0
Personen mit einer Bestätigung nach Art. 180a PGR ²⁾	546	533	535	518	-17
Wechselstuben ³⁾	0	0	0	0	0
Immobilienmakler ³⁾	25	7	7	0	-7
Händler mit Gütern ³⁾	42	11	4	4	0
Spielbanken	0	0	0	0	0
Sonstige Sorgfaltspflichtige ³⁾	35	32	29	31	2
TOTAL	1444	1376	1370	1356	-14

1) Angaben gestützt auf das Wirtschaftsprüferregister nach Art. 6b WPRG

2) Ohne Gewähr

3) Angaben insbesondere gestützt auf Meldepflicht nach Art. 3 Abs. 3 SPG

Grafik 14
Andere Finanzintermediäre
unter Aufsicht der FMA

Patentanwälte und Patentanwaltsgesellschaften

Die Zahl der Patentanwälte und Patentanwaltsgesellschaften blieb unverändert. Der Endbestand an Personen mit einer Bewilligung nach dem PAG beträgt per 31. Dezember 2013 elf.

Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften

Per 31. Dezember 2013 standen 35 inländische Wirtschaftsprüfer, vier niedergelassene Wirtschaftsprüfer aus dem Ausland sowie 26 Revisionsgesellschaften unter der Aufsicht der FMA. Im freien Dienstleistungsverkehr beträgt die Anzahl der bewilligten Wirtschaftsprüfer 43 und die der Revisionsgesellschaften 22.

1.5.2 Aufsicht gemäss SPG

Im Zentrum der Aufsicht gemäss SPG stehen die Planung, Durchführung und Begleitung von ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen sowie die Auswertung der entsprechenden Kontrollberichte. Weiter führt die FMA ausserordentliche Kontrollen durch, setzt Massnahmen, verhängt Sanktionen und beantwortet Rechts- sowie Auslegungsfragen.

Die Sorgfaltspflichtkontrollen werden von Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften durchgeführt, wobei rund jede vierte Kontrolle von Mitarbeitern der FMA begleitet wird. Dies fördert den wichtigen, konstruktiven Austausch mit den Finanzintermediären sowie mit den Prüfern.

Ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen

Von insgesamt 370 angeschriebenen Finanzintermediären meldeten 231, dass sie sorgfaltspflichtige Tätigkeiten durchgeführt hatten. Im Jahr 2013 wurden daher 62 ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen nach Art. 24 SPG durchgeführt, wovon die FMA

13 Kontrollen begleitete. Dies entspricht 21% aller Sorgfaltspflichtkontrollen. Insgesamt wurden anlässlich dieser Kontrollen 966 Geschäftsbeziehungen geprüft. Zusätzlich führte die FMA erstmals konsolidierte SPG- und Qualitätskontrollen bei vier Wirtschaftsprüfern bzw. Revisionsgesellschaften durch.

Gegen einen Finanzintermediär wurde aufgrund der Ergebnisse bei einer begleiteten Kontrolle Strafanzeige wegen Verletzung von Sorgfaltspflichten erstattet und eine Busse verfügt. Bei einer anderen Kontrolle kam es zu einer Verkürzung des Prüfrhythmus auf ein Jahr. Ein weiterer Finanzintermediär wurde aufgrund zahlreicher Beanstandungen aufgefordert, den gesamten Mandatsbestand zu überarbeiten.

Der Prüflauf 2013 zeigte im Vergleich zum Vorjahr erfreuliche Verbesserungen bei der Erstellung der Geschäftsprofile und der Handhabung der risikoadäquaten Überwachung. Nach wie vor liegt jedoch ein grosser Teil der Mängel im Bereich der materiellen Umsetzung der risikoadäquaten Überwachung. Die geprüften Finanzintermediäre sowie die Prüfer wurden schriftlich über die Ergebnisse der Prüfrunde informiert.

Bei der Prüfrunde 2013 wurden erstmals bestimmte Sorgfaltspflichtige gemäss Kontrollverfahren B nach dem Steueramtshilfegesetz-UK betreffend die Einhaltung der Bestimmungen des steuerlichen Amtshilfe- und Compliance-Programms geprüft. Diese Prüfung wurde durch Wirtschaftsprüfer bzw. Revisionsgesellschaften durchgeführt, welche die Ergebnisse mittels eines separaten Kontrollberichts direkt an den Prüfungsausschuss AHG-UK übermittelten (Gesetz über die Amtshilfe in Steuersachen mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland).

Vor-Ort-Kontrollen bei weiteren Finanzintermediären

Im Jahr 2013 wurden bei den Immobilienmaklern keine sorgfaltspflichtigen Tätigkeiten verzeichnet. Daher waren auch keine Kontrollen durchzuführen. Bei Händlern mit Gütern wurde eine Kontrolle durchgeführt. Diese beiden Kategorien von Finanzintermediären werden von der FMA jährlich systematisch angeschrieben und auf ihre Meldepflicht aufmerksam gemacht.

Ausserordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen

Nach Art. 28 Abs. 1 Bst. c SPG werden ausserordentliche Kontrollen durchgeführt, wenn Anhaltspunkte für Zweifel über die Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten bestehen oder Umstände vorliegen, die den Ruf des Finanzplatzes als gefährdet erscheinen lassen. 2013 wurden in 25 Fällen die vorliegenden Anhaltspunkte untersucht und abgeklärt, woraus die Durchführung von zwei ausserordentlichen Kontrollen resultierte.

1.5.3 Missbrauchsbekämpfung

Unter Missbrauchsbekämpfung versteht man das aufsichtsrechtliche Vorgehen gegen natürliche und juristische Personen, die eine spezialgesetzlich bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben oder eine in den Spezialgesetzen vorbehaltene Berufs- oder Geschäftsbezeichnung oder Firma verwenden, ohne eine solche Bewilligung zu haben. Im Rahmen der Missbrauchs- bekämpfung ist auch in jenen Fällen einzuschreiten, bei welchen die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeiten nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Die Missbrauchs- bekämpfung leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Kunden und zur Sicherung des Vertrauens in den Finanzplatz Liechtenstein.

Der Bereich Andere Finanzintermediäre setzt bei der Missbrauchs- bekämpfung u. a. auf Hinweise aus dem Markt, Präventivmassnahmen in Form von Zusammenarbeit mit anderen Behörden der Landesverwaltung, Aufklärungsarbeit sowie Medienmonitoring.

Im Berichtsjahr ging die FMA zahlreichen Hinweisen nach, die vermuten liessen, dass bewilligungspflichtige Tätigkeiten ohne Bewilligung ausgeübt wurden. Besonders häufig waren Fälle, in denen auf Websites bewilligungspflichtige Tätigkeiten aufschienen. Die FMA prüfte zudem verschiedene Geschäftsmodelle auf eine allfällige Bewilligungspflicht hin. In mehreren Fällen enthielt der Gesellschaftszweck im Handelsregister Tätigkeiten, die einer Bewilligung der FMA bedurften. Es wurden entsprechende Aufsichtsverfahren durchgeführt. Anhand konkreter Fälle wurde mit dem Amt für Volkswirtschaft eine Auslegeordnung für die Beurteilung der Rechtskonformität von Zweckformulierungen erarbeitet. Zudem wurden Abgrenzungsfragen zwischen spezialgesetzlichen und gewerberechtlichen Bewilligungssachverhalten geklärt. Schliesslich forderte die FMA mehrere bewilligte Personen auf, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen.

1.5.4 Operative Schwerpunkte

Nach der Umsetzung im nationalen Recht hat die FMA im Berichtsjahr erstmals konsolidierte Sorgfaltspflicht- und Qualitätskontrollen bei Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften durchgeführt. Die Qualitätssicherungsprüfung ist ein zentrales Element der europäischen Abschlussprüferrichtlinie. Sie findet auch Anwendung auf Liechtenstein. Die Prüfungen erstreckten sich auf das in der Wirtschaftsprüferpraxis zur Anwendung gebrachte firmenweite Qualitätssicherungssystem (sog. Firm Review). In diesen steht

die Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems im Vordergrund. Es wird geprüft, ob die Mitarbeitenden die vorhandenen Instrumente zur Qualitätssicherung kennen und anwenden. Grundlage für die Qualitätssicherung bilden mindestens die Anforderungen der Schweizer Grundsätze zur Abschlussprüfung (GzA).

Aus den im Jahr 2013 vorgenommenen vier Überprüfungen resultierten insgesamt 20 Feststellungen. Diese betreffen im Wesentlichen die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems und die Grundsätze zur Unabhängigkeit. Die geprüften Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften führen ein Dokumentationswesen, das deutlich über die Anforderungen der GzA hinausgeht und sich am International Standard on Quality Control (ISQC) 1 orientiert. In Bezug auf die Unabhängigkeitserfordernisse hat die FMA die Feststellung gemacht, dass regelmässig einzuholende Erklärungen von Mitarbeitenden zu möglichen Interessenkonflikten teilweise nicht eingeholt wurden. Zudem ist in einigen Fällen keine Dokumentation der Annahme bzw. Fortführung der Mandatsbeziehung vorgelegen oder der Prozess der Prüfung der Annahme bzw. Fortführung erfolgte nicht zeitgerecht.

Die Abgabenerhebung führte auch im Berichtsjahr zu einem erheblichen Aufwand. Zahlreiche Nichtmelder mussten gemahnt und in mehreren Fällen auch eingeschätzt werden. Mehrere Beschwerden gegen die FMA-Aufsichtsabgabe führten zu Verfahren vor der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK) oder dem Verwaltungsgerichtshof. Dadurch wurden Ressourcen der FMA gebunden.

Intensiv gestaltete sich die Mitarbeit bei der Totalrevision des Treuhändergesetzes. Die Liechtensteinische Treuhandkammer und die FMA erarbeiteten einen Vorschlag für ein modernes und den aktuellen Bedürfnissen entsprechendes Gesetz. Den Bericht

und Antrag verabschiedete die Regierung im Juli. Die erste Lesung im Landtag erfolgte im September. Die Totalrevision wurde durchwegs begrüsst und ein Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Das totalrevidierte Gesetz trat nach der zweiten Lesung im November am 1. Januar 2014 in Kraft. Die FMA intensiviert damit die Aufsicht über Treuhänder und Treuhandgesellschaften. Im Zentrum der Änderungen steht eine stärkere behördliche Aufsicht über den Treuhandsektor. Zum einen werden der Kundenschutz und das Vertrauen in die Treuhänder gestärkt. Zum anderen erfährt der Treuhandsektor stärkere internationale Anerkennung, der internationale Marktzugang wird gefördert und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes erhöht. Die Aufsicht umfasst die Bewilligungserteilung, die Kontrolle über die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und die Durchsetzung der Aufsicht bis hin zum Bewilligungsentzug. Zudem sind diverse Meldepflichten eingeführt und das Disziplinarwesen reorganisiert worden. Das Aufgabenfeld der FMA wird mit dem neuen Aufsichtsregime wesentlich erweitert.

Damit zusammenhängend standen im letzten Quartal umfangreiche Implementierungsarbeiten im Vordergrund. Im Hinblick auf die neuen Meldepflichten mussten diverse neue Formulare und Prozesse erarbeitet werden. Zudem wurden neue Prozesse zur Aktivierung von ruhenden Bewilligungen geschaffen. Sämtliche bestehenden Wegleitungen, Formulare, Bewilligungsschreiben, Prozesse sowie die Website hat der Bereich rechtzeitig überarbeitet.

Im Berichtsjahr wurde auch das Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (180a-Gesetz) in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen erarbeitet. Die erste und zweite Lesung im Landtag fanden im September bzw. November statt. Das Gesetz trat am 1. Januar 2014 in Kraft.

Mit diesem übernimmt die FMA wesentliche neue Aufsichtsaufgaben. Es ist ein umfassendes, wirksames Aufsichtssystem etabliert worden. Bisher unterlagen Personen, die Tätigkeiten nach Art. 180a PGR ausübten, nur in sorgfaltspflichtrechtlicher Hinsicht der Aufsicht. Neu ist die FMA auch für die Zulassung sowie die laufende Beaufsichtigung über diese Bewilligungsinhaber zuständig. Wie beim revidierten Treuhändergesetz steht eine gestärkte behördliche Aufsicht im Zentrum, welche die Bewilligungserteilung, die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und die Durchsetzung der Aufsicht bis hin zum Bewilligungsentzug umfasst. Zudem werden zur Sicherstellung der laufenden Aufsicht Meldepflichten eingeführt. Zwecks Transparenz und Kundenschutz wird auch ein öffentlich zugängliches Verzeichnis über die bewilligten Personen geführt. Die FMA hat 2013 die Aufsichtsprozesse aufgebaut, Formulare, Wegleitungen und weitere Dokumente geschaffen und auf ihrer Website veröffentlicht.

Im Bereich des Handels mit Rohwaren (insbesondere Edelmetallhandel) fehlt in Liechtenstein eine Regulierung. Die FMA befasste sich 2013 mit den sich daraus ergebenden Risiken für den Finanzplatz und dem Missbrauchspotential.

Weiter im Fokus standen die Totalrevision des Rechtsanwaltsgesetzes und die damit verbundene Übergabe verschiedener Zuständigkeiten an die Rechtsanwaltskammer. Die Aufsicht über die Rechtsanwälte in SPG-rechtlicher Hinsicht wird weiterhin von der FMA ausgeübt.

1.5.5 Ausblick

Mit dem totalrevidierten Treuhändergesetz ist ein wichtiger Meilenstein in der Etablierung einer wirksamen, effizienten und international anerkannten Aufsicht über den Treuhandsektor gesetzt worden. Anhand der nunmehr gesetzlich verankerten laufenden Aufsicht sowie der erweiterten Massnahmenkompetenz der FMA können Missbräuche wirkungsvoller bekämpft werden. Zentrales Element des Aufsichtsregimes sind die erweiterten Befugnisse der FMA, die von einem umfassenden Auskunftsrecht bis hin zum Aussprechen eines vorübergehenden Tätigkeitsverbots reichen.

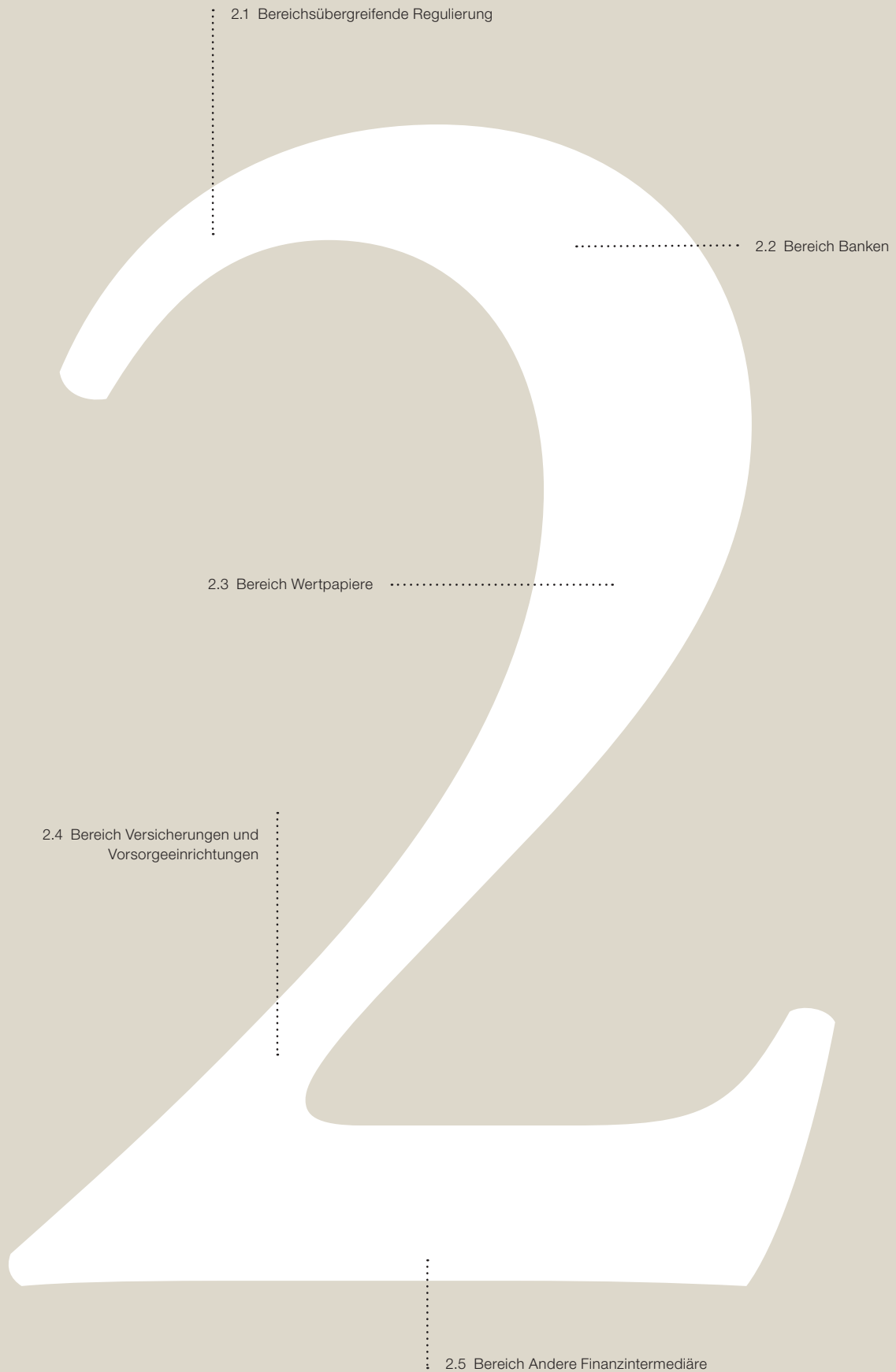
Ein umfassendes und wirksames Aufsichtssystem ist auch mit dem neu geschaffenen Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a PGR etabliert worden. Insofern wird das Jahr 2014 analog zu den Treuhändern und Treuhandgesellschaften von der in diesem Bereich neu wahrzunehmenden umfangreichen Aufgaben wie die Bewilligungserteilung, die Überprüfung der dauernden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und die Durchsetzung einer wirksamen Aufsicht geprägt sein.

Die Qualitätssicherungsprüfungen bei Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften werden sich auf das firmenweite Qualitätssicherungssystem (firm review) erstrecken. Die im Prüffahr 2013 begonnenen konsolidierten Sorgfaltspflicht- und Qualitätskontrollen bei Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften werden 2014 fortgesetzt. Als Mitglied der European Audit Inspection Group (EAIG) wird die FMA den Austausch mit europäischen Revisionsaufsichtsbehörden intensivieren.

Der Markt für den Handel und die Verwahrung von Rohwaren sowie die Notwendigkeit für eine Regulierung in diesem Bereich wird 2014 vertieft analysiert. Gleichzeitig sollen die hinsichtlich neuer Geschäftsmodelle in diesem Bereich vorliegenden Ergebnisse unter Einbindung der involvierten Marktakteure zu einem Konzept für eine nationale Rohwarenwertkette mit einer möglichst umfassenden Wertschöpfung für Liechtenstein verdichtet werden.

Im Bereich der Zentralverwahrung von Wertpapieren werden die auf europäischer Ebene laufenden Arbeiten zur Harmonisierung der Bestimmungen über die Wertpapierabrechnungen und die Zentralverwahrer beobachtet. Durch die Teilnahme an der entsprechenden ESMA-Arbeitsgruppe zur Entwicklung technischer Standards wird auch ein aktiver Beitrag geleistet. Zudem wird die internationale Umsetzung des Global Legal Entity Identifier System (GLEIS) verfolgt.

In der Regulierung wird u.a. das Projekt Totalrevision des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften inkl. Verordnungen unter der Leitung der FMA weitergeführt. Die FMA wird sich auch in der Arbeitsgruppe zur Abänderung der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie aktiv beteiligen.



Das Jahr 2013 war geprägt durch Arbeiten in Zusammenhang mit der Umsetzung verschiedener Finanzmarktregulierungen, die als Folge der Finanzkrise entstanden sind. Der Mehraufwand für die Finanzmarktaufsicht und die Finanzintermediäre hat sich dadurch markant erhöht. Es galt sowohl die neuen Vorschriften national umzusetzen, als auch die Aufsicht entsprechend den neuen Bestimmungen auszuweiten und weiter zu detaillieren. So haben nicht nur die Anzahl der umzusetzenden Rechtsakte seit der Finanzkrise stark zugenommen, sondern auch der Detaillierungsgrad der Finanzmarktregulierung wurde mittels delegierten Rechtsakten, Technischen Standards und Guidelines sowie Empfehlungen wesentlich erhöht. Der nationale Spielraum in der Finanzmarktregulierung wurde dabei mittels der EU-Vorschriften zugunsten übergeordneter Ziele wie bspw. dem Anlegerschutz weiter reduziert.

2.1 Bereichsübergreifende Regulierung

Pendente Regulierungsvorhaben

Neufassung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II)

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2011 einen Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente vorgelegt. Dieser Vorschlag wurde im Europäischen Parlament, im Europäischen Rat und der Kommission bis Ende 2013 rege diskutiert. Erst Anfang 2014 konnte eine entsprechende Einigung erzielt werden. Es wird mit einer Verabschiedung der Vorlage in der ersten Jahreshälfte 2014 und damit mit einer Anwendbarkeit in Liechtenstein Mitte 2016 gerechnet.

Die Neufassung der MiFID wird Auswirkungen auf die Vermögensverwaltung und Anlageberatung in Liechtenstein haben. Die FMA hat sich frühzeitig mit der Vorlage beschäftigt und bei der von der Regierung in Auftrag gegebenen Studie mitgewirkt. Ende 2013 hat die FMA zuhanden der Regierung eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen abgegeben. In der Folge beauftragte die Regierung die FMA mit der Umsetzung der MiFID II.

Marktmissbrauchs-Richtlinie (MAD II)

Der mit der ursprünglichen Marktmissbrauchs-Richtlinie geschaffene Rechtsrahmen ist aufgrund des Aufkommens neuer Handelsplattformen, des OTC-Handels und neuer Technologien wie Hochfrequenzhandel überholt. Durch den Vorschlag der Kommission wird der Anwendungsbereich der bestehenden EU-Rechtsvorschriften für Finanzinstrumente, die nur auf multilateralen Handelssystemen (MTF), anderen organisierten Handelssystemen (OTF) und ausserbörslich gehandelt werden, so ausgedehnt, dass das EU-Recht zum Marktmissbrauch nun den Handel auf sämtlichen Plattformen und mit allen Finanzinstrumenten, die diese beeinflussen können, erfasst. Die geltende Regelung für das Melden verdächtiger Transaktionen wird durch den Vorschlag auf noch nicht ausgeführte Handelsaufträge und verdächtige OTC-Geschäfte erweitert. Daneben verpflichtet der Vorschlag die Mitgliedstaaten, für den Schutz von Informanten Sorge zu tragen, und sieht gemeinsame Regeln in Bezug auf Anreize für die Übermittlung von Informationen über Marktmissbrauch vor. Ausserdem wird der «Versuch der Marktmanipulation» erstmals als Rechtsverstoss eingestuft, damit die Regulierungsbehörden Fälle ahnden können, in denen ein Akteur versucht, den Markt zu manipulieren, ohne dass ihm tatsächlich ein Geschäftsabschluss gelingt.

Liechtenstein verfügt weder über einen geregelten Markt (Börse) noch über multilaterale oder organisierte Handelsplattformen. Dennoch fallen bestimmte Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Handel von Finanzinstrumenten gemäss der Neufassung der Marktmissbrauchsrichtlinie in die Verantwortlichkeit der liechtensteinischen Aufsicht.

Dazu zählen der Handel mit ausserbörslich gehandelten Finanzinstrumenten (OTC), kursrelevante Wechselwirkungen von Warenderivaten und verbundenen Waren-Spot-Kontrakten auf die Finanz- und Derivatemärkte, missbräuchliche Strategien im algorithmischen Handel oder im Hochfrequenzhandel (HFT), der Versuch der Marktmanipulation wie auch der versuchte Insiderhandel sowie der Handel mit Emissionszertifikaten, die neu als Finanzinstrument definiert werden.

Die Unterstellung dieser Tätigkeiten unter die Aufsicht führt bei der FMA zu einem zusätzlichen Aufgabengebiet. Es wird damit gerechnet, dass die Anforderungen der MAD II Mitte 2016 parallel mit der MiFID II in Liechtenstein zur Anwendung gelangen.

2.2 Bereich Banken

Abgeschlossene Regulierungsvorhaben

FMA-Mitteilung 2013/7

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat am 22. November 2012 Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen erlassen. In diesen an die für die Beaufsichtigung von Banken zuständigen Aufsichtsbehörden gerichteten Leitlinien wird dargelegt, was die EBA unter angemessenen Aufsichtspraktiken im Europäischen Sys-

tem der Finanzaufsicht versteht bzw. wie nach ihrer Auffassung das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. In der Mitteilung der FMA werden daher nähere Ausführungen betreffend die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit für Banken, Finanzholdinggesellschaften und bestimmte gemischte Finanzholdinggesellschaften getroffen. Sie wurde am 15. November 2013 veröffentlicht.

FMA-Mitteilung 2013/9

Die Mitteilung betreffend das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 17. September 2009 wurde am 19. Dezember 2013 veröffentlicht. Sie regelt die Erbringung von Zahlungsdiensten nach dem ZDG als Nebentätigkeit und definiert die Voraussetzungen. Bei dieser Mitteilung handelt es sich daher um eine Konkretisierung und Offenlegung der Aufsichtspraxis der FMA.

Pendente Regulierungsvorhaben

Umsetzung der CRD IV- sowie CRR-Regulierung (Basel III)

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise 2008 hat die EU im Berichtsjahr die folgenden Rechtsakte erlassen, die in das Bankengesetz (BankG) mit ihren Ausführungsbestimmungen und damit in den Rechtsbestand von Liechtenstein übernommen werden müssen:

- Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (sog. «Capital Requirements Directive» – CRD IV);
- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung

der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (sog. «Capital Requirements Regulation» – CRR).

Die CRD IV besteht zu einem Teil aus der Überarbeitung und Konsolidierung der bisherigen Verpflichtungen aus den Jahren 2006 (CRD I bis CRD III). Neu hinzu treten fünf Aspekte:

- Die Umsetzung der Anforderungen der Basler Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in der dritten Version (Basel III). Diese sind spezifisch gegen Verwerfungen an den Finanzmärkten gerichtet und enthalten verschärfte Eigenkapital- und Liquiditätsvorgaben für Banken. Die Regeln werden überwiegend durch eine unmittelbar geltende europäische Verordnung implementiert;
- Bestimmungen zur Vermeidung übermässigen Vertrauens in externe Ratings;
- Die Prozyklizität der Kreditvergabe der Banken oder Wertpapierfirmen (Kapitalpuffer);
- Ein neues Regelungsgeflecht für die Binnenordnung von Banken (sog. Bank Governance);
- Ein harmonisierter Sanktionsrahmen, der durch eine EU-weit gleich strenge Sanktionierung von Verstössen die effektive Durchsetzung der Richtlinienbestimmungen sichern soll.

Schwerpunkt der CRR ist die Eigenmittelausstattung der Banken und Wertpapierfirmen. Damit künftig auftretende Verluste von Banken und Wertpapierfirmen effektiv kompensiert werden können, soll die Eigenkapitalausstattung in quantitativer und qualitativer Hinsicht verbessert werden. Die CRR enthält detaillierte Bestimmungen zu Kapital, Liquidität, Höchstverschuldungsquote, Gegenparteiausfallrisiko sowie operationellen und anderen Bankrisiken. Die Umsetzung dieser Regularien bedingt umfassende Abänderungen im Bankenrecht in Liechtenstein.

Umsetzung der Recovery and Resolution-Regulierung

Ziel dieser umfassenden Regulierung ist ein neues Regelwerk, das einen einheitlichen Rahmen für die Krisenbewältigung (Restrukturierung und ordentliche Auflösung) bei Banken und Wertpapierfirmen setzt. Die Umsetzung wird in Form einer Richtlinie erfolgen.

Banken werden damit beauftragt, einen Sanierungsplan zu erstellen, in dem dargelegt wird, mit welchen von der Geschäftsleitung des Instituts oder von einem Unternehmen der Gruppe zu treffenden Massnahmen im Falle einer Verschlechterung der Finanzlage die finanzielle Stabilität wiederhergestellt werden soll. Es werden auch Abwicklungspläne gefordert, die durch eine Abwicklungsbehörde zu erstellen sind. Darin sind Abwicklungsmassnahmen aufzuführen, die im Krisenfall als Vorgabe für die Herauslösung und die Sicherung des Fortbestandes systemkritischer Funktionen und der restlichen Unternehmensteile dienen. Eine Beschlussfassung dieser wegweisenden Richtlinie wird 2014 erwartet.

Umsetzung der Marktmissbrauchs-Regulierung

Mit dieser Regulierung in Form einer Richtlinie sowie einer Verordnung soll der bestehende Rahmen zur Sicherstellung der Marktintegrität und des Anlegerschutzes, geschaffen durch die Marktmissbrauchsrichtlinie (2003/6/EG), der aktuellen Marktrealität angepasst und gestärkt werden. Ein wichtiger Bestandteil der neuen Regulierung ist dabei die Ausweitung des Geltungsbereichs wie die Erfassung von Spot-Märkten und der Kompetenzen der zuständigen Behörden sowie eine europäische Vereinheitlichung und auch Verschärfung der Sanktionen. Eine Beschlussfassung ist 2014 geplant.

Umsetzung von SEPA

Der Begriff SEPA (Single Euro Payments Area) steht für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum. In diesem Raum wird durch die Entwicklung eines gemeinsamen unionsweiten Zahlungsdienstes, der die derzeitigen inländischen Zahlungsdienste ersetzt, bei elektronischen Zahlungen in Euro nicht mehr zwischen Inlandszahlungen und grenzüberschreitenden Zahlungen unterschieden. Damit führt SEPA zur Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Dieser umfasst neben den 28 EU-Mitgliedstaaten auch Liechtenstein, Island, Norwegen, Monaco und die Schweiz.

Die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro sieht daher zum Zweck der Schaffung eines integrierten Marktes für elektronische Zahlungen in Euro ohne Unterscheidung zwischen Inlandszahlungen und grenzüberschreitende Zahlungen die Entwicklung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums vor. SEPA soll die derzeitigen inländischen Zahlungsdienste ersetzen und durch Einführung offener, gemeinsamer Zahlungsstandards und Regeln und durch eine integrierte Zahlungsverarbeitung sichere, nutzerfreundliche und zuverlässige Euro-Zahlungsdienste zu konkurrenzfähigen Preisen bieten. Die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 und die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 gelten in Europa nach deren Übernahme unmittelbar. Einzelne Bestimmungen der beiden vorgenannten Verordnungen bedürfen einer nationalen Umsetzung. Die Umsetzung soll im Rahmen der Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) im Jahr 2014 erfolgen.

Umsetzung der Hypothekarrichtlinie

Mit dieser neuen EU-Richtlinie soll der Schutz der Kreditnehmer ausdrücklich verbessert werden. Die neuen Vorschriften zum Kreditgeschäft befassen sich vertieft mit Themen wie Werbung, vorvertraglichen Informationen, Beratung, Kreditwürdigkeitsprüfung und vorzeitiger Rückzahlung. Eine europäische Beschlussfassung ist derzeit noch offen.

Teilumsetzung der Richtlinie 2009/14/EG (Einlagensicherung, 2. Phase)

In der 2. Phase der Umsetzung der Einlagensicherungs-Richtlinie sollen die im Rahmen der Einlagensicherung geltenden Forderungsfeststellungs- und Auszahlungsfristen reduziert sowie die Deckungssumme leicht erhöht werden. Der Umsetzungsentwurf liegt vor und soll in Liechtenstein 2014 gesetzlich implementiert werden.

Konkursrecht neu in der Bankengesetzgebung

Die Abwicklung einer Bank ist derzeit nach der Konkursordnung in Liechtenstein abzuhandeln. Ergänzende Bestimmungen sind bislang im BankG enthalten. Im Berichtsjahr wurde ein Entwurf eines Vernehmlassungsberichts betreffend die Schaffung eines modernen Konkursrechts im BankG in Liechtenstein fertiggestellt. Der Entwurf fokussiert sich auf drei Kernbereiche: Schutzmassnahmen zur Verhinderung eines Anlassfalles; ein Sanierungsverfahren bei Überschuldung sowie das Abwicklungsverfahren. Es ist geplant, diese Vorlage 2014 in die Vernehmlassung zu bringen.

Guidelines der EBA und Regulatory Standards sowie Technical Standards der Europäischen Kommission

Im Zuge der Beschlussfassung von europäischen Richtlinien und Verordnungen wird die EBA zahlreiche Ausführungsrechtsakte erlassen, die entweder als Guidelines direkt von der EBA an die Aufsichtsbehörden

den übermittelt werden oder als sogenannte Regulatory oder Technical Standards von der Europäischen Kommission auf Vorschlag der EBA als unmittelbar geltende EU-Verordnungen erlassen werden. So werden im Zuge der CRD IV- und CRR-Umsetzung in Europa über hundert solcher neuer, zusätzlicher Regularien veröffentlicht werden. Die sogenannten Level II-Regulierungsakte sind entweder von den nationalen Aufsichtsbehörden nachfolgend umzusetzen (Guidelines) oder stehen unmittelbar in Geltung (Regulatory Standards und Technical Standards nach Übernahme dieser Rechtsakte). Diese Flut an neuen, zusätzlichen Ausführungsrechtsakten wird sowohl die Aufsichtsbehörden als auch die Finanzintermediäre vor Herausforderungen stellen.

2.3 Bereich Wertpapiere

Abgeschlossene Regulierungsvorhaben

AIFMG

Nach der Verabschiedung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) am 19. Dezember 2012 durch den Landtag hat die Regierung am 29. Januar 2013 die AIFMV verabschiedet. An der Ausarbeitung der beiden Regulierungen hat die FMA intensiv mitgewirkt. Am 8. Februar 2013 wurden AIFMG und AIFMV im Landesgesetzblatt publiziert. Allerdings ist die Übernahme der AIFM-Richtlinie in das EWR-Abkommen noch pendent. Solange eine Übernahme aussteht, ist die AIFM-Richtlinie in Liechtenstein nicht anwendbar. Die Verzögerung machte eine Anpassung des AIFMG und der AIFMV erforderlich. Insbesondere konnten die Vorschriften zur grenzüberschreitenden Verwaltung resp. Vertrieb nicht fristgerecht zum 22. Juli 2013 in Kraft treten. Die FMA hat in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle für internationale Finanzplatzagenden

(SIFA) die notwendigen Änderungen des AIFMG und der AIFMV ausgearbeitet. Am 24. Mai 2013 hat der Landtag die novellierte Fassung des AIFMG verabschiedet. Das geänderte AIFMG sowie die neue AIFMV traten am 2. Juli 2013 in Kraft.

Pendente Regulierungsvorhaben

Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds

Am 17. April 2013 hat der europäische Gesetzgeber die Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA) verabschiedet. Für qualifizierte Risikokapitalfonds schafft die Verordnung einheitliche Regeln für den Vertrieb, für die Zusammensetzung der Portfolios, für die zulässigen Anlageinstrumente und Anlagetechniken sowie für Organisation, Verhaltensweise und Transparenz der Fondsmanager. Die Verwalter der Europäischen Risikokapitalfonds unterliegen einer Registrierungspflicht. Im Gegenzug erhalten diese einen EU-Pass, der zum EU-weiten Vertrieb von Risikokapitalfonds ermächtigt. Der Übernahmeprozess in das EWR-Abkommen läuft.

Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum

Ebenfalls am 17. April 2013 hat der europäische Gesetzgeber die Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) verabschiedet. Mit dieser Verordnung soll ein hohes Mass an Klarheit entstehen in Bezug auf die Merkmale, die Fonds für soziales Unternehmertum von der weiter gefassten Kategorie alternativer Investmentfonds unterscheiden. Nur Fonds, auf die diese Merkmale zutreffen, können sich mit Hilfe des durch die Verordnung geschaffenen europäischen Rahmens für Fonds für soziales Unternehmertum Finanzmittel beschaffen. Die Verwalter der Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum unterliegen einer Registrierungspflicht. Im Gegenzug erhalten diese einen EU-Pass,

der zum EU-weiten Vertrieb von Fonds für soziales Unternehmertum ermächtigt. Der Übernahmeprozess in das EWR-Abkommen läuft.

Gesetz über spezielle Investmentfonds in Liechtenstein

Unter der Leitung der SIFA arbeiten die FMA und die Verbände ein neues nationales Fondsgesetz mit der Kurzbezeichnung «LIFG» aus, welches bestimmte Aspekte des bisherigen IUG abdecken soll, wenn dieses, wie geplant, mit der Übernahme der AIFM-Richtlinie in das EWR-Abkommen ausser Kraft tritt.

Ausblick

In naher Zukunft stehen viele neue Regulierungsvorhaben an, welche auf europäischer Ebene entweder bereits beschlossen wurden oder schon sehr weit gediehen sind. Zu nennen sind insbesondere die Regelungen bezüglich Ratingagenturen, Zentralverwahrer, Anlegerentschädigungssysteme, Transparenzvorschriften, MiFID II, UCITS V und UCITS VI, Anlageprodukte für Kleinanleger (PRIps) sowie Europäische langfristige Investmentfonds (ELFIF). Auf Ebene von ESMA ist weiter mit rund 200 Regularien in Form von Guidelines und Recommendations sowie Technical Advices zu rechnen.

2.4 Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Pendente Regulierungsvorhaben

Umsetzung der Solvency II-Richtlinie

Im Mittelpunkt der regulatorischen Vorhaben im Versicherungsbereich steht nach wie vor Solvency II.

Das neue Aufsichtsregime tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und soll bis 31. März 2015 in nationales Recht umgesetzt werden. Am 19. Januar 2011 hat die Kom-

mission einen Vorschlag zur Änderung der Solvency II-Richtlinie 2009/138/EG angenommen, um insbesondere der neuen europäischen Aufsichtsstruktur für den Versicherungssektor Rechnung zu tragen (Omnibus II-Richtlinie). Omnibus II beinhaltet eine Änderung der Solvency II-Richtlinie (Level 1). Die Verhandlungen zur Omnibus II-Richtlinie zwischen dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rat wurden aufgrund des Long-Term Guarantee Assessment Mitte 2012 unterbrochen und erst in der zweiten Hälfte 2013 wieder aufgenommen. Im November 2013 konnte eine politische Einigung erzielt werden. Die inhaltliche Einigung zu Omnibus II wird voraussichtlich im Frühjahr 2014 dem Plenum des Europäischen Parlaments vorgelegt. Zudem wird die Kommission Durchführungsmassnahmen zu Solvency II erlassen.

Die regulatorischen Umsetzungsarbeiten von Solvency II haben bereits 2009 begonnen. Eine Vernehmlassung zur Totalrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie der Teilrevision weiterer Nebenerlasse ist Ende 2011 in Liechtenstein bereits erfolgt. Nach Vorliegen der Omnibus II-Richtlinie ist der vorliegende Gesetzesentwurf eines totalrevidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechend zu überarbeiten.

Aufgrund der Verzögerungen im europäischen Zeitplan hat EIOPA im Herbst 2013 vorbereitende Leitlinien erlassen. Diese umfassen die Themen Governance (einschliesslich Risikomanagement), die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Prinzipien), die Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden (Reporting) sowie das Vorantragsverfahren für interne Modelle. Bis Ende 2013 wurde gegenüber EIOPA in Bezug auf die Mehrzahl der



Leitlinien seitens FMA «intend to comply» erklärt. Die Leitlinien wurden mittels FMA-Mitteilung veröffentlicht und haben ab 1. Januar 2014 Geltung.

2.5 Bereich Andere Finanzintermediäre

Abgeschlossene Regulierungsvorhaben

Totalrevision TrHG

Die Treuhänderkammer und die FMA haben im Rahmen eines gemeinsamen Projektes einen Vorschlag für ein modernes, den aktuellen Bedürfnissen entsprechendes Treuhändergesetz (TrHG) erarbeitet und der Regierung den Entwurf eines Berichts und Antrags übergeben (S. 51). Zudem wurde in Abstimmung mit dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen sowie der Prüfungskommission die Treuhänderprüfungsverordnung (TrHPV) erarbeitet. Die Verordnung regelt die Durchführung der Treuhänder-, Zusatz- sowie der Eignungsprüfung für Kandidaten aus dem EWR. Das totalrevidierte TrHG sowie die TrHPV traten per 1. Januar 2014 in Kraft.

180a-Gesetz

In Abstimmung mit dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen wurde der Bericht und Antrag sowie die Stellungnahme zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a PGR (180a-Gesetz) erarbeitet und vom Gesetzgeber im Herbst 2013 gutgeheissen. Das 180a-Gesetz trat per 1. Januar 2014 in Kraft und ermöglicht erstmals eine wirksame Aufsicht über Inhaber von Bewilligungen zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR (S. 52).

Durchführungsverordnung zum WPRG

Im August 2013 wurde die Durchführungsverordnung zum WPRG mit Inkrafttreten per 1. Oktober 2013 erlassen. Regelungsgegenstand der Verordnung sind die anzuwendenden Prüfungsstandards bei der Durchführung von Abschlussprüfungen sowie der Inhalt und die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen (Qualitätskontrollen) bei Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften, die Abschlussprüfungen durchführen.

Abänderung branchenspezifische Wegleitungen

Aufgrund des revidierten Sorgfaltspflichtgesetzes, das am 1. März 2013 in Kraft trat, bedurfte es einer Anpassung der bestehenden branchenspezifischen Wegleitungen. Dies wurde zum Anlass genommen, alle branchenspezifischen Wegleitungen bezüglich Inhalt und Aufbau zu vereinheitlichen, fehlende Wegleitungen zu erarbeiten und die bestehenden branchenspezifischen Mitteilungen in eine entsprechende Wegleitung umzuwandeln. Die Wegleitungen wurden am 16. April 2013 veröffentlicht.

Totalrevision RAG

Im November 2013 wurde das neue Rechtsanwaltsgesetz (RAG) mit Inkrafttreten per 1. Januar 2014 erlassen. Die Aufsicht über die Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften ging somit auf die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (LIRAK) über. Die Aufsicht über die Sorgfaltspflichten für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften verbleibt bei der FMA.

Pendente Regulierungsvorhaben

Totalrevision des WPRG

Die FMA hat im Vorjahr angeregt, das Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) umfassend zu revidieren und die Leitung dieses Projektes übernommen. Die Arbeiten wurden unter Beteiligung der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung (WPV) und des zuständigen Ministeriums weiter vorangetrieben. Die Systematik des WPRG wird im Zuge der Totalrevision überarbeitet und dem neuen Treuhändergesetz angeglichen. Zudem werden Korrekturen vorgenommen, die beim Gesetzesvollzug festgestellte Probleme beheben sollen. Das Inkrafttreten des totalrevidierten WPRG ist per Mitte 2015 geplant.

Abänderung der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI-Verordnung) erlassen. Ziele sind, den Binnenmarkt zu stärken, die Freizügigkeit von Berufstätigen zu fördern und gleichzeitig eine effizientere und transparentere Anerkennung der Berufsqualifikationen zu gewährleisten. U.a. sollen ein Europäischer Berufsausweis eingeführt und ein partieller Berufszugang zu einem reglementierten Beruf ermöglicht werden. Der Prozess der Übernahme der Richtlinie ins EWR-Abkommen wurde eingeleitet. Im Rahmen der Umsetzung sind das TrHG, das 180a-Gesetz und das WPRG anzupassen.

3.1 Nationale Aussenbeziehungen

3.2 Internationale Aussenbeziehungen

3.3 Bilaterale Zusammenarbeit

3.1 Nationale Aussenbeziehungen

Die FMA steht in engem Kontakt zur Regierung, zum Landtag, zu Behörden und zu den Berufs- und Branchenverbänden. Ein zentrales Thema im Berichtsjahr war die Neuregelung der Finanzierung der FMA, die aufgrund verschiedener gerichtlicher Urteile notwendig geworden war. Die FMA führte zahlreiche Gespräche mit Verbänden, den Landtagsfraktionen, der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission des Landtags. Die Gesetzesrevision erfolgte in zwei Etappen, wobei die erste Revision des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) am 1. Juli 2013 und die zweite am 1. Januar 2014 in Kraft trat. Der zeitliche Rahmen für die Neuregelung der Finanzierung der FMA war sehr eng gesteckt und verlangte von allen Beteiligten Flexibilität. Die fristgemässe Inkraftsetzung war für die FMA aus Gründen einer gesicherten Finanzierung, der Planungssicherheit und des administrativen Aufwands sehr bedeutsam.

Die FMA ist im Auftrag der Regierung in der Regulierung des Finanzmarktes tätig und hierfür in verschiedenen Arbeits- und Projektgruppen vertreten. Diese Arbeiten erwiesen sich aufgrund der zahlreichen Regulierungsprojekte als aufwändig.

Im Berichtsjahr sind die Beziehungen zwischen der Universität Liechtenstein und der FMA weiter ausgebaut worden. Beide Institutionen verfügen über ein grosses Know-how und einen hohen Spezialisierungsgrad auf ihren Gebieten. Der gegenseitige Austausch ist aufgrund der wissenschaftlichen Perspektive der Universität und des stärker praxisorientierten Bezugs der FMA für beide Institutionen ein Gewinn. Im Auftrag der FMA führte die Universität Liechtenstein zudem eine Befragung zur Wahrnehmung der FMA bei den Finanzintermediären durch.

3.2 Internationale Aussenbeziehungen

Die internationalen Aussenbeziehungen der FMA waren auch 2013 stark von den Arbeiten der Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA geprägt. Von diesen wurden insbesondere eine Reihe von technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und Leitlinien zu anstehenden Regulierungsprojekten wie Solvency II und CRD IV erlassen.

Die FMA unterzeichnete 2013 ein von der ESMA ausgehandeltes Kooperationsabkommen zur AIFM-Richtlinie mit über 30 Ländern. Ferner unterzeichnete die FMA mit der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde RAB im März ein Memorandum of Understanding (MoU) über die Zusammenarbeit betreffend die Aufsicht über Abschlussprüfer und mit der Central Bank of the Republic of San Marino im Dezember ein MoU über die Zusammenarbeit im Bereich der Banken- und Finanzmarktaufsicht. Ein weiterer Schwerpunkt der internationalen Aktivitäten lag in der Prüfung des Geldwäschereidispositivs Liechtensteins durch den Internationalen Währungsfonds (IWF).

3.2.1 Globale Zusammenarbeit

MONEYVAL

MONEYVAL ist der Expertenausschuss des Europarates für Fragen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Es handelt sich hierbei um eines von acht Regionalgremien, die im Stile der Financial Action Task Force (FATF) zum Zweck der Verbreitung der internationalen Standards (insb. FATF-Empfehlungen) in der jeweiligen Region errichtet wurden. Diese FATF-ähnlichen Regionalgremien, sog. «FATF-style regional bodies» (FSRBs),

sind zugleich assoziierte Mitglieder der FATF und erstatten dieser regelmässig Bericht. Auch Liechtenstein ist Mitglied von MONEYVAL.

Die FSRBs führen – gleich wie die FATF – wechselseitige Evaluationen der Mitgliedsländer in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung durch. So hat MONEYVAL im Berichtszeitraum Vor-Ort-Evaluationen in vier Mitgliedsländern (Israel, Rumänien, Mazedonien und Estland) durchgeführt. Im Berichtszeitraum wurden darüber hinaus die Prüfungsschlussberichte von fünf Ländern (Polen, Bulgarien, Kroatien, Monaco und Israel) in den MONEYVAL-Plenarsitzungen behandelt und verabschiedet.

Auch das Geldwäschereidispositiv Liechtensteins wurde 2013 neuerlich im Rahmen dieses Evaluationsmechanismus geprüft. Liechtenstein hat hier für eine Prüfung durch den IWF optiert. Ein Prüfer-Team des IWF, begleitet durch einen MONEYVAL-Vertreter, hielt sich dazu im Juni 2013 zwei Wochen in Liechtenstein auf. Das Prüfer-Team setzte sich aus Experten von Belgien, Österreich, den USA, England und Malta zusammen. Während der Vor-Ort-Prüfung führte das Prüfer-Team über 50 Gespräche mit liechtensteinischen Finanzintermediären, Verbänden und relevanten Behörden. Der Bericht wurde nach Abschluss der Evaluation den Behörden zur Stellungnahme unterbreitet. Er wird im April 2014 in der MONEYVAL-Plenarversammlung behandelt.

Ausserhalb des regulären MONEYVAL-Evaluationsmechanismus hat ein Team internationaler Experten unter der Schirmherrschaft von MONEYVAL eine spezielle Prüfung in Zypern vorgenommen. Ein Spezialist der FMA war Mitglied dieses Teams.

International Organization of Securities Commissions

Die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) legt die international gültigen Regulierungsstandards im Bereich Wertpapiere fest. Durch die Mitgliedschaft Liechtensteins bei IOSCO wird die globale Integration des Finanzplatzes gestärkt und der Marktzugang für die liechtensteinischen Finanzintermediäre zu ausländischen Märkten erleichtert. Der Trend zur zunehmenden Internationalisierung der Aufsicht setzte sich auch 2013 fort.

Die FMA nahm an der 38. Jahrestagung der IOSCO teil, die im Mai 2013 in Luxemburg stattfand. Damit wurde Liechtenstein aktiv in diesbezüglichen Workshops und Panels vertreten und konnte in diversen bilateralen Gesprächen den Austausch mit Aufsichtsbehörden pflegen.

International Association of Insurance Supervisors

Die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) legt die internationalen Standards für die Versicherungsaufsicht fest, fördert die Kooperation zwischen den Aufsichtsbehörden und bietet Schulungen für deren Mitarbeiter an. Mitglieder der IAIS sind Versicherungsaufsichtsbehörden. Darüber hinaus haben zum Austausch mit der Privatwirtschaft verschiedene Organisationen, darunter viele Verbände der Versicherungswirtschaft, einen Beobachterstatus.

Die inhaltliche Arbeit findet, unterstützt durch das IAIS-Sekretariat, auf Komitee- und Arbeitsgruppenebene statt. Die FMA arbeitet in zwei Kommissionen aktiv mit, dem Financial Stability Committee (FSC) und der Macro-prudential Policy and Surveillance Working Group (MPSWG). Schwerpunkt der Arbeit

war die Entwicklung und Bewertung von Instrumenten zur Identifizierung, Einschätzung und Minderung von systemischen Risiken im Versicherungsbereich.

Von erheblicher Bedeutung sind die von IAIS entwickelten Kerngrundsätze für eine wirksame Versicherungsaufsicht (Insurance Core Principles, ICP). Sie gelten als Empfehlungen zur grundsätzlichen Ausgestaltung der Versicherungsaufsicht und dienen den nationalen Aufsichtsbehörden als Leitlinien und Instrument zur Selbstbeurteilung. Bei dem von IAIS 2013 durchgeführten Self-Assessment und Peer Review für die Bereiche Corporate und Risk Governance wurde Liechtenstein die fast vollumfängliche Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen bestätigt.

Im Oktober 2013 nahm die FMA an der 20. Jahreskonferenz der IAIS teil. Thematisch stand die Entwicklung einer nachhaltigen Versicherungsaufsicht im Zentrum. Die Konferenz bietet der FMA ein wertvolles Forum für den Informationsgewinn und den Austausch mit Partnerbehörden.

International Organisation of Pension Supervisors

Die Internationale Vereinigung der Pensionsfondsaufseher (IOPS) setzt im Bereich der Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung Standards auf internationaler Ebene. Weiter fördert sie die internationale Kooperation und bildet ein weltweites Forum für den Informationsaustausch. Hauptwerk sind die IOPS Principles of Private Pension Supervision, deren Anwendung durch die Mitglieder in regelmässigen Abständen durch Selbstevaluierungen überprüft wird.

Die FMA nimmt bedarfsgerecht an den Jahrestreffen von IOPS teil, um die Einhaltung internationaler Standards zu gewährleisten.

International Forum of Independent Audit Regulators

Das International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR) ist ein global ausgerichteter Zusammenschluss von derzeit 46 Revisionsaufsichtsbehörden. IFIAR bietet der FMA eine Plattform für die Kontaktpflege mit anderen Revisionsaufsichtsbehörden sowie für die Diskussion von Aufsichtsstrategien und deren Umsetzung. Das Forum pflegt zudem den direkten Kontakt zu internationalen Standardsetzern im Prüfwesen sowie zu globalen Wirtschaftsprüfungszusammenschlüssen. Damit verbunden ist die Schaffung einer internationalen Konsistenz der Aufsichtsprozesse. Die FMA hat im Jahr 2013 an den Plenarsitzungen und am Inspection Workshop teilgenommen.

Enlarged Contact Group on Supervision on Collective Investment Funds

Die Jahreskonferenz der internationalen Kontaktgruppe für Fragen in der Beaufsichtigung von kollektiven Kapitalanlagen (ECG) fand dieses Jahr in der Schweiz statt. Neben der Erörterung aktueller regulatorischer Entwicklungen und Fragen aus der Aufsichtspraxis konnten die 33 Delegierten von 20 nationalen Aufsichtsbehörden aus Ländern wie Südafrika, Singapur, den USA und zahlreichen europäischen Staaten wie auch Liechtenstein den Finanz- und Fondsplatz Schweiz näher kennenlernen und dabei den informellen Kontakt untereinander stärken.

3.2.2 Europäische Zusammenarbeit

Level 2

Die sogenannten Level 2-Ausschüsse unterstützen die Europäische Kommission bei der Ausarbeitung der technischen Durchführungsbestimmungen zu den von den EU-Organen auf Level 1 erlassenen Rah-

menrechtsakten. Ferner beraten sie die Kommission in technischen Fragen. Liechtenstein hat als EWR-Mitglied Beobachterstatus und erhält damit aus erster Hand Hintergrundinformationen zu laufenden regulatorischen Projekten auf europäischer Ebene.

Expert Group on Banking, Payments and Insurance

Die Expert Group on Banking, Payments and Insurance ist ein Beratungsgremium, in dem von den Mitgliedsstaaten ernannte Experten vertreten sind. Die Expertengruppe erteilt der Kommission und ihren Dienststellen Ratschläge und Expertisen für die Erstellung von Entwürfen für delegierte Rechtsakte im Bereich Banken, Zahlungsverkehr und Versicherungen. Die FMA stellt die Vertretungen Liechtensteins bei den Sitzungen der Expertengruppe sicher.

Committee on the Prevention of Money Laundering and Terrorist Financing (CPMLTF)/Expert Group on Money Laundering and Terrorist Financing (EGMLTF)

Im Jahr 2013 wurde vor dem Hintergrund des Vertrages von Lissabon beschlossen, das CPMLTF künftig ausschliesslich in jenen Fällen abzuhalten, in denen die EU-Mitgliedstaaten die Europäische Kommission bei der Ausübung von deren Durchführungsbefugnissen, die in Rechtsakten vorgesehen sind, unterstützen. Sogleich wurde die EGMLTF ins Leben gerufen, deren personelle Zusammensetzung jener des CPMLTF entspricht. Das EGMLTF wird künftig das CPMLTF im Bereich der Beratung der Europäischen Kommission zur Ausarbeitung und Umsetzung von Grundsätzen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ersetzen. Liechtenstein wird wie bisher auch in der EGMLTF als beobachtendes Mitglied teilnehmen.

Auf Basis des im Frühjahr 2013 vorliegenden Entwurfs der 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie konzentrierten sich die Arbeiten der Expertengruppe einerseits auf die Festlegung der künftigen Rolle des EGMLTF in der Durchführung einer supranationalen Risikoanalyse und der dazu erforderlichen Informationsbeschaffung auf Ebene der Mitglieder. Andererseits wurde über die Frage der Notwendigkeit einer Drittstaatenäquivalenzliste beraten. Ausserdem hat im September 2013 eine ad-hoc-Sitzung des EGMLTF gemeinsam mit der Arbeitsgruppe zu Barmittelkontrollen stattgefunden. Es sollte eine einheitliche Position zur Handhabung der Barmittelkontrollen gemäss dem FATF-Standard erarbeitet werden. Gegenstand der Beratungen des EGMLTF war auch der Entwurf einer überarbeiteten Richtlinie über Zahlungsdienste.

Level 3

Eine Hauptaufgabe der Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA ist, für eine europaweit konsistente und gleichwertige Umsetzung und Anwendung des europäischen Regelwerks im Finanzmarktaufsichtsbereich zu sorgen (supervisory handbook) und so eine einheitliche Aufsichtspraxis zu entwickeln (single rule book). Dadurch sollen regulatorische Arbitragemöglichkeiten unterbunden werden. Aber auch das als «gold plating» bezeichnete Beifügen von nationalen Anforderungen und die damit verbundenen Wettbewerbsverzerrungen sollen eingeschränkt werden. Dieses Ziel soll primär mittels rechtlich verbindlicher technischer Standards sowie Leitlinien und Empfehlungen erzielt werden.

Technische Standards regeln technische Fragen der EU-Rechtsanwendung und beinhalten keine strategischen oder politischen Entscheidungen. Sie treten erst dann in Kraft, nachdem sie von der EU-Kommission mittels Verordnung oder Beschluss erlassen worden sind. Die Leitlinien und Empfehlungen haben

zwar grundsätzlich einen unverbindlichen Charakter, ihre Beachtung wird jedoch durch politischen Druck gewährleistet.

**European Banking Authority (EBA)
und Europäische Bankenunion**

Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) hat im Jahr 2013 weiter an der Vereinheitlichung und Konkretisierung von Regeln im Aufsichtsbereich (Single Rule Book) gearbeitet und dabei zahlreiche Technical Standards zum Thema Kapital, Liquidität, Markt- und Kreditrisiken, Entlohnung, Bewertung, Abwicklung einer Bank etc. geschaffen. Diese Technical Standards konkretisieren die CRD IV und die Recovery and Resolution Directive (RRD).

Weiter arbeitete die EBA an der Vereinheitlichung der Aufsichtspraxis der nationalen Aufsichtsbehörden (Supervisory Convergence). Dabei wurden im Sinne der Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit von nationalen Bankbilanzen verschiedene Qualitätsbewertungen von Bilanzpositionen aufgegriffen und einheitliche Definitionen und Handhabungen erarbeitet. Zum Beispiel wurden die Praxis zur Risikobewertung von Aktivpositionen in den verschiedenen Ländern näher untersucht und verglichen, die Handhabung der Bewertung von gestundeten und überfälligen Bilanzpositionen und ausserdem eine allgemeine Qualitätsbewertung der Bewertung der Aktiven veranlasst. Mit diesen Initiativen soll ein gemeinsamer Massstab zur Bewertung der Qualität der Bankbilanzen geschaffen werden und damit die Vergleichbarkeit auch im Hinblick auf den europäischen Stresstest erhöht werden, der für 2014 vorgesehen ist.

Ferner wurden zu den Themen Colleges und Konsumentenschutz verschiedene Studien und Vorschläge erarbeitet.

Die Arbeiten zur Errichtung einer Europäischen Bankenunion sind 2013 weitergeführt worden. Sie soll ein Baustein hin zur Stärkung der Robustheit der Währungsunion darstellen und die anderen Bausteine, wie eine allfällige Fiskalunion, ergänzen. Die Europäische Zentralbank (EZB) wird im Jahr 2014 die neue Oberaufsicht über die 130 wichtigsten Banken im Euro-Raum übernehmen. Vorgängig werden diese Banken in Zusammenarbeit mit der EBA einer Risikoprüfung, einer Prüfung der Aktiva-Qualität sowie einem Stresstest unterzogen.

Die Vereinheitlichung der Aufsicht über die wichtigsten Banken bei der EZB im Euro-Raum wird die Bestrebungen der EBA bezüglich Single Rule Book und Supervisory Convergence stark fördern.

**European Securities and Markets
Authority (ESMA)**

Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) agiert in ihrem Kompetenzbereich sehr aktiv und hat auch 2013 ihr Tätigkeitsgebiet weiter ausgeweitet. Die FMA verfügt über Beobachterstatus im Rat der Aufseher, den Ausschüssen und den Arbeitsgruppen. Der direkte Einbezug in den Regulierungsprozess der ESMA hat sich innert kürzester Frist zum bedeutendsten Referenzpunkt in der Aufsichts- und Regulierungstätigkeit der Wertpapieraufsicht entwickelt. Die FMA nimmt an den Sitzungen des Board of Supervisors (BoS) teil und ist darüber hinaus in den für den liechtensteinischen Finanzplatz relevanten Unterausschüssen vertreten.

Die Teilnahme der FMA an Sitzungen des ESMA Review Panels ist eine Voraussetzung zur Integration Liechtensteins in das System der europäischen Aufsichtsbehörden. Das Review Panel befasst sich in erster Linie mit der Harmonisierung der Aufsichtswahrnehmung und in zweiter Linie mit den zugrundeliegenden nationalen Gesetzgebungen. Im Kern wird die

Gleichwertigkeit der Aufsicht in Europa geprüft. Im Review Panel wird entschieden, welche Aufsichtsgebiete mittels eines Peer Reviews einer Prüfung unterzogen werden. Daher ist die frühzeitige Involvierung in den Peer Review-Prozess unabdingbar für einen positiven Ausgang dieser Bewertungen aus Sicht von Liechtenstein. 2013 wurden drei Peer Reviews durchgeführt, wovon zwei die MiFID-Umsetzung betrafen und der dritte den Themenkomplex des automatisierten Handels.

Das Investment Management-Komitee befasste sich mit der Definition von Guidelines, Technical Standards und Recommendations zur Konkretisierung von UCITS und der AIFM-Richtlinie. Weiter schuf das Komitee einen Rechtsrahmen für Kooperationsabkommen mit Aufsichtsbehörden von Drittstaaten. Die durch ESMA ausgehandelten Absichtserklärungen mit über 30 Ländern wurden auch von der FMA unterzeichnet und ebnet den Weg für eine effiziente Kooperation mit anderen Aufsichtsbehörden im Bereich der AIFM-Richtlinie. Ein weiteres Thema war die Verabschiedung einer Leitlinie für die Vergütungspolitik von AIFM.

European Insurance and Occupational Pensions Authority

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) war schwerpunktmässig mit den Vorbereitungen zur Umsetzung von Solvency II beschäftigt.

Neben der Weiterentwicklung von technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards zur Einführung von Solvency II erliess EIOPA im letzten Quartal des Berichtsjahres vier vorbereitende Leitlinien zu Solvency II, welche die Bereiche Governance-Systeme, Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen), Vorantragsverfahren für interne Modelle und Informationsübermitt-

lung an die nationalen Aufsichtsbehörden betreffen. Diese EIOPA-Leitlinien dienen den nationalen Aufsichtsbehörden und Versicherungsunternehmen zur Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Anforderungen nach Solvency II und sollen diesbezüglich ein europaweit einheitliches Vorgehen bis zum Inkrafttreten von Solvency II fördern.

Die FMA nahm im Berichtsjahr an allen fünf Sitzungen des Rates der Aufseher (Board of Supervisors - BoS) teil. Darüber hinaus ist die FMA in den wichtigsten Komitees und Arbeitsgruppen vertreten. Zunehmend stärkeres Gewicht misst die EIOPA der Durchführung von Peer Reviews bei. 2013 wurden die Voraussetzungen für den Betrieb von Pensionsfonds und die Durchführung von Aufsichtskollegien (Colleges of Supervisors) einer Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse aus den vorangegangenen Peer Reviews sind für die FMA zufriedenstellend ausgefallen.

Anti-Money Laundering Committee

Geldwäschereibekämpfung ist eines der sektorübergreifenden Themen, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) fallen. Das Thema wird vom Unterausschuss für Geldwäscherei, dem sogenannten Anti-Money Laundering Committee (AMLC), behandelt. Das AMLC unterstützt die ESAs bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, um eine kohärente Anwendung des EU-Rechts zu gewährleisten.

Eine besondere Rolle wird dem AMLC voraussichtlich im Zusammenhang mit der 4. Geldwäschereirichtlinie zukommen. Der im Februar 2013 von der EU-Kommission präsentierte Vorschlag für diese Richtlinie sieht in mehreren Punkten Aufgaben für die ESAs vor, die vom AMLC zu erledigen wären. So werden die ESAs im Kommissionsvorschlag insbesondere beauftragt, die Risiken für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in der EU zu bewerten



und dazu Stellung zu nehmen. Ausserdem vertritt die EU-Kommission die Auffassung, dass die verstärkte Nutzung des risikobasierten Ansatzes grössere Orientierungshilfen für Mitgliedstaaten und Finanzinstitute erfordert. Zu diesem Zweck sollen die ESAs festlegen, welche Faktoren bei den vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten und bei einer Beaufsichtigung nach dem risikobasierten Ansatz berücksichtigt werden sollten. Die ESAs wurden ferner damit beauftragt, zu bestimmten Punkten, in denen die Finanzinstitute ihre internen Kontrollen an spezifische Situationen anpassen müssen, technische Regulierungsstandards vorzulegen.

Das AMLC hat 2013 bereits erste Vorarbeiten unternommen. So wurde ein vorläufiger Bericht zum risikobasierten Aufsichtsansatz erarbeitet und veröffentlicht. Der Bericht beinhaltet die wichtigsten Elemente, welche die nationalen Aufseher im Rahmen einer risikobasierten Aufsicht berücksichtigen sollten, sowie einen Fragenkatalog für eine Selbstbewertung des nationalen risikobasierten Aufsichtsansatzes.

Neben den erwähnten Regelsetzungsaufgaben bietet das AMLC eine wichtige Plattform für den aufsichtsrechtlichen Erfahrungsaustausch. Die Mitgliedsländer informieren einander regelmässig über ihre jeweiligen aufsichtsrechtlichen Fragestellungen und Aktivitäten. Informelle Umfragen unter den Mitgliedsländern zu spezifischen Aufsichtsfragen sind ebenfalls ein hilfreiches Instrument für die nationalen Behörden.

EU Passport Experts Group

Die FMA hat im Oktober 2013 am Treffen der EU-Passport-Expertengruppe (EU Passport Experts Group) in Frankfurt teilgenommen. Am Treffen anwesend waren Vertreter von Aufsichtsbehörden der EWR-Staaten, um Fragen in Zusammenhang mit der Erteilung des EU Passports zu diskutieren.

EFTA Working Group on Financial Services (WGFS)

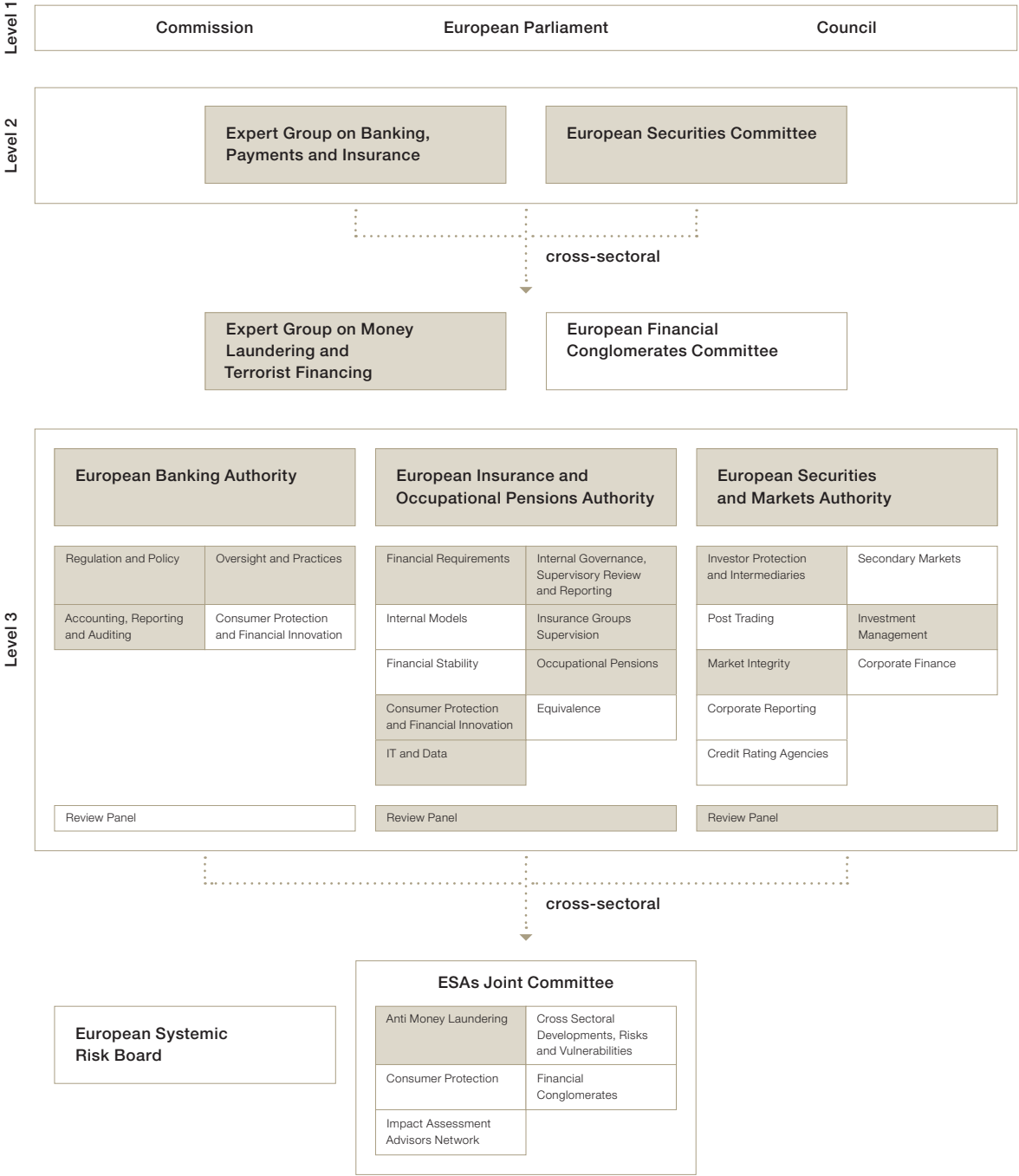
Die FMA nahm zusammen mit Vertretern der Regierung an den Sitzungen der EFTA-Arbeitsgruppe teil. Aufgrund der nach wie vor ungelösten Übernahmodalitäten der Verordnungen zu den neuen Europäischen Aufsichtsbehörden in das EWR-Abkommen konnten eine Vielzahl von damit zusammenhängenden EU-Rechtsakten nicht übernommen werden. Die Arbeitsgruppe unterstützte auf technischer Ebene den Problemlösungsprozess. Eine intensivierte Zusammenarbeit mit den Behörden in Norwegen und Island wurde eingerichtet.

Vier-Länder-Treffen der nationalen Aufsichtsbehörden

Das jährlich stattfindende Vier-Länder-Treffen der deutschsprachigen Aufsichtsbehörden fand 2013 in Zürich statt. Die Finanzmarktaufsichtsbehörden aus der Schweiz, Deutschland, Österreich und Liechtenstein haben sich dieses Jahr mit Themen der internationalen Versicherungsaufsicht und -regulierung beschäftigt.

Vier-Länder-Treffen der Revisionsaufsichtsbehörden

Im Bereich der Revisionsaufsicht hat die FMA im Jahr 2013 an einem Vier-Länder-Treffen in Wien teilgenommen. Die vier deutschsprachigen für die Revisionsaufsicht zuständigen Behörden, neben der FMA sind dies die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB, die österreichische Qualitätskontrollbehörde für Abschlussprüfer und Prüfgesellschaften (QKB) sowie die deutsche Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), haben sich zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch getroffen. Kernthemen waren Erkenntnisse bei der Durchführung von Inspektionen (behördliche Qualitätssicherungsprüfungen), die öffentliche Registerführung sowie die aktuellen legislativen Entwicklungen zur Abschluss-



■ regelmässige Teilnahme □ keine regelmässige Teilnahme

Grafik 15
Europäische Zusammenarbeit

prüfung auf europäischer Ebene und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Organisation und die Arbeit der Revisionsaufsicht.

3.3 Bilaterale Zusammenarbeit

Bereich Banken

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden im Bereich Banken erweist sich als sehr konstruktiv und wird laufend vertieft. Aufgrund der Verflechtungen der Bankgruppen findet ein reger Austausch primär mit den Aufsichtsbehörden in der Schweiz und in Österreich statt. In bilateralen Treffen werden institutsbezogene Informationen ausgetauscht und die verschiedenen Aufsichtsprozesse und Vorgehen diskutiert. Diese Gespräche tragen wesentlich zum besseren Verständnis und somit zu einer besseren Aufsicht über die Bankgruppen bei. Ein weiteres Instrument dazu bilden die Aufsichtskollegien, die europaweit nach einem standardisierten Prozess ablaufen und insbesondere zu einem verstärkten Austausch zwischen der FMA als konsolidierende Behörde und den nationalen Aufsichtsbehörden der Länder, in denen die liechtensteinischen Bankgruppen mit Tochtergesellschaften vertreten sind, führen. Dabei werden vor allem die Risikofelder der einzelnen Tochterbanken und Zweigstellen analysiert und über deren angemessene Ausstattung mit Eigenmitteln und Liquidität diskutiert.

Die FMA und die Central Bank of the Republic of San Marino haben im Dezember ein Memorandum of Understanding (MoU) über die Zusammenarbeit im Bereich der Banken- und Finanzmarktaufsicht abgeschlossen. MoU sind rechtlich nicht bindende Vereinbarungen zwischen Aufsichtsbehörden zur Präzisierung ihrer Zusammenarbeit im Rahmen der nationalen gesetzlichen Vorgaben. Sie ermöglichen

eine effiziente Gestaltung der praktischen Aufsichtstätigkeit der FMA bei grenzüberschreitenden Sachverhalten und bilden eine wichtige vertrauensbildende und international anerkannte Massnahme.

Bereich Wertpapiere

Der Bereich Wertpapiere pflegte mit verschiedenen nationalen Aufsichtsbehörden intensive bilaterale Kontakte. Dieser Austausch betraf sowohl Themen im Aufsichtsbereich als auch regulatorische Fragestellungen. Insbesondere mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) wurden Diskussionen zum grenzüberschreitenden Vertrieb von Fondsprodukten erörtert. Im Februar 2014 haben die FMA Liechtenstein und die FINMA ein Memorandum of Understanding (MoU) über die Zusammenarbeit im Bereich des grenzüberschreitenden Fondsvertriebs abgeschlossen.

Die 2012 durch die AIFM-Richtlinie eingeleiteten Abschlüsse von bilateralen Kooperationsvereinbarungen wurden 2013 fortgesetzt. Die AIFM-Richtlinie sieht den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den Wertpapieraufsichtsbehörden von Drittstaaten vor. Die ESMA handelte diese Vereinbarungen im Namen aller zuständigen nationalen Wertpapieraufsichtsbehörden der EU und des EWR aus. Insgesamt handelte es sich dabei Ende 2013 um 42 Abkommen. Die Kooperationsvereinbarungen umfassen den Austausch von Informationen, grenzüberschreitende Vor-Ort-Kontrollen und die gegenseitige Unterstützung bei der Durchsetzung der jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich über Verwalter von alternativen Investmentfonds (AIFM), die alternative Investmentfonds (AIF) in der EU und im EWR verwalten und vertreiben, und EU-/EWR-AIFMs, die AIFs in Drittländern verwalten oder vertreiben. Weiter arbeiten die Behörden in der grenzüberschrei-

tenden Aufsicht über Verwahrstellen und der Delegation von AIFMs. Der Inhalt der erwähnten MoU folgte den IOSCO Principles on Cross-Border Supervisory Cooperation (2010) und ergänzt die Bedingungen des IOSCO Multilateral MoU Concerning Consultation and Cooperation and the Exchange of Information (2002).

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Das Direktversicherungsabkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Direktversicherung und die Versicherungsvermittler gewährleistet den Versicherungsunternehmen und den Versicherungsvermittlern mit Sitz in einem der beiden Staaten die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit auf dem Staatsgebiet des jeweils anderen Landes mit einer einheitlichen, vom Sitzland ausgestellten Bewilligung. Regelmässig finden Arbeitssitzungen zwischen der FMA und der FINMA statt. Themenschwerpunkte im Berichtsjahr waren die Elementarschadenversicherung sowie Äquivalenzfragen der beiden Aufsichtsrechte.

Regelmässige Kontakte bestehen zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen, dem BVG-Sicherheitsfonds sowie der FMA auf Basis der Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat sowie der Regierung Liechtensteins betreffend die Wahrnehmung der Aufgaben des liechtensteinischen Sicherheitsfonds.

Im Rahmen der laufenden Aufsicht über die Versicherungsunternehmen unterhält die FMA regelmäßige Kontakte zu ausländischen Aufsichtsbehörden.

Bereich Andere Finanzintermediäre

Die FMA und die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) haben im März 2013 ein Memorandum of Understanding (MoU) über die Zusammen-

arbeit betreffend die Aufsicht über Abschlussprüfer nach dem Prinzip der Heimatstaatenaufsicht abgeschlossen. Gegenstand der Zusammenarbeit bildet die gegenseitige Anerkennung der Aufsichtstätigkeit beider Behörden und damit auch die Sicherstellung einer konsistenten behördlichen Aufsicht grenzüberschreitend tätiger Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften. Das MoU ist eine rechtlich nicht bindende Vereinbarung zur Präzisierung der Zusammenarbeit der FMA und der RAB im Rahmen der nationalen gesetzlichen Vorgaben und soll eine konsistente und effiziente Gestaltung der praktischen Aufsichtstätigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ermöglichen. Im Jahr 2013 haben bereits erste Amtshilfeprozesse auf der Grundlage des MoU stattgefunden.

4.1 Organisation

4.2 Unternehmensentwicklung

.....
4.3 Finanzen

4.1 Organisation

4.1.1 Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation der FMA blieb unverändert. Sie bildet mit den Aufsichtsbereichen Banken, Wertpapiere, Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen sowie Andere Finanzintermediäre die Struktur des Finanzplatzes ab, was die Praxis- und Marktnähe gewährleistet. Querschnittsaufgaben werden vom Stab der Geschäftsleitung und den Zentralen Diensten wahrgenommen. Der Austausch zwischen den einzelnen Bereichen gewinnt laufend an Bedeutung, da zahlreiche Regulierungen die Finanzmärkte als solche und nicht mehr nur als einzelne Intermediärskategorien betreffen.

4.1.2 Corporate Governance

Erklärung zur Einhaltung der Empfehlungen zur Führung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen in Liechtenstein

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung der FMA Liechtenstein erklären gemeinsam, dass den Bestimmungen der «Empfehlungen zur Führung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen in Liechtenstein» in der Fassung vom Juli 2012 ausnahmslos entsprochen wurde.

Risikomanagement

Für die FMA von besonderer Bedeutung ist das Risikomanagement. Die Arbeit einer Aufsichtsbehörde ist mit zahlreichen Risiken verbunden. Die Empfehlungen zur Führung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen in Liechtenstein (Public Corporate

Governance Code) verlangen, dass die strategische Führungsebene für ein angemessenes Risikomanagement besorgt ist. Diese betreffen sowohl den Finanzplatz und das Finanzsystem wie auch die FMA als Unternehmen. 2013 wurden weitere Verbesserungen im Risikomanagementprozess und im internen Kontrollsystem (IKS) der FMA vorgenommen.

4.1.3 Finanzierung der FMA

Im Berichtsjahr ist die Finanzierung der FMA gesetzlich neu geregelt worden. Die Neuregelung war notwendig, weil das Finanzierungsmodell auf dem Rechtsweg angefochten worden war und verschiedene gerichtliche Urteile dagegen ergingen. Die Anpassungen erfolgten in zwei Etappen. Die erste Gesetzesrevision, mit der die Finanzierungsgrundlage für den Bereich Andere Finanzintermediäre gesichert wurde, trat am 1. Juli 2013 in Kraft. Die Totalrevision der Finanzierungsbestimmungen erfolgte in der zweiten Hälfte 2013. Der Landtag beriet die Vorlage in zweiter Lesung an seiner Arbeitssitzung im November 2013 und verabschiedete sie. Das revidierte Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) und damit das neue Finanzierungsmodell trat per 1. Januar 2014 in Kraft.

Mit der Neuregelung sind mehrere Ziele verfolgt worden: Nachhaltige und langfristige Sicherung der Finanzierung der FMA; transparente Ausgestaltung und einfache Handhabung des Finanzierungsmodells; Vorausssehbarkeit und Berechenbarkeit der konkreten Abgabenlast für den einzelnen Finanzintermediär; Gewährleistung der Verfassungsmässigkeit der Bestimmungen.

Auch das neue Abgabenmodell setzt sich aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammen, die vom beaufsichtigten Finanzinterme-

diär zu leisten sind. Die Bestimmungen zur Grundabgabe bleiben in der Funktionsweise grundsätzlich unverändert. Bei der Zusatzabgabe sieht das neue Modell vor, dass sich deren Höhe nicht mehr an den Kosten der FMA bemisst, sondern an einer für die jeweilige Beaufichtigtenkategorie fix vordefinierten Kennzahl wie z.B. die Bilanzsumme, das verwaltete Vermögen oder die Anzahl Kundenbeziehungen.

Das neue Finanzierungsmodell sieht damit eine Finanzierung der FMA durch eine fixe Grundabgabe, eine berechenbare variable Zusatzabgabe, Einnahmen aus Gebühren und einem Staatsbeitrag von CHF 5 Millionen vor. Eine allfällige Deckungslücke wird primär über die Reserven und sekundär durch einen Zusatzbeitrag des Staates geschlossen. Im Gegenzug dazu werden Jahresüberschüsse der FMA ab Erreichen einer Reserve von mehr als 50% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands der letzten drei Jahre zurück an den Staat fließen.

Die Neuregelung der Finanzierung innerhalb der gegebenen Fristen war für die FMA aus Gründen der gesicherten Finanzierung und der Planungssicherheit von grosser Bedeutung.

4.1.4 Betriebliche Personalvorsorge

Die FMA ist als öffentlichrechtliche Anstalt der Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVS) angeschlossen. Im September 2013 hat der Landtag das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) beschlossen. Damit konnten die Vorbereitungsarbeiten zur Errichtung der neuen Vorsorgeeinrichtung «Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein» in Angriff genommen werden. Die FMA wird dieser privatrechtlich organisierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein.

Die betriebliche Personalvorsorge ist ein wichtiger Faktor für die Attraktivität des Arbeitgebers. Da die FMA im Arbeitsmarkt in Konkurrenz zur Finanzindustrie steht, muss die Vergleichbarkeit der Leistungen aus der betrieblichen Vorsorge mit denen der Finanzindustrie gewährleistet sein.

4.2 Unternehmensentwicklung

4.2.1 Personalmanagement

Die Attraktivität als Arbeitgeberin ist für die FMA ein zentraler Erfolgsfaktor. Sie ist Voraussetzung dafür, um den hohen Bedarf an Spezialisten abzudecken und die Mitarbeitenden langfristig zu binden. Die FMA legt daher grossen Wert auf ein breites Aus- und Weiterbildungsangebot und fördert individuelle Entwicklungsmöglichkeiten für eine Fach- oder Führungskarriere. Im Berichtsjahr wurden daher wiederum Coachings und Führungsschulungen durchgeführt, um die Kompetenzen der Führungskräfte weiter zu stärken. Im Rahmen des Kaderanlasses 2013 wurden schwerpunktmässig die beiden Themenblöcke «Effektivität und Effizienz» und «Integrierte FMA» behandelt und konkrete Massnahmen zur Verbesserung festgelegt.

Zur Förderung der Aufttritts- und Kommunikationskompetenzen der Mitarbeitenden werden in regelmässigen Abständen entsprechende Seminare durchgeführt. Ausserdem konnten einige Mitarbeitende mit gezielten individuellen Weiterbildungsmaßnahmen längerfristig an die FMA gebunden werden. Nicht zuletzt aufgrund der erwähnten Massnahmen sowie der Durchführung von Teamanlässen wurde erreicht, dass der innere Zusammenhalt gestärkt wurde und die Fluktuation erfreulich tief ausfiel.

4.2.2 Befragung zur Wahrnehmung der FMA

Im Sommer 2013 hat die Universität Liechtenstein eine Befragung zur Wahrnehmung der FMA durchgeführt. Von 525 angeschriebenen Finanzintermediären nahmen 220 an der anonymisierten Onlineumfrage teil. Die hohe Rücklaufquote ermöglicht der FMA, repräsentative Rückschlüsse auf die Wahrnehmung der FMA am Finanzplatz, ihre Leistungen sowie die Qualität ihrer Arbeit zu ziehen und Verbesserungspotential zu orten.

Die im Auftrag der FMA durchgeführte Befragung zeichnet das Bild einer respektierten, verlässlichen und kompetenten Aufsichtsbehörde. Gleichzeitig zeigte die Befragung auch Handlungsbedarf auf. Die FMA nutzt die Erkenntnisse, um die Qualität ihrer Arbeit weiter zu erhöhen. Im Mittelpunkt stehen die weitere Steigerung der Effizienz, z.B. durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien, und optimierte Bewilligungs- und Aufsichtsprozesse.

4.2.3 Unternehmenskommunikation

Aufgabe der Unternehmenskommunikation ist es, die FMA bei inländischen und ausländischen Anspruchsgruppen als glaubwürdige, kompetente und wirksame Finanzmarktaufsichtsbehörde zu positionieren und die Austauschbeziehungen der FMA mit den Anspruchsgruppen professionell zu gestalten. Im Berichtsjahr wurde auf die Kommunikation von Sachthemen in den Bereichen Finanzmarktstabilität, Regulierung und Aufsicht fokussiert. Die FMA transferiert damit Know-how nach aussen. Anfang April präsentierte die FMA ihren Bericht über die

Verfassung des liechtensteinischen Immobilien- und Hypothekarmarkts. Die Thematik stiess auf ein grosses mediales und öffentliches Interesse.

Im Oktober 2012 wurde der neu konzipierte Internetauftritt der FMA aufgeschaltet. Die Website ist ein effizienter und kostengünstiger Informationskanal mit hoher Bedeutung für die FMA und die Nutzer. Hauptzielgruppe sind die Finanzintermediäre. Im Sommer 2013 wurden die Finanzintermediäre im Rahmen der Umfrage zur Wahrnehmung der FMA auch zur Website befragt. Das Informationsangebot wurde bezüglich Darstellung, Auffindbarkeit, Nützlichkeit und Vollständigkeit als gut bis sehr gut bewertet. Optimierungspotenzial wird laufend eruiert. Aufgrund der verstärkten Regulierung der Finanzmärkte wird der Fokus auf die zeitnahe Bereitstellung von Informationen zu regulatorischen Anforderungen gelegt.

4.2.4 Informations- und Kommunikationstechnologien

Die Informations- und Kommunikationstechnologien haben in den letzten Jahren für die erfolgreiche Aufgabenerfüllung der FMA stark an Bedeutung gewonnen. Die FMA legt deshalb grosses Gewicht auf dieses Thema und tätigt die notwendigen Investitionen zum Aufbau einer modernen und zukunftsgerichteten IT-Infrastruktur. Damit sollen auch hohe Effizienzgewinne erzielt werden.

Stammdatenbank

Nach mehrmonatigen Planungs- und Entwicklungsarbeiten ist im 1. Quartal 2013 eine zentrale Stammdatenbank eingeführt worden. Da dieser beim weiteren Ausbau der IT-Infrastruktur eine Schlüsselrolle zukommt, wird insbesondere der Datenqualität eine

hohe Bedeutung beigemessen. Nach einer umfangreichen Datenbereinigung und -migration aus den alten Systemen in die neue Lösung steht der FMA nun eine bereichsübergreifende Datenbank mit allen wichtigen Informationen zu den Akteuren auf dem Finanzplatz Liechtenstein zur Verfügung. Mit der Datenbank sind verschiedene Arbeitsabläufe vereinheitlicht und vereinfacht worden, was eine effizientere Arbeitsweise erlaubt. Die Stammdatenbank wird basierend auf den Bedürfnissen aus den Aufsichtsbereichen laufend ausgebaut, um die Mitarbeitenden in ihrer Tätigkeit optimal zu unterstützen und die Effizienz weiter zu steigern.

Dokumentenmanagementsystem

Das zweite wichtige Element der IT-Infrastruktur der FMA bildet ein modernes Dokumentenmanagementsystem (DMS). Nach Abschluss der konzeptionellen Arbeiten ist mit der Umsetzung des neuen Systems begonnen worden. Das DMS wird die zentrale Ablage und Verwaltung aller Dokumente innerhalb der FMA ermöglichen. Dabei wird grosses Gewicht auf Suchfunktionen gelegt, um ein effektives und schnelles Auffinden der benötigten Informationen sicherzustellen.

Ein Ausbau des DMS um eine Scanning-Lösung zur Unterstützung eines elektronischen Posteingangs ist geplant. Damit können Medienbrüche bei internen Prozessen verringert und zahlreiche Arbeitsschritte beschleunigt werden. Zudem sollen auf der Basis des DMS die geltenden Archivierungsvorschriften umgesetzt werden.

e-Service-Plattform

Ausgehend von den zunehmenden Meldeanforderungen seitens der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) hat die FMA mit dem Aufbau einer e-Service-Plattform begonnen. Dieser neue internetbasierte Kommunikationskanal zu den Finanzintermediären

bietet eine flexible elektronische Plattform, über die bestehende und zukünftige Meldeanforderungen abgewickelt werden können. Wegen Verzögerungen bei der Konkretisierung der Anforderungen seitens der ESAs hat die FMA die Umsetzungsaufgaben Ende 2013 neu priorisiert. So ist nun geplant, erste nationale Meldeanforderungen in der zweiten Hälfte 2014 mit ausgewählten Finanzintermediären in Form eines Testlaufs umzusetzen.

Die e-Service-Plattform soll zukünftig weiter ausgebaut und um zusätzliche Service-Module erweitert werden. Ziel ist, den Austausch von Informationen zwischen den Finanzintermediären und der FMA vor allem über diesen Kanal abzuwickeln. Dabei geht es schliesslich um eine hohe Effizienz und Sicherheit der Arbeitsabläufe bei der FMA und den beaufsichtigten Finanzintermediären.

Weitere IT-Projekte

Der Schwerpunkt bei der Durchführung von bereichsspezifischen IT-Projekten lag 2013 bei der Anpassung des Aufsichtssystems im Bereich Wertpapiere. Es musste an die Erfordernisse des neuen Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) angepasst werden. Das System ist nun in der Lage, alle Arbeitsabläufe gemäss den gesetzlichen Grundlagen zu unterstützen.

Zudem wurde mit der Planung für die Implementierung eines Abgabeberechnungs-Tools begonnen, das die FMA bei der Abwicklung der neuen Finanzierungslösung unterstützen wird. Dieses neue Tool wird im 2. Quartal 2014 für die Berechnung der Aufsichtsabgaben 2014 erstmals zum Einsatz gelangen.

4.2.5 Effizienz und Effektivität

Die Anforderungen an die nationalen Finanzmarktaufsichtsbehörden haben sich seit der Finanzkrise durch die verschärfte Finanzmarktregulierung und die Stärkung ihrer Kompetenzen massiv erhöht. Der Gesetzgeber hat der FMA zudem weitere Aufsichtsaufgaben zugeteilt. Der steigende Arbeitsaufwand muss von der FMA in erster Linie durch Effizienz- und Effektivitätssteigerungen aufgefangen werden. Die FMA hat zu dieser Thematik im Sommer einen Kaderanlass durchgeführt, um weiteres Potential auszuloten. Solches Potential liegt beispielsweise in einer modernen Informations- und Kommunikationstechnologie, die aufgebaut wird resp. teilweise bereits operativ ist, in der Optimierung einzelner Arbeitsprozesse oder der Erzielung grösstmöglicher Synergieeffekte der integrierten Aufsichtsbehörde.

4.2.6 Infrastruktur und Sicherheit

Die FMA verfügt an ihrem Standort an der Landstrasse 109 in Vaduz über eine moderne Infrastruktur und einen hohen Sicherheitsstandard. Das Sicherheitsdispositiv wird regelmässig überprüft. Im Berichtsjahr sind Massnahmen im Bereich der Geschäftsfortführungsplanung (Business Continuity Management, BCM) in Ausnahmesituationen eingeleitet worden. Für die Mitarbeitenden werden Kurse in Erster Hilfe und in der Brandbekämpfung angeboten.

4.3 Finanzen

Gemäss Art. 28 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) finanziert sich die FMA aus einem Beitrag des Landes, den Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie den Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen.

Die Regierung genehmigte in ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2012 das FMA-Budget 2013 mit einem Staatsbeitrag von CHF 8 000 000 und einem Aufwandvolumen von CHF 18 725 000. Der tatsächliche Aufwand für das Geschäftsjahr 2013 beläuft sich auf CHF 18 709 547. Er liegt damit um CHF 15 453 (0,1%) unter dem genehmigten Budget.

Die Erträge belaufen sich auf insgesamt CHF 18 623 483 und liegen damit um CHF 663 483 (3,7%) über dem Budget. Bei den Positionen Bewilligungsgebühren (+CHF 319 269), übrigen Gebühren (+CHF 145 582) und übrigen Erträgen (+CHF 195 752) wurde mehr eingenommen als erwartet. Abzüglich des Gesamtaufwandes von CHF 18 709 547 schliesst die Rechnung mit einem Jahresverlust von CHF 86 064 (Budget CHF 765 000), welcher mit den Reserven verrechnet wird.

Der Personalaufwand beläuft sich im Geschäftsjahr 2013 auf CHF 13 435 737 und liegt um CHF 289 263 (2,1%) tiefer als budgetiert. Die Hauptgründe dafür sind, dass offene Stellen nicht nachbesetzt wurden und die Position sonstiger Personalaufwand gegenüber dem Vorjahr nochmals deutlich reduziert werden konnte.

Der Sachaufwand fällt mit CHF 4 106 861 um CHF 53 139 (1,3%) tiefer aus als budgetiert. Dies insbesondere weil die Position Expertenkosten/Gutachten nicht ausgeschöpft wurde. Die Gründe dafür

sind, dass gewisse Abklärungen intern bearbeitet und Projekte zeitlich nach hinten geschoben bzw. nicht durchgeführt wurden.

Der Abschreibungsaufwand beläuft sich auf insgesamt CHF 1 166 949 und liegt somit um CHF 326 949 über dem vorgesehenen Budget. Die Hauptgründe für die Überschreitung sind, dass durch eine Verschiebung von Investitionen im Projekt Meldewesen (e-Service) vom Jahr 2014 ins Jahr 2013 der Abschreibungsaufwand auf IT-Einrichtungen höher ausgefallen ist als budgetiert. Zusätzlich ergab sich im Zuge der Bereinigung der Debitoren ein höherer Wertberichtigungsbedarf, als im Budgetprozess 2013 angenommen wurde.

Die FMA weist im Geschäftsjahr 2013 einen Jahresverlust in der Höhe von CHF 86 064 aus. Dieser Verlust wird mit den Reserven verrechnet. Der Reservenbestand beträgt somit per 31. Dezember 2013 neu CHF 9 410 478. Damit ist die gesetzlich festgelegte maximale Höhe an Reserven nahezu ausgeschöpft.

Im Berichtsjahr ist die Finanzierung der FMA gesetzlich neu geregelt worden. Die Neuregelung war notwendig, weil das Finanzierungsmodell auf dem Rechtsweg angefochten worden war und verschiedene gerichtliche Urteile dagegen ergingen. Das revidierte FMAG und damit das neue Finanzierungsmodell traten per 1. Januar 2014 in Kraft.

Das neue Abgabenmodell setzt sich aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammen. Die Bestimmungen zur Grundabgabe bleiben in der Funktionsweise grundsätzlich unverändert. Bei der Zusatzabgabe sieht das neue Modell vor, dass sich deren Höhe nicht mehr an den Kosten der FMA bemisst, sondern an einer für die jeweilige Beaufsichtigtenkategorie vordefinierten Kennzahl.

Das neue Finanzierungsmodell sieht damit eine Finanzierung der FMA durch eine fixe Grundabgabe, eine berechenbare variable Zusatzabgabe, Einnahmen aus Gebühren und einem Staatsbeitrag von höchstens CHF 5 000 000 vor. Eine allfällige Deckungslücke wird primär über die Reserven und sekundär durch einen Zusatzbeitrag des Staates geschlossen. Im Gegenzug dazu werden Jahresüberschüsse der FMA ab Erreichen einer Reserve von mehr als 50% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands der letzten drei Jahre zurück an den Staat fliessen.



Bilanz per 31. Dezember (in CHF)

Aktiven		2013	2012
Anlagevermögen			
Sachanlagen	– IT-Einrichtungen	1 093 310.91	717 071.39
	– Mobiliar	115 600.60	179 457.19
	– Betriebseinrichtungen	1 112 826.35	1 285 969.30
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	– Kasse	380.55	76.00
	– Bank	13 768 899.34	13 030 684.25
Forderungen	– Debitoren	591 040.41	480 273.15
	– Delkredere	– 124 466.55	– 77 898.65
Rechnungsabgrenzungsposten			
	– Transitorische Aktiven	204 929.92	356 405.60
TOTAL AKTIVEN		16 762 521.53	15 972 038.23
Passiven		2013	2012
Eigenkapital			
	– Dotationskapital	2 000 000.00	2 000 000.00
	– Reserven per 1.1.	9 496 541.75	9 242 878.44
	– Auflösung/Zuweisung Reserven	– 86 063.92	253 663.31
	– Eigene Mittel	11 410 477.83	11 496 541.75
Rückstellungen			
	– Rückstellungen	50 000.00	50 000.00
Verbindlichkeiten			
	– Kreditoren	502 647.70	838 886.16
	– Verrechnungskonto Landesrechnung	4 751 122.58	3 417 919.90
Rechnungsabgrenzungsposten			
	– Transitorische Passiven	48 273.42	168 690.42
TOTAL PASSIVEN		16 762 521.53	15 972 038.23

Erfolgsrechnung vom 1. Januar – 31. Dezember (in CHF)

Aufwand	2013	Budget 2013	Budget-Abw.	2012
Personalaufwand				
Gehälter	10324 101.70	10400000.00	-75 898.30	10014 977.67
Sozialbeiträge	1964 073.78	2080000.00	-115 926.22	1948 576.76
Versicherungen (KTG/UVG)	107 668.55	135000.00	-27 331.45	125 138.75
Versicherungsleistungen (KTG/UVG)	-35 791.55	-25000.00	-10 791.55	-142 496.10
Sonstiger Personalaufwand	157 737.24	260000.00	-102 262.76	325 564.00
Aus- und Weiterbildung	293 309.31	250000.00	43 309.31	285 790.61
Aufsichtsrat	624 637.68	625000.00	-362.32	633 964.68
Total Personalaufwand	13 435 736.71	13 725 000.00	-298 263.29	13 191 516.37
Sachaufwand				
Kanzleiauslagen	189964.23	185000.00	4964.23	212 522.83
Reisespesen	395350.70	375000.00	20350.70	415 648.38
Expertenhonorare/Gutachten	431 515.81	565000.00	-133 484.19	497 997.37
Prüfungsgesellschaften	7 296.40	-	7 296.40	7 537.30
Rückerstattungen Prüfungsgesellschaften	-7 296.40	-	-7 296.40	-7 537.30
Raumkosten	1 953 812.47	1 950000.00	3 812.47	1 951 930.46
Versicherungen	50 648.80	60000.00	-9351.20	51 673.20
Informatikkosten	587 883.83	465000.00	122 883.83	594 707.18
Öffentlichkeitsarbeit	98 241.63	100000.00	-1 758.37	113 018.42
Veranstaltungen und Repräsentation	13 233.75	30000.00	-16 766.25	47 954.80
Mitgliedsbeiträge Verbände/Institutionen	196 657.72	260000.00	-63 342.28	150 051.34
Prüfungsaufwand	81 665.25	80000.00	1 665.25	76 127.30
Übriger Aufwand	107 886.60	90000.00	17 886.60	84 458.62
Total Sachaufwand	4 106 860.79	4 160 000.00	-53 139.21	4 196 089.90
Abschreibungen				
Abschreibungen auf IT-Einrichtungen	761 924.88	560000.00	201 924.88	432 497.87
Abschreibungen auf Mobiliar	84 135.04	80000.00	4 135.04	119 425.63
Abschreibungen auf Betriebseinrichtungen	173 143.30	175000.00	-1 856.70	173 142.82
Abschreibungen auf Debitoren	147 746.06	25000.00	122 746.06	104 086.05
Abschreibungen auf externe Kosten Prüfungsgesellschaften	-	-	-	32 400.00
Total Abschreibungen	1 166 949.28	840 000.00	326 949.28	861 552.37
TOTAL AUFWAND	18 709 546.78	18 725 000.00	-15 453.22	18 249 158.64
Jahresgewinn (Zuweisung Reserven)	-	-	-	253 663.31
	18 709 546.78	18 725 000.00		18 502 821.95
Ertrag				
Bewilligungsgebühren	1 019 269.16	700000.00	319 269.16	1 078 500.00
Aufsichtsabgaben	9 001 213.98	9 000 000.00	1 213.98	8 002 389.55
Prüfungsgebühren	81 665.25	80000.00	1 665.25	76 127.30
Übrige Gebühren	295 582.00	150000.00	145 582.00	300 150.00
Übrige Erträge	225 752.47	30000.00	195 752.47	45 655.10
Total Erträge	10 623 482.86	9 960 000.00	663 482.86	9 502 821.95
Staatsbeitrag	8 000 000.00	8 000 000.00	-	9 000 000.00
TOTAL ERTRAG	18 623 482.86	17 960 000.00	663 482.86	18 502 821.95
Jahresverlust (Auflösung Reserven)	86 063.92	765 000.00	-678 936.08	-
	18 709 546.78	18 725 000.00		18 502 821.95

Anhang zur Jahresrechnung 2013

Grundsätze der Rechnungslegung

Gemäss Art. 32 FMAG sind für die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht) die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) massgebend. Die FMA wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an. Diese Vorschriften verlangen im Wesentlichen, dass die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) zu vermitteln hat.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um die Abschreibungen. Die Abschreibung erfolgt linear auf dem Anschaffungswert. Die Abschreibungsrichtlinie sieht folgende Nutzungsdauer vor:

Kategorie	Nutzungsdauer
IT-Einrichtungen	3 Jahre
Mobiliar	5 Jahre
Betriebseinrichtungen	10 Jahre

Grafik 16
Nutzungsdauer

Der Ansatz der Forderungen erfolgt zum Nennwert abzüglich aller erforderlichen Wertberichtigungen.

Die Rückstellungen sind so bemessen, dass sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung allen erkennbaren Risiken in ausreichendem Umfang Rechnung tragen.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Nennwert bzw. zum höheren Rückzahlungsbetrag.

Fremdwährungsumrechnung

Die FMA stellt ausschliesslich Rechnungen in der Währung CHF. Verbindlichkeiten, die auf eine andere Währung als CHF lauten, werden zum jeweiligen anwendbaren Tageskurs und transitorische Abgrenzungen zum Monatsmittelkurs Dezember 2013 der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingebucht.

Forderungen

Die gesamten Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel gesondert dargestellt:

Sachanlagen	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Restbuchwert	
	Stand 01.01.2013	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2013	Stand 01.01.2013	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2013	Stand 01.01.2013	Stand 31.12.2013
IT-Einrichtungen	1365486.91	1138164.40	0.00	2503651.31	648415.52	761924.88	0.00	1410340.40	717071.39	1093310.91
Mobiliar	597127.90	20278.45	0.00	617406.35	417670.71	84135.04	0.00	501805.75	179457.19	115600.60
Betriebseinrichtungen	1731428.20	0.35	0.00	1731428.55	445458.90	173143.30	0.00	618602.20	1285969.30	1112826.35
TOTAL	3694043.01	1158443.20	0.00	4852486.21	1511545.13	1019203.22	0.00	2530748.35	2182497.88	2321737.86

Grafik 17
Anlagespiegel

Rückstellungen

Im Zuge der Rechnungslegung gemäss PGR werden alle Rückstellungen jährlich neu beurteilt, begründet und gegebenenfalls angepasst. In den Rückstellungen sind Prozessrisiken in der Höhe von CHF 50 000 berücksichtigt.

Langfristige Verbindlichkeiten

Es besteht ein Mietvertrag zwischen der FMA und der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), abgeschlossen im Dezember 2010 mit einer Laufzeit von 20 Jahren. Der jährliche Mietzins beträgt rund CHF 1,8 Mio. (inkl. Nebenkosten und mieterseitige Investitionen insbesondere im Sicherheitsbereich).

Bezüge des Aufsichtsrates und der Mitglieder der Geschäftsleitung (Art. 1092 Ziff. 9 Bst. a PGR)

a) Aufsichtsrat

Die Entschädigungen für den Aufsichtsrat der FMA im Geschäftsjahr 2013 belaufen sich inklusive Sozialleistungen auf CHF 624 638. Dr. Ivo Furrer wurde per 1. Juli 2011 als Mitglied des Aufsichtsrates der FMA und Dr. Urs Philipp Roth-Cuony per 1. Januar 2012 als neuer Präsident des Aufsichtsrates für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates wurden vom Landtag an der Sitzung vom 17. Dezember 2009 für die Mandatsperiode 2010 bis 2014 gewählt.

Die Regierung hat mit RA 2011/1264-0660 vom 25. Mai 2011 und mit RA 2011/2351-0314 vom 27. September 2011 die folgenden Bezüge festgesetzt:

- Grundentschädigung Präsident
- Grundentschädigung Stellvertreter des Präsidenten des Aufsichtsrates
- Grundentschädigung übrige Mitglieder
- Sitzungspauschalen pro Sitzungstag

b) Geschäftsleitung

Die Bruttobezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung im Geschäftsjahr 2013 belaufen sich auf CHF 1 729 878 ohne Sozialaufwand.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die Geschäftsleitung besteht per 31. Dezember 2013 aus folgenden Mitgliedern:

- Mario Gassner, Vorsitzender der Geschäftsleitung
- Dr. Alexander Imhof, Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung und Leiter des Bereichs Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
- Rolf Brüggemann, Leiter des Bereichs Banken
- Dr. Marcel Lötscher, Leiter des Bereichs Wertpapiere
- Patrick Bont, Leiter des Bereichs Andere Finanzintermediäre

Per 22. Februar 2013 wählte der Aufsichtsrat Patrick Bont zum neuen Leiter Bereich Andere Finanzintermediäre und Mitglied der Geschäftsleitung. Patrick Bont führte den Bereich bis 21. Februar 2013 interimistisch. Das Arbeitsverhältnis mit dem ehemaligen Bereichsleiter und Mitglied der Geschäftsleitung Robert Rastner endete per 30. Juni 2013.

Mitarbeiterbestand

Per 31. Dezember 2013 beschäftigte die FMA 81 Mitarbeitende (Vorjahr: 79). 15 Mitarbeitende arbeiteten Teilzeit. Insgesamt waren per 31. Dezember 2013 75,1 Vollzeitstellen besetzt (Vorjahr: 72,5).

Kategorie	Mitarbeiter	Stellen
Festanstellungen 100%	66	66,0
Festanstellungen Teilzeit	15	9,1
TOTAL besetzte Stellen	81	75,1
Befristete Anstellungen	0	0,0
Personalbestand per 31.12.2013	81	75,1
Nicht besetzte Stellen		3,6
TOTAL FMA	81	78,7
Praktikanten	6	5,1

Grafik 18
Mitarbeiterbestand
per 31. Dezember 2013

Testat der Finanzkontrolle



FINANZKONTROLLE
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Bericht der Finanzkontrolle an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 19 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) haben wir die Buchführung, die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und den Geschäftsbericht der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein für das am 31. Dezember 2013 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht ist der Aufsichtsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung und im Geschäftsbericht mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz. Ferner entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht dem liechtensteinischen Gesetz, dem Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) und den Statuten.

Der Geschäftsbericht steht im Einklang mit der Jahresrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

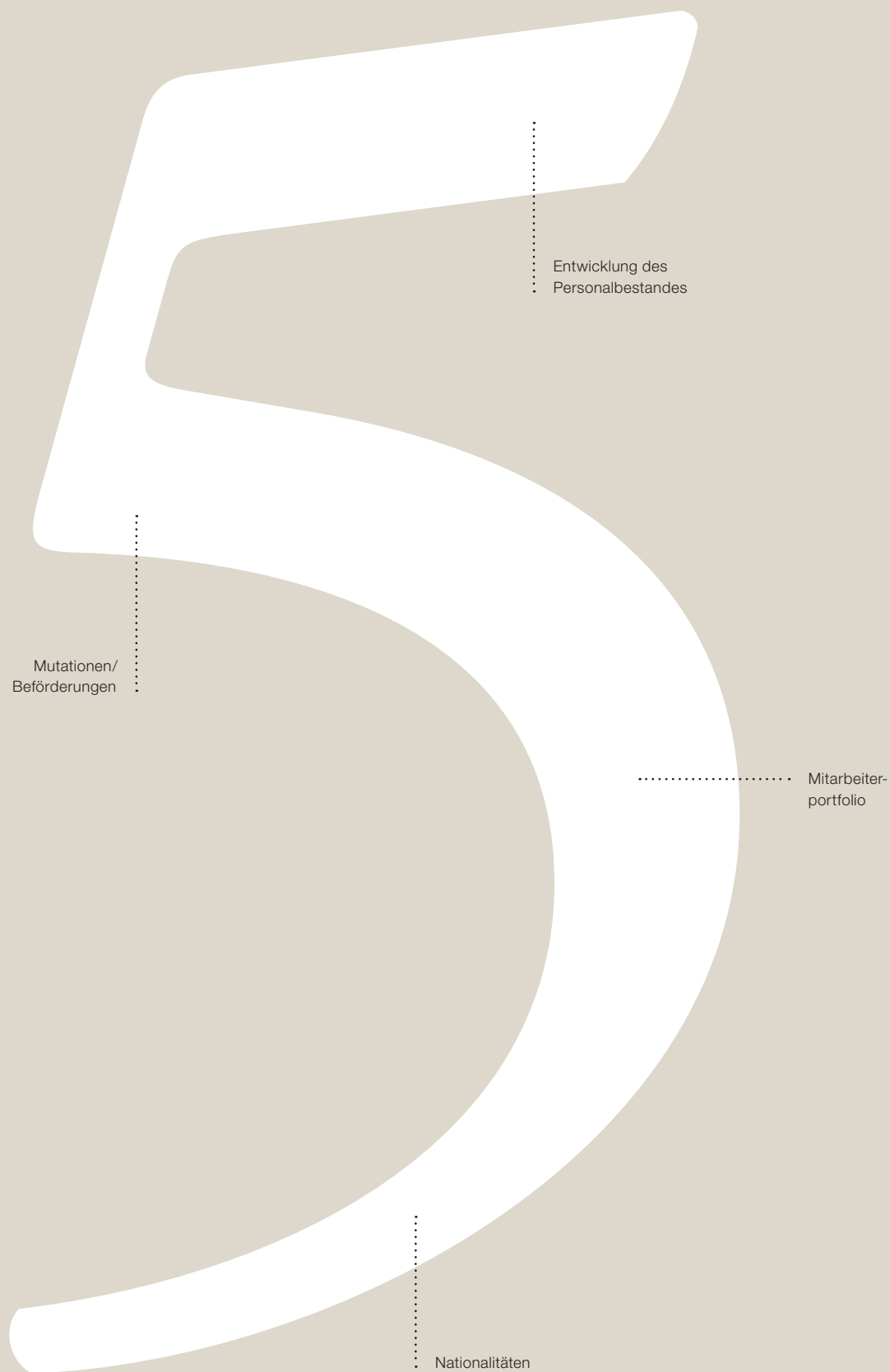
FINANZKONTROLLE
des Fürstentums Liechtenstein


Cornelia Lang
Leiterin


Oliver Hermann
stv. Leiter

Vaduz, 20. Februar 2014

LIECHTENSTEIN



Entwicklung des Personalbestandes

Per 31. Dezember 2013 beschäftigte die FMA 81 Mitarbeitende (Vorjahr: 79). Der Anteil der Frauen betrug 38%. 15 Mitarbeitende arbeiteten Teilzeit. Insgesamt waren per 31. Dezember 2013 75,1 Stellen besetzt. Im Berichtsjahr verliessen sieben Mitarbeitende die FMA (Vorjahr: 15). Die Fluktuation war damit im Vergleich zum Vorjahr wesentlich tiefer.

Mutationen/Beförderungen

Patrick Bont führte den Bereich Andere Finanzintermediäre bis 21. Februar 2013 interimistisch. Per 22. Februar 2013 wählte der Aufsichtsrat Patrick Bont zum neuen Leiter des Bereichs Andere Finanzintermediäre und zum Mitglied der Geschäftsleitung.

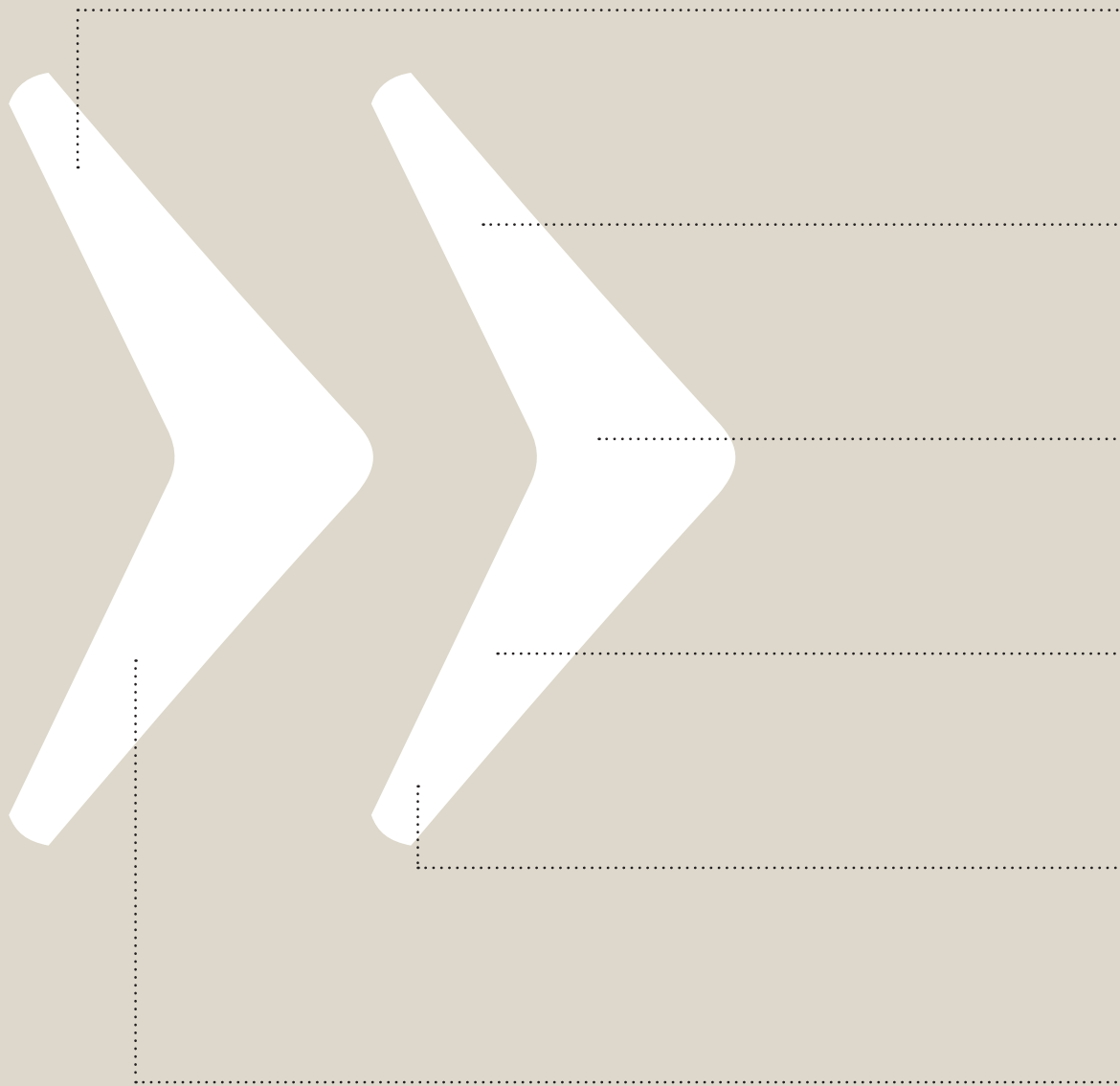
Mitarbeiterportfolio

Das Mitarbeiterportfolio besteht aus 47% Juristen und 17% Ökonomen; 16% sind Spezialisten wie Wirtschaftsprüfer, Bankfachexperten, Versicherungsmathematiker etc. 20% der Mitarbeitenden sind Sachbearbeiter oder Mitarbeitende mit anderem Ausbildungshintergrund.

Nationalitäten

26% der Mitarbeitenden sind liechtensteinische, 32% schweizerische, 31% österreichische und 11% deutsche Staatsangehörige. Der Anteil der liechtensteinischen Mitarbeitenden ist gegenüber dem Vorjahr von 27% auf 26% leicht gesunken.

Die FMA ist als Behörde bestrebt, möglichst viele liechtensteinische Staatsangehörige zu beschäftigen. Bei der Rekrutierung von neuen Mitarbeitenden werden liechtensteinische Bewerber bevorzugt. Dieses Potential ist jedoch begrenzt: Einerseits weist die FMA einen hohen Bedarf an Spezialisten aus, die in Liechtenstein aufgrund der geringen Grösse des Landes nur in beschränkter Anzahl zur Verfügung stehen. Andererseits steht die FMA bei der Personalrekrutierung in Konkurrenz mit inländischen und ausländischen Finanzmarktteilnehmern. Die Attraktivität der FMA als Arbeitgeberin auch für liechtensteinische Staatsangehörige muss deshalb dringend erhalten und gefördert werden.



..... Finanzmarktteilnehmer unter Aufsicht der FMA

..... Finanzmarktteilnehmer unter der Aufsicht der FMA
im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs

..... Gesetze unter Aufsicht und Vollzug der FMA

..... Organigramm

..... Organe

..... Abkürzungsverzeichnis

Finanzmarktteilnehmer unter Aufsicht der FMA per 31. Dezember 2013

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	+/-
Banken/Wertpapierfirmen/Liechtensteinische Post AG								
Banken	16	15	16	17	17	17	17	0
Wertpapierfirmen (ab 1.11.2007)	0	0	0	0	0	0	0	0
Zahlungsinstitut (ab 1.11.2009)	-	-	-	0	0	0	0	0
Liechtensteinische Post AG	1	1	1	1	1	1	1	0
Bankengesetzliche Revisionsstellen	10	8	8	8	7	6	5	-1
E-Geldinstitut						1	1	0
Vermögensverwaltungsgesellschaften								
Vermögensverwaltungsgesellschaften (ab 1.1.2006)	90	102	102	107	107	109	119	10
Investmentunternehmen								
Tätige Verwaltungsgesellschaften	27	28	27	24	22	20	20	0
davon Fondsleitungen	20	21	21	21	21	19	19	
davon Anlagegesellschaften	7	7	6	3	1	1	1	
Inländische Investmentunternehmen/Fonds	303	364	411	469	535	557	549	-8
Inländische Teilfonds/Segmente					791*	779		0
Ausländische Investmentunternehmen Vertriebszulassung Drittstaat	136	112	95	82	84	82	46	-36
Ausländische Teilfonds/Segmente	89	92	98	114	109	109	90	-19
Gesetzliche Revisionsstellen nach IUG	10	10	11	11	10	10	12	2
Vertriebsberechtigte nach IUG (ab 1.9.2005)	8	11	12	14	13	13	12	-1
Versicherungsunternehmen								
Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein	37	42	41	40	40	41	42	1
Gesetzliche Revisionsstellen nach VersAG	9	9	9	10	11	12	12	0
Versicherungsvermittler								
Versicherungsvermittler (ab 1.7.2006)	35	64	70	71	68	65	66	1
Vorsorgeeinrichtungen								
Vorsorgeeinrichtungen	36	34	33	33	29	29	24	-5
Gesetzliche Revisionsstellen nach BPVG	12	12	13	14	14	14	15	1
Pensionsversicherungsexperten nach BPVG	10	13	13	14	13	14	15	1
Pensionsfonds								
Pensionsfonds	2	4	5	5	6	6	6	0
Andere Finanzintermediäre								
Treuhänder	88	85	83	77	79	70	65	-5
Treuhänder mit eingeschränkter Bewilligung	27	28	26	23	21	21	21	0
Treuhändergesellschaften	257	260	262	264	263	259	254	-5
Treuhändergesellschaften mit eingeschränkter Bewilligung	17	19	24	28	29	28	26	-2
Wirtschaftsprüfer ¹⁾	23	23	24	25	23	33	35	2
Niedergelassene Wirtschaftsprüfer ¹⁾	0	0	0	0	0	3	4	1
Revisionsgesellschaften ¹⁾	24	26	26	26	24	24	26	2
Rechtsanwälte	128	133	147	150	164	168	173	5
Eintragungsfähige liechtensteinische Rechtsanwälte	63	64	60	66	61	69	68	-1
Niedergelassene europäische Rechtsanwälte	20	27	25	25	27	22	25	3
Rechtsanwaltsgesellschaften	25	26	28	28	29	29	31	2
Zweigniederlassungen von Rechtsanwaltsfirmen EWR	0	1	1	1	1	1	1	0
Konzipienten	65	71	66	67	56	54	60	6
Rechtsagenten	5	5	5	4	4	3	3	0
Patentanwälte	10	10	10	9	9	8	8	0
Patentanwaltsgesellschaften	4	4	3	3	3	3	3	0
Personen mit einer Bestätigung nach Art. 180a PGR ²⁾	505	513	532	546	533	535	518	-17
Wechselstuben ³⁾	2	0	0	0	0	0	0	0
Immobilienmakler ³⁾	18	21	24	25	7	7	0	-7
Händler mit Gütern ³⁾	38	39	42	42	11	4	4	0
Spielbanken	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Sorgfaltspflichtige ³⁾	28	30	32	35	32	29	31	2
TOTAL (inkl. Doppelzählungen)	2089	2214	2287	2364	2353	2367	2318	-49

1) Angaben gestützt auf das Wirtschaftsprüferregister nach Art. 6b WPRG
2) Ohne Gewähr
3) Angaben insbesondere gestützt auf Meldepflicht nach Art. 3 Abs. 3 SPG

**Finanzmarktteilnehmer unter der Aufsicht der FMA im Rahmen
des freien Dienstleistungsverkehrs per 31. Dezember 2013**

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	+/-
Banken/Wertpapierfirmen								
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Banken	141	171	179	187	199	213	196	-17
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Wertpapierfirmen	1049	1624	1699	1787	1946	2148	1720	-428
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Zahlungsinstituten	0	0	0	31	72	112	170	58
Niederlassungen von EWR-Wertpapierfirmen	1	1	0	0	0	1	2	1
Freier Dienstleistungsverkehr von E-Geldinstituten	5	7	7	7	7	13	31	18
Freier Dienstleistungsverkehr multilateraler Handelssysteme (ab 1.11.2007)	2	2	2	2	2	2	2	0
Versicherungsunternehmen								
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR- und schweizerischen Unternehmen	271	346	375	212	267	287	364	77
Niederlassungen schweizerischer Unternehmen	25	25	22	22	22	17	9	-8
Niederlassungen von EWR-Unternehmen	1	1	1	1	1	1	2	1
Verwaltungsgesellschaften und Investmentunternehmen								
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Investmentunternehmen	110	107	95	111	114	95	44	-51
EWR-Investmentunternehmen/Fonds (segmentierte)	49	52	53	60	61	62	66	
mit insgesamt Segmenten/Teilfonds	773	793	841	965	933	917	912	
Andere Finanzintermediäre								
Wirtschaftsprüfer im freien Dienstleistungsverkehr ¹⁾	5	5	5	6	9	37	43	6
Revisionsgesellschaften im freien Dienstleistungsverkehr ¹⁾	21	21	23	22	22	22	22	0
TOTAL	1631	2310	2408	2388	2661	2948	2605	-343

* Darin berücksichtigt sind auch die per 31. Dezember 2011 nicht miteinbezogenen
bewilligten (verantwortlichen) Geschäftsführer von Revisionsgesellschaften im freien
Dienstleistungsverkehr.

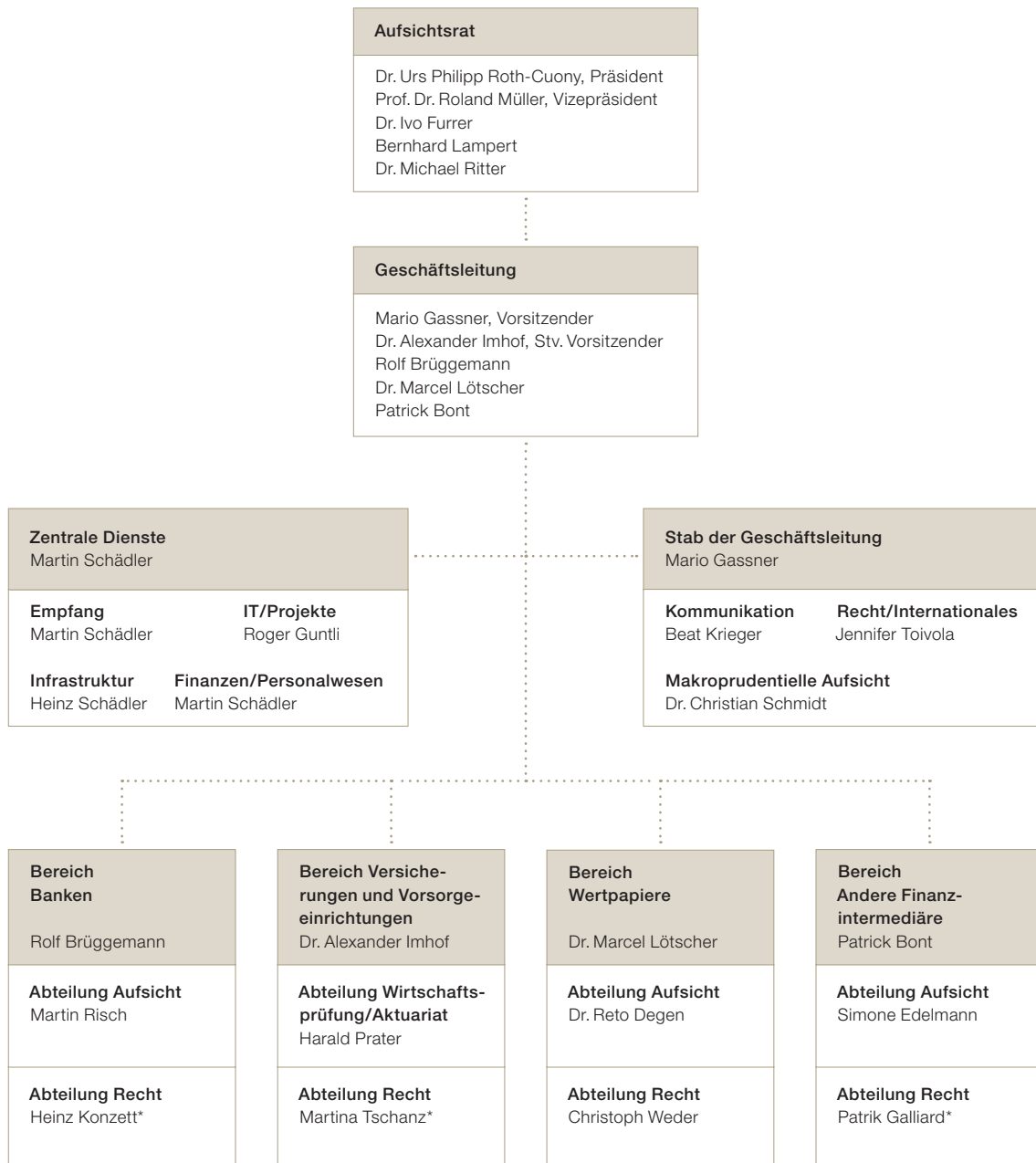
1) Angaben gestützt auf das Wirtschaftsprüferregister nach Art. 6b WPRG

Grafik 20
Finanzmarktteilnehmer unter der Aufsicht der FMA
im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs
per 31. Dezember 2013

Gesetze unter Aufsicht und Vollzug der FMA per 31. Dezember 2013

- 1 Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; Bank G)
- 2 E-Geldgesetz (EGG)
- 3 Gesetz über die Liechtensteinische Landesbank (LLBG)
- 4 Zahlungsdienstegesetz (ZDG)
- 5 Gesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz)
- 6 Gesetz über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG)
- 7 Wertpapierprospektgesetz (WPPG)
- 8 Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
- 9 Gesetz über Investmentunternehmen und andere Werte oder Immobilien (Investmentunternehmensgesetz; IUG)
- 10 Gesetz über das Liechtensteinische Postwesen (Postgesetz, PG)
- 11 Rechtsanwaltsgesetz (RAG)
- 12 Treuhändergesetz (TrHG)
- 13 Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)
- 14 Gesetz über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz; PAG)
- 15 Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VersAG)
- 16 Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)
- 17 Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)
- 18 Gesetz über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz; GVersG)
- 19 Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG)
- 20 Gesetz über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsgesetz; VersVermG)
- 21 Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG)
- 22 Gesetz gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG)
- 23 Gesetz betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG)
- 24 Gesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsgesetz; FKG)
- 25 Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz; PVG)
- 26 Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)

Organigramm per 31. Dezember 2013



Grafik 21
Organigramm

* Stellvertretende Bereichsleiter

Organe der FMA per 31. Dezember 2013

Die Organe der FMA sind gemäss Art. 6 FMAG

- a) der Aufsichtsrat,
- b) die Geschäftsleitung,
- c) die Revisionsstelle.

Aufsichtsrat	
<p>Präsident Dr. Urs Philipp Roth-Cuony, Zug, gewählt von 2012 bis 2016</p> <p>Vizepräsident Prof. Dr. Roland Müller, Staad, gewählt von 2010 bis 2014</p>	<p>Mitglieder Dr. Ivo Furrer, Winterthur, gewählt von 2011 bis 2015 Bernhard Lampert, Schaan, gewählt von 2010 bis 2014 Dr. Michael Ritter, Eschen, gewählt von 2010 bis 2014</p>

Geschäftsleitung	
<p>Vorsitzender der Geschäftsleitung Mario Gassner, Triesenberg</p> <p>Stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsleitung und Bereichsleiter Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen Dr. Alexander Imhof, Schaan</p>	<p>Bereichsleiter Banken Rolf Brüggemann, Stäfa</p> <p>Bereichsleiter Wertpapiere Dr. Marcel Lötscher, Meggen</p> <p>Bereichsleiter Andere Finanzintermediäre Patrick Bont, St. Gallen</p>

Revisionsstelle
<p>In Anwendung von Art. 19 Abs. 4 FMAG hat die Regierung die Funktion der Revisionsstelle mit Beschluss vom 2. März 2010 (RA 2010/463) der Finanzkontrolle übertragen. Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den spezifischen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.</p> <p>Die Finanzkontrolle übt diese Funktion bis zu einem anderslautenden Beschluss der Regierung aus.</p>

Grafik 22
Organe der FMA

Abkürzungsverzeichnis

Gesetze siehe Anhang «Gesetze unter Aufsicht und Vollzug der FMA» (S. 96)

AFI	Andere Finanzintermediäre
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIFM	Verwalter alternativer Investmentfonds
AMLC	Anti-Money Laundering Committee
BCBS	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht
CPMLTF	Committee on the Prevention of Money Laundering and Terrorist Financing
CRD	Eigenkapitalrichtlinie
CRR	Capital Requirements Regulation
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
ECG	Kontaktgruppe für Fragen in der Beaufsichtigung von kollektiven Kapitalanlagen
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMLTF	Expert Group on Money Laundering and Terrorist Financing
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
EMIR	Europäische Marktinfrastruktur
ESA	Europäische Finanzaufsichtsbehörden
ESMA	Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
FATF	Financial Action Task Force
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FMA-BK	FMA-Beschwerdekommision
IAIS	Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden
ICAAP	Interne Kapitaladäquanz-Ermittlung und -Überprüfung
IFIAR	Internationales Forum unabhängiger Revisionsaufsichtsbehörden
IOPS	Internationaler Dachverband der Aufsichtsbehörden über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
IOSCO	Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden
IU	Investmentunternehmen (Fonds)
IWF	Internationaler Währungsfonds
MiFID	Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente
MMoU	Multilateral Memorandum of Understanding

ANHANG

FMA-Geschäftsbericht 2013

MONEYVAL	Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Massnahmen gegen Geldwäscherei
MoU	Memorandum of Understanding
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Engl. UCITS)
ÖUSG	Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz
PEP	Politically Exposed Person
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
PVS	Pensionsversicherung für das Staatspersonal
RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
SFIU	Stabsstelle Financial Intelligence Unit
StGH	Staatsgerichtshof
UCITS	Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities (Deutsch: OGAW)
VerwG	Verwaltungsgesellschaft
VVGes	Vermögensverwaltungsgesellschaft

Herausgeber und Redaktion

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz
Liechtenstein

Telefon +423 2367373
Fax +423 2367374

info@fma-li.li
www.fma-li.li

Konzept und Gestaltung

Leone Ming, Visible Marketing, Schaan

Fotokonzept

Sven D. Beham, Ruggell

Die Schmetterlinge wurden von Peter Niederklopper,
Amt für Umwelt/Naturkundliche Sammlung zur
Verfügung gestellt.

Der Geschäftsbericht ist in deutscher und englischer
Sprache auf der FMA-Website erhältlich. Es erscheint
keine gedruckte Version.



*Alpen Gelbling
Colias phicomone*



*Nagelfleck
Aglia tau*



*Grosser Gabelschwanz
Cerura vinula*

Heimische Schmetterlinge

Im Fürstentum Liechtenstein wächst im Rheintal, an seinen Hängen und in den Alpen eine vielfältige Flora, die auch Grundlage für ein reichhaltiges Tierleben ist. Für die Illustration des Geschäftsberichts ist mit den Schmetterlingen ein Tier ausgewählt worden, von dem im Land über hundert Arten nachgewiesen sind.

Die FMA dankt dem Amt für Umwelt (www.au.llv.li) und dem Liechtensteinischen Landesmuseum (www.landmuseum.li) für die grosszügige Unterstützung bei der Realisierung des Konzepts.



*Brauner Bär
Arctia caja*



*Apollofalter
Parnassius apollo*



*Tagpfauenauge
Inachis io*

